Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970 | Montag, den 22. Juni 1970 | Nr. 25

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens 1245

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) 1246
Änderung der Postleitzahl der Stadt Wolfhagen 1256
Behörden in Staatsangehörigkeitssachen 1256
Rückforderung zuviel gezahlter Vergütungen bei Angestellten; hier: Überzahlung von Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Krankenversicherung 1258
Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. 1. 1970; hier: Wegfall der Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag 1259
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neuer Reisepaß der Demokratischen Republik Kongo (Leopoldville) 1259
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neue ugandische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe 1259
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Lehnerz, Landkreis Fulda 1259
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier:
1. Auswirkung von Rentenerhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung auf bewilligte Einzelleistungen
2. Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG 1260
Zulassung von Feuerlöschschläuchen 1260

Der Hessische Minister der Finanzen

Buchungen aus Haushaltsresten 1260

Hessisches Landesvermessungsamt

Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramts Arolsen . . 1261

Der Hessische Kultusminister

Aufnahme von Studenten in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen bei Mangel an Studienplätzen 1261

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Gemeinsamer Runderlaß betr. Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen 1262

Seite

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Frühjahr 1971 1263
Dienstunfälle; hier: Übertragung der Befugnisse nach § 152 Abs. 3 und § 164 Abs. 3 HBG 1263
Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten 1263
Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges 1264
Bau und Betrieb einer 20-kV-Freileitung von der Umspannanlage Rosengarten nach Biblis 1264
Kostensätze für Luftbildmaterial 1264

Der Hessische Sozialminister

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen; hier: 2. Änderung 1266

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Berichtigung der Liegenschaftsbücher bei Nutzungsänderungen 1267
Flurbereinigung Günterfürst, Krs. Erbach 1267

Erlaßbereinigung

Finanzwesen 1268
Wirtschaft und Gewerbe 1270
Verkehr 1271

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Nieder-Modau 1278

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltblockmeer am Buchschirmküppel" in der Gemarkung Hilders, Landkreis Fulda 1278
Buchbesprechungen 1279

Öffentlicher Anzeiger

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Harheim nach Frankfurt/M.-Bonames 1286
Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Rechnungsjahr 1970 1287

1162

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Benkner, Franz, Neuhof
Drönner, Gerhard, Heringen
Droß, Hermann, Holzhausen
Fechte, Willi, Heimboldshausen
Gelhaar, Hugo, Heringen
Hack, Eberhard, Neuhof
Henschel, Rudolf, Lengers
Illhardt, Herbert, Herfagrund
Kranz, Karl, Philippsthal
Leitsch, Wilhelm, Neuhof
Oppermann, Wolfgang, Röhrigshof
Pfaff, Georg, Heringen
Schneider, Karl, Oberscheld
Siebert, Fritz, Heringen
Sippel, Fritz, Widdershausen
Trieschmann, Ernst, Herfagrund
Ziehn, Georg, Herfagrund

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Bube, August, Röhrigshof
Falkenberg, Werner, Borken
Möller, Peter, Gethsemane
Schleinig, Jakob, Ransbach

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 04/01

StAnz. 25/1970 S. 1245

1163 **Der Hessische Minister des Innern**

An die Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbeamten

Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)

I.

Durch das am 1. Juli 1970 in Kraft tretende Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) ergeben sich zahlreiche Änderungen der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA). Eine förmliche Änderung der DA wird jedoch vor dem angegebenen Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt werden können. Um die Standesbeamten in die Lage zu versetzen, ihre sich aus der bevorstehenden Rechtsänderung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, gebe ich nachstehend die wichtigsten im Entwurf vorgesehenen Änderungen der DA bekannt. Sie sollen sobald wie möglich mit den bereits aus anderen Anlässen eingetretenen Änderungen in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zusammengefaßt werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf den Runderlaß vom 24. Dezember 1969 — II A 4 — 25 h 04/17 — 7/69 — 4 —, betr. Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA), hin, der unberührt bleibt.

Ich bitte die Standesbeamten, zunächst entsprechend den nachstehend mitgeteilten Änderungen zu verfahren.

1. **§ 64 Abs. 1** erhält folgende neue Nummern:

„5. bei der Eintragung eines Randvermerks über den Vater eines nichtehelichen Kindes der Vater,

6. bei der Eintragung eines Randvermerks über die Annahme an Kindes Statt die Wahleltern."

2. In **§ 66 Abs. 1** wird folgende Abkürzung eingefügt:
„Abst. Urk. = Abstammungsurkunde"

3. **§ 68** wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zum Geburtseintrag eines nichtehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindes ist auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk einzutragen. Durch den Sperrvermerk soll im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes verhindert werden, daß sein Personenstand bekannt wird.

(2) Ein zum Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert, wenn es für ehelich erklärt oder wenn es an Kindes Statt angenommen worden ist.

(3) Bei der Eintragung eines Sperrvermerks soll der Standesbeamte den gesetzlichen Vertreter des Kindes darüber unterrichten, daß das Kind, sobald es volljährig oder verheiratet ist, das Recht auf Einsicht in den Eintrag und auf Ausstellung von Personenstandsurkunden erlangt und dabei von seinem Personenstand Kenntnis erhält.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden (§ 86 Abs. 1 Nr. 1), den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem volljährigen oder verheirateten Kinde selbst eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Eintrag gestattet werden; ist das Kind an Kindes Statt angenommen, so treten an die Stelle der Eltern und Großeltern die Wahleltern. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode des Kindes."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist ein eheliches Kind an Kindes Statt angenommen, so ist die Eintragung eines Sperrvermerks auch dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch der leiblichen Eltern führt. Dieser hat zu prüfen, ob der Vermerk über die Annahme an Kindes Statt dem § 239 Abs. 1 Nr. 4 entspricht, und danach die Mitteilung zu den Sammelakten zu nehmen. Für die Einsichtnahme in die Sammelakten sowie für Auskünfte und Abschriften aus den Sammelakten gilt Absatz 4 entsprechend."

c) In Absatz 8 werden die Worte „Wird von dem gesetzlichen Vertreter oder, wenn das Jugendamt die Eintragung des Sperrvermerks beantragt hatte, von diesem ein Antrag" durch die Worte „Wird von dem Kind ein Antrag" ersetzt.

d) Absatz 10 wird gestrichen.

4. **§ 79 Abs. 1 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Am Rande des Geburtseintrags ist ferner der Vater eines nichtehelichen Kindes zu vermerken, sobald seine Vaterschaft rechtswirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anerkennung der Mutterschaft ist zu vermerken, wenn die in § 287 genannten Voraussetzungen vorliegen."

5. **§ 80 Abs. 2 Nr. 3** erhält folgende Fassung:

„3. für die Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt; in diesem Falle hat der Standesbeamte die Entscheidung des Amtsgerichts (§ 25 Abs 2a) darüber herbeizuführen, ob die Legitimation einzutragen ist (§ 291 Abs. 3)."

6. **§ 87** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunden

7. **§ 90** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Vorschriften für Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunden"

b) In Absatz 1 bis 3 werden die Worte „Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunde" jeweils durch die Worte „Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunde" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunden sind nach den Vordrucken F (Heiratsurkunde), E 1 (Geburtsurkunde), E 2 (Abstammungsurkunde) und G (Sterbeurkunde) gemäß den Anlagen 24 bis 27 der PStAusfV auszustellen. Dies gilt auch, wenn Heirats- und Sterbeurkunden aus den vor dem 1. Januar 1958, Geburts- und Abstammungsurkunden aus den vor dem 1. Juli 1970 geführten Personenstandsbüchern (Standesregistern) auszustellen sind."

8. **§ 91** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird im zweiten Klammerzusatz das Wort „Ehelichkeitserklärung" gestrichen.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Ergibt sich aus einem Randvermerk zum Heiratseintrag, daß ein Ehegatte nach seiner Eheschließung für ehelich erklärt worden ist, so ist die Heiratsurkunde so auszustellen, als wäre der betreffende Ehegatte bereits bei der Eheschließung für ehelich erklärt gewesen."

c) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus einem weiteren Randvermerk ergibt, daß die Ehe im Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern oder der Ehelicherklärung aufgelöst oder für nichtig erklärt war; in diesen Fällen sind beide Randvermerke am Ende der Heiratsurkunde inhaltlich aufzunehmen."

d) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu Satz 4 und 5.

9. Nach **§ 91** wird folgender neuer **§ 91 a** eingefügt:

„§ 91 a

Geburtsurkunde

(1) In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
3. die Vor- und Familiennamen sowie gegebenenfalls akademische Grade der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie

ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie im Geburtseintrag angegeben ist; dem Familiennamen der Mutter ist ihr Mädchenname beizufügen.

(2) Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson an Kindes Statt angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern nur die Annehmenden aufzunehmen. Ist das Kind von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters an Kindes Statt angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern der Annehmende und sein Ehegatte aufzunehmen. Die Annehmenden und der leibliche Elternteil sind mit den Namen aufzunehmen, die sie im Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt führten.

(3) Ist dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden, so ist dieser Name in die Geburtsurkunde aufzunehmen und der Mädchenname mit „geb. ....." hinzuzufügen.

(4) Unbeschadet der Regelung der Absätze 2 und 3 sind die Angaben nach Absatz 1 in die Geburtsurkunde so einzutragen, wie sie sich am Tage der Ausstellung der Geburtsurkunde aus dem Geburtseintrag einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Weitere Angaben sind nicht aufzunehmen.

(5) Im übrigen gelten für die Ausstellung von Geburtsurkunden die §§ 87 und 90."

10. **§ 92** erhält folgende Fassung:

„§ 92

Abstammungsurkunde

(1) In die Abstammungsurkunde sind aufzunehmen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
3. die Vor- und Familiennamen sowie gegebenenfalls akademische Grade der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie im Geburtseintrag angegeben ist; dem Familiennamen der Mutter ist ihr Mädchenname beizufügen.

(2) In die Abstammungsurkunde sind die Vornamen und der Familienname des Kindes einzutragen, die sich am Tag der Ausstellung der Abstammungsurkunde aus dem Geburtseintrag einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Angaben über Beruf und Staatsangehörigkeit der Eltern sind nicht in die Abstammungsurkunde aufzunehmen.

(3) Die Abstammungsurkunde für ein durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich gewordenes Kind ist so auszustellen, als wären die Eltern bereits bei der Geburt des Kindes verheiratet gewesen; der Randvermerk über die Legitimation ist nicht zu erwähnen. Dies gilt auch, wenn sich die Ehelichkeit des Kindes aus Randvermerken nach den Gesetzen über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter (§ 316), über die Anerkennung von Nottrauungen (§ 317) oder über die Rechtswirkungen des Anspruchs einer nachträglichen Eheschließung (§ 318) ergibt. Enthält ein Eintrag im Geburtsregister einen vor dem 1. Juli 1938 eingetragenen Randvermerk, aus dem hervorgeht, daß der Vater das Kind anerkannt und dessen Mutter geheiratet hat, so ist die Abstammungsurkunde nach Satz 1 auszustellen.

(4) In die Abstammungsurkunde für ein für ehelich erklärtes Kind sind als Eltern Vater und Mutter einzutragen; der Randvermerk über die Ehelicherklärung ist nicht zu erwähnen.

(5) In die Abstammungsurkunde für ein nichteheliches Kind, dessen Vater am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist, sind als Eltern Vater und Muter einzutragen. Die Anerkennung oder die rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist unter „Änderungen des Geburtseintrags" zu vermerken; dies gilt auch, wenn der Vater auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer in einem vollstreckbaren Schuldtitel gegebenen Verpflichtung zur Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs am Rande des Geburtseintrags eingetragen ist. Ergibt sich aus einem Randvermerk, daß der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat oder daß das Kind den Mädchennamen der Mutter führt, den diese auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

(6) In die Abstammungsurkunde für ein an Kindes Statt angenommenes Kind sind als Eltern die leiblichen Eltern einzutragen; Absatz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 sind zu beachten. Die am Rande des Geburtseintrags eingetragenen Angaben über die Annehmenden (Wahleltern), die Annahme an Kindes Statt und die Namensführung des Kindes sind unter „Änderungen des Geburtseintrags" zu vermerken. Ergibt sich aus einem Randvermerk, daß das Kind den Mädchennamen der Wahlmutter führt, den diese auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

(7) In die Abstammungsurkunde für ein nichteheliches Kind, dem der Stiefvater seinen Namen erteilt hat, sind als Eltern der Vater, sofern er am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist, und die Mutter einzutragen. Die Namenserteilung ist unter „Änderungen des Geburtseintrags" zu vermerken. Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(8) Ist dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden, so ist dieser Name in die Abstammungsurkunde aufzunehmen und der Mädchenname mit „geb. ....." hinzuzufügen. Die Namenserteilung ist unter „Änderungen des Geburtseintrags" zu vermerken.

(9) Unbeschadet der Regelung der Absätze 2 bis 8 sind in die Abstammungsurkunde für ein Kind, dessen Geburtseintrag einen Randvermerk enthält, der auf den Tag der Geburt zurückwirkt, nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen einzutragen; der Randvermerk ist nicht zu erwähnen. Randvermerke über sonstige Änderungen des Personenstandes oder des Namens sind unter „Änderungen des Geburtseintrags" zu vermerken; bei behördlicher Namensänderung ist auch der bisherige Name des Kindes anzugeben. Ein Randvermerk über die Anerkennung der Mutterschaft ist nicht aufzunehmen; soll die Anerkennung aus der Abstammungsurkunde ersichtlich sein, so ist eine beglaubigte Abschrift auszustellen.

(10) Im übrigen gelten für die Ausstellung von Abstammungsurkunden die §§ 87 und 90."

11. In **§ 94 Abs. 2** treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:

„Ist ein Ehegatte nach seiner Eheschließung für ehelich erklärt worden und ist ein Vermerk hierüber in Spalte 10 des Familienbuchs eingetragen, so ist der Auszug aus dem Familienbuch so auszustellen, als wäre der betreffende Ehegatte bereits bei der Eheschließung für ehelich erklärt gewesen. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus einem Vermerk in Spalte 8 des Familienbuchs ergibt, daß die Ehe im Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern oder der Ehelicherklärung aufgelöst oder für nichtig erklärt war; in diesen Fällen ist der entsprechende Vermerk in Spalte 10 des Auszugs aus dem Familienbuch aufzunehmen."

12. **§ 102** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „eine Vormundschaft" durch die Worte „eine Pflegschaft oder Vormundschaft" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „das Vormundschaftsgericht" durch die Worte „das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes einen Randvermerk über den Vater des Kindes einträgt, hat dies dem für den Sitz des Standesamts zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

d) In Absatz 4 werden die Worte „einer Eheschließung (§ 202)" gestrichen.

13. **§ 130 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz seiner Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Steht beiden Eltern dieses Recht gemeinsam zu, so hat das Kind an sich doppelten Wohnsitz; verbleibt es jedoch im Einverständnis seiner Eltern nicht nur vorübergehend bei einem Elternteil, so teilt es den Wohnsitz dieses Elternteils. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht."

14. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 8 und 10 folgende Fassung:

„8. Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Verlobten oder Bestehen eines Adoptionsverhältnisses, soweit es sich um ein Eheverbot handelt,"

„10. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort ihrer Eltern — bei an Kindes Statt angenommenen Verlobten ihrer Wahleltern — (§ 231 Abs. 2 bis 4)."

b) In Absatz 2 wird die Nummer 5 gestrichen.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Haben die Verlobten ein gemeinsames voreheliches Kind, so hat der Standesbeamte eine Abstammungsurkunde zu verlangen und festzustellen, ob und gegebenenfalls bei welchem Jugendamt oder Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft oder Vormundschaft geführt wird. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so hat der Standesbeamte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung des Vaters in das Geburtenbuch vorliegen. Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so ist § 180 zu beachten."

15. In § 152 erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

„(5) Gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen nichtehelichen Kindes ist

1. die voll geschäftsfähige Mutter; jedoch sind hiervon die Angelegenheiten ausgenommen, für die der Pfleger gesetzlicher Vertreter ist, und zwar:
   a) Feststellung der Vaterschaft und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen,
   b) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten nach Maßgabe des § 1706 Nr. 2 und 3 BGB;

   der Wirkungskreis des Pflegers kann auf Antrag der Mutter vom Vormundschaftsgericht beschränkt werden.
2. die voll geschäftsfähige Mutter allein, sofern das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag angeordnet hat, daß die Pflegschaft nicht eintritt oder daß diese aufgehoben wird.
3. ein kraft Gesetzes tätiger oder ein durch das Vormundschaftsgericht bestellter Vormund.

(6) Gesetzlicher Vertreter eines auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärten Kindes ist sein Vater; gesetzlicher Vertreter eines auf seinen Antrag für ehelich erklärten Kindes ist der überlebende Elternteil."

16. In § 153 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

17. § 164 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Ehe soll nicht eingehen, wer

1. ein Kind hat, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht,
2. mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt,

bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. die Mutter eines nichtehelichen Kindes die Ehe mit dem Vater des Kindes schließt."

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder der Verlobte das Kindesvermögen nicht verwaltet" gestrichen.

18. § 184 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Zeuge bei der Eheschließung soll ein Minderjähriger nicht mitwirken."

19. § 202 erhält folgende Fassung:

„§ 202

Mitteilung aus Anlaß der Legitimation durch Eheschließung

(1) Haben die Ehegatten ein gemeinsames voreheliches Kind, dessen Geburt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, so ist dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, die Eheschließung durch Übersendung einer Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung soll enthalten

1. die Vornamen und den Familiennamen sowie den Wohnort des Kindes,
2. den Tag und den Ort der Geburt des Kindes und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
3. die Angabe des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichts, bei dem eine Pflegschaft oder Vormundschaft geführt wird,
4. die Staatsangehörigkeit der Eltern.

(3) Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so sind außerdem die nach dem Heimatrecht des Vaters erforderlichen Unterlagen beizufügen (§ 180).

(4) Im übrigen ist § 238 zu beachten."

20. An § 211 Abs. 7 wird folgende Nummer angefügt:

„6. sofern die Nichtigkeit der Ehe vermerkt wurde, außerdem festzustellen, ob sich die Änderung des Namens der Frau auf ein von ihr nach der Eheschließung geborenes nichteheliches Kind oder auf ein von ihr an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung der Mutter das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er § 215 Abs. 5 Nr. 6 zu beachten."

21. An § 215 Abs. 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 außerdem festzustellen, ob sich die Änderung des Namens der Frau auf ein von ihr nach der Eheschließung geborenes nichteheliches Kind oder auf ein von ihr an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung der Mutter das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so hat er

   a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),
   b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),
   c) wenn für das Kind ein Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt (§ 102)

   eine Mitteilung zu machen."

22. § 216 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Legitimation eines Ehegatten durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern:

„Der Ehemann ist durch nachfolgende Ehe seiner Eltern seit dem 1. August 1970 ehelich und führt den Familiennamen „Ehlert". (Mitteilung des St.-Amts Rothenburg o. T.).

Den ..... Der Standesbeamte N."

23. § 231 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. Ist ein Ehegatte ehelich geboren und hat sich das Rechtsverhältnis zu seinen Eltern nicht verändert, so ist für die Angabe der Namen seiner Eltern der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.

2. Ist ein Ehegatte nichtehelich, so ist *für die Angabe* des Namens

   a) seines Vaters der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Vaters am Rande des Geburtseintrags des Ehegatten vorlagen,

b) seiner Mutter der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.

3. Ist ein Ehegatte durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so sind die Namen seiner Eltern einzutragen, die sie unmittelbar nach ihrer Eheschließung führten.

4. Ist ein Ehegatte für ehelich erklärt worden, so ist für die Angabe des Namens

a) seines Vaters der Zeitpunkt der Ehelicherklärung,

b) seiner Mutter der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.

Ist ein Ehegatte auf eigenen Antrag für ehelich erklärt worden, so ist der vor der Ehelicherklärung verstorbene Elternteil mit dem Namen anzugeben, den er im Zeitpunkt seines Todes führte.

5. Ist ein Ehegatte von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson an Kindes Statt angenommen worden, so sind nur die Annehmenden einzutragen; ist er von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters an Kindes Statt angenommen worden, so sind beide Elternteile einzutragen. Für die Angabe des Namens der Annehmenden und des leiblichen Elternteils ist der Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt maßgebend."

24. **§ 233** wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Absätze 2 bis 4 tritt folgender neuer Absatz 2:

„(2) Ist ein Ehegatte

1. ehelich oder für ehelich erklärt und führt er einen anderen Familiennamen als sein Vater,
2. nichtehelich und führt er einen anderen Familiennamen als seine Mutter,
3. an Kindes Statt angenommen und führt er einen anderen Familiennamen als der Annehmende,

so ist die abweichende Namensführung in Spalte 10 zu erläutern. Ergeben sich die hierzu erforderlichen Angaben nicht aus den von den Ehegatten vorgelegten Unterlagen, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt durch eigene Ermittlungen aufzuklären."

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Richtet sich die Namensführung der Frau nicht nach deutschem Recht (§ 190 Abs. 3), so ist hierüber ein Vermerk einzutragen.

Der Vermerk lautet z. B.:

„Die Frau führt nach der Eheschließung den Familiennamen N. Den ..... Der Standesbeamte N."

oder

„Die Ehefrau erklärte bei der Eheschließung, daß sie den Ehemann „Heikonen Nurmi" führen wolle. Den ..... Der Standesbeamte N."

In Spalte 7 muß die Staatsangehörigkeit des Ehemannes vermerkt sein.

25. Nach **§ 233** wird folgender § 233 a eingefügt:

„§ 233 a

Eintragung von Hinweisen bei Anlegung

War ein Ehegatte schon einmal oder mehrmals verheiratet, so weist der Standesbeamte unterhalb der Spalte 10 des für die neue Ehe angelegten Familienbuchs auf den Führungsort des Familienbuchs oder, wenn ein Familienbuch noch nicht angelegt ist, auf den Heiratseintrag der unmittelbar vorangegangenen Ehe hin. Als vorangegangene Ehe gilt auch eine rechtskräftig für nichtig erklärte Ehe. Die Angaben über vorangegangene Ehen beider Ehegatten können in einem Hinweis zusammengefaßt werden."

26. **§ 238** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die gemeinsamen ehelich geborenen Kinder der Ehegatten,

2. die durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten,"

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nummern 1 bis 4 gelten auch für Kinder einer früheren Ehe derselben Ehegatten, wenn für die frühere Ehe kein Familienbuch angelegt wurde."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Kind, dessen Geburt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, durch nachfolgende Ehe ehelich geworden, so wird das Kind erst dann in Spalte 9 eingetragen, wenn die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet und ist für die Legitimation

1. deutsches Recht maßgebend, so hat der Standesbeamte das Kind in Spalte 9 einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung der Legitimation in das Geburtenbuch vorliegen (§ 291 Abs. 1),

2. ausländisches Recht in Betracht zu ziehen, so hat der Standesbeamte zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation in das Familienbuch einzutragen ist (§ 25 Abs. 2 a). Der Vorlage an das Amtsgericht, die über die Aufsichtsbehörde zu leiten ist, sind beizufügen

a) der Geburtsnachweis des Kindes,

b) die Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern des Kindes mit einem Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Eltern,

c) die nach dem Heimatrecht des Vaters für die Legitimation außerdem erforderlichen Unterlagen (§ 180).

Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte das Kind in Spalte 9 einzutragen."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3 a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist in Spalte 9 rechts auf den gerichtlichen Bestätigungsbeschluß hinzuweisen; ein Vermerk dieser Art lautet z. B.:

„Bestätigungsbeschluß AG Bonn vom 15. Juli 1961 (4/VII — 390). Den ..... Der Standesbeamte N."

Ist zum Geburtseintrag ein Sperrvermerk (§ 68) eingetragen, so ist hinter der Unterschrift des Standesbeamten das Wort „Sperrvermerk" einzutragen und zu unterstreichen."

e) In Absatz 4 Nr. 2 wird nach Buchstabe a) eingefügt:

„b) wenn für das Kind eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102),"

Der Text des bisherigen Buchstaben b) wird Buchstabe c).

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Nach Eintragung eines Vermerks nach Absatz 1 Satz 2 in Spalte 9 links über die Geburt eines Kindes, die im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, hat der Standesbeamte einen Hinweis oder eine Mitteilung nach § 245 Abs. 3 Nr. 2 zu machen."

27. **§ 239** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird mit allgemein bindender Wirkung festgestellt, daß eine der in § 238 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes in das Familienbuch nicht bestanden hat, so ist für die Ehegatten ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen; das gleiche gilt, wenn sich die Nichtehelichkeit des Kindes daraus ergibt, daß der Geburtseintrag des Kindes berichtigt, der Mann für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt oder sein Tod verspätet beurkundet worden ist."

b) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich hat der Standesbeamte zu prüfen, ob eine Folgeberichtigung nach § 119 a zu veranlassen ist."

28. **§ 240** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 74, 76, 78 und 125 a)"

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Wirkt eine Änderung oder Feststellung nach Absatz 1 Nr. 2 oder 5 auf den Tag der Eheschließung oder einen noch früheren Zeitpunkt zurück, so ist ein neues Familienbuch anzulegen, in dem nur die geänderten Tatsachen zu vermerken sind; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen einem Ehegatten und seinen Eltern, z. B. die nachträgliche Eintragung des Vaters eines nichtehelichen Ehegatten. § 395 Abs. 4 und 4 a ist zu beachten."

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Ist die Geburt des Ehegatten" durch die Worte „Hat sich der Name eines Ehegatten geändert und ist seine Geburt" ersetzt.

d) In Absatz 3 Nr. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Sofern ein Vermerk über die Wiederannahme des Mädchennamens oder die Untersagung der Weiterführung des Ehenamens der Frau eingetragen wurde, ist außerdem nach § 215 Abs. 5 Nr. 6 zu verfahren."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erkennt der Standesbeamte, der einen Vermerk in Spalte 10 des Familienbuches eingetragen hat, daß auch in das Familienbuch einer früheren Ehe oder in ein anderes Personenstandsbuch ein Vermerk oder ein Randvermerk eingetragen werden muß, so hat er ihn einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Personenstandsbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ferner hat er zu prüfen, ob eine Folgeberichtigung nach § 119 a zu veranlassen ist."

29. § 268 erhält folgende Fassung:

„§ 268

Familienname des Kindes

(1) Der Familienname des Kindes ergibt sich aus den Angaben über die Eltern. Das eheliche Kind erhält den Familiennamen seines Vaters, das nichteheliche Kind den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

(2) Richtet sich die Namensführung des Kindes nicht nach deutschem Recht, so ist ein Aktenvermerk aufzunehmen (§ 57 Abs. 7); in der Eintragung im Geburtenbuch sind hinter dem Wort „erhalten" die Worte „Das Kind führt den Familiennamen ....." einzufügen. Sieht das anzuwendende ausländische Recht ferner eine Erklärung zur Führung des Familiennamens des Kindes vor, so nimmt der Standesbeamte diese in einer besonderen Niederschrift auf; die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen."

30. In § 283 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 bis 7 folgende Fassung:

„2. den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht (§ 285),

3. die Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht (§ 286),

4. die Anerkennung der Mutterschaft (§ 287),

5. das Nichtbestehen der Vaterschaft und die Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 288 und 288 a),

6. jede Änderung des Personenstandes oder des Namens des Kindes (§§ 289 bis 292, 293 b, 294 bis 310, 316 bis 318),

7. die Namenserteilung (§§ 292 a, 293 und 293 a)."

31. § 285 erhält folgende Fassung:

„§ 285

Randvermerk über den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Der Vater eines nichtehelichen Kindes wird am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt, sobald seine Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes erforderlich. Die Zustimmung des Kindes (§ 373) und seines gesetzlichen Vertreters sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden (§ 374) können bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erteilt werden; die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine öffentlich beurkundete Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, oder beurkundet er eine solche Erklärung selbst (§ 372), so hat er den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, wenn die Anerkennung wirksam ist. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Vater Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf Tag und Ort der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags des Vaters hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Vater des Kindes ist der Kaufmann Hugo Fuchs, wohnhaft in Nürnberg, Frankfurter Straße 217, geboren am 24. Mai 1928 in Weimar (St. Amt Weimar Nr. 88-1928). Er hat die Vaterschaft am 10. Juli 1970 vor der Standesbeamten in Koblenz anerkannt. Den .... Der Standesbeamte N."

(3) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt wird, so hat er den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Randvermerk lautet z.B.:

„Vater des Kindes ist der Vertreter Max Reinecke, wohnhaft in Goslar, Berliner Straße 86, geboren am 1. Juni 1939 in Stettin (St. Amt Stettin I Nr. 324 1939). Seine Vaterschaft wurde am 1. August 1970 durch das AG Goslar (R 19 1970) rechtskräftig festgestellt. Den .... Der Standesbeamte N."

(4) Ist der Anerkennende ausländischer Staatsangehöriger, so ist nach § 286 zu verfahren.

(5) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),
2. dem zuständigen Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102 Abs. 2),
3. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z. B. Schweiz — § 118 —, Luxemburg — § 118 a), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten.

(6) Der Standesbeamte hat ferner die Eintragung des Randvermerks dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Vaters beurkundet hat; ist die Geburt des Vaters nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so hat er die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu machen.

Die Mitteilung soll enthalten

1. Vor- und Familiennamen des Vaters des Kindes sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
2. Vor- und Familiennamen des Kindes sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
3. den Tag, an dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde, mit Angabe der Stelle, von der die Anerkennungserklärung beurkundet wurde oder des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat.

Für die Mitteilung ist Karton 7 c — 170 DIN 6732 im Format DIN A 5 quer zu verwenden; sie ist verschlossen zu versenden.

(7) Für die Eintragung eines Randvermerks über den Vater eines nichtehelichen Kindes, der vor dem 1. Juli 1970 in eine öffentlichen Urkunde — auch in der Form einer geheimen Urkunde — seine Vaterschaft anerkannt oder sich in einer vollstreckbaren Schuldtitel zur Erfüllung eines Anspruch nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuches *verpflichtet ha* gilt — soweit darüber ein Randvermerk nach den bis zur 30. Juni 1970 geltenden Vorschriften noch nicht eingetragen worden ist — folgendes:

1. Der Standesbeamte hat den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, wenn das Kind, der Vater, dessen Erben oder die Mutter dies beantragen.
2. Der Standesbeamte hat den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes von Amts wegen zu vermerken, wenn zu dem Geburtseintrag aus anderem Anlaß ein Randvermerk eingetragen oder wenn für das Kind eine Personenstandsurkunde — ausgenommen ein Geburtsschein — ausgestellt werden soll.
3. Absatz 4 und 5 sind zu beachten.
4. Ein Randvermerk ist nicht einzutragen, wenn am 1. Juli 1970 sowohl der Vater als auch die Mutter und das Kind verstorben sind.

Gleiches gilt, wenn vor dem 1. Juli 1970 in einer rechtskräftigen Entscheidung ein Mann zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuches verurteilt worden ist oder im Verfahren nach § 640 der Zivilprozeßordnung festgestellt wurde, daß ein Mann der Vater des nichtehelichen Kindes ist."

32. § 286 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und ist die Eintragung des Sachverhalts am Rande des Geburtseintrags des Kindes von einem Beteiligten (§ 285 Abs. 1) beantragt" gestrichen.

b) Absatz 7 wird gestrichen.

33. § 288 erhält folgende Fassung:

„§ 288

Randvermerk über Nichtbestehen der Vaterschaft

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, aus der sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskräftiges Urteil des AG Bonn vom 24. August 1970 (II R 6/1970) ist festgestellt, daß der Autoschlosser Max Müller nicht der Vater des Kindes ist.
Den ..... Der Standesbeamte N."

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 285 Abs. 5; ändert sich der Name des Kindes, so gilt auch § 319 Abs. 3 und 4. Ist jedoch zu dem Geburtseintrag bereits ein Randvermerk über die Legitimation durch Eheschließung (§ 291), die Legitimation durch Ehelicherklärung (§ 292) oder die Namenserteilung durch den Vater (§ 293) eingetragen, so ergeben sich die weiteren Aufgaben aus § 291 Abs. 7, § 292 Abs. 4 oder § 293 Abs. 5."

34. Nach § 288 wird folgender § 288 a eingefügt:

„§ 288 a

Randvermerk über Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine gerichtliche Berichtigungsanordnung (§ 78) oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch welche die Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft festgestellt wird, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Urteil des AG Braunschweig vom 10. September 1970 (K 22/1970) ist festgestellt, daß die Anerkennung der Vaterschaft durch den Mechaniker Fritz Kinz unwirksam ist.
Den ..... Der Standesbeamte N."

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintrag des Randvermerks gilt § 285 Abs. 5; ändert sich der Name des Kindes, so gilt auch § 319 Abs. 3 und 4. Ist jedoch zu dem Geburtseintrag bereits ein Randvermerk über die Legitimation durch Eheschließung (§ 291) oder die Namenserteilung durch den Vater (§ 293) eingetragen, so ergeben sich die weiteren Aufgaben aus § 291 Abs. 7 oder § 293 Abs. 5.

(3) Von den sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Mitteilungen kann abgeschen werden, wenn der Vater des Kindes eine neue Anerkennungserklärung abgegeben hat. Wird die erneute Anerkennung jedoch nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung wirksam, so sind alsdann die Mitteilungen zu machen."

35. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Randvermerk über die Legitimation durch nachfolgende Eheschließung der Eltern darf zum Geburtseintrag des Kindes erst eingetragen werden, wenn die Vaterschaft des Mannes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Vater noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen. Die Eintragung ist ohne diese Voraussetzungen zulässig, wenn sich die Legitimation nach ausländischem Recht bestimmt und nach diesem Recht die Rechtswirkungen der Legitimation ohne vorherige Anerkennung oder rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden können; hierbei ist Absatz 3 zu beachten.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 202), daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist für die Legitimation die Anwendung deutschen Rechts maßgebend, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Im Randvermerk ist auf den Heiratseintrag und den Führungsort des Familienbuches der Eltern des Kindes hinzuweisen; falls dies nicht sofort geschehen kann, ist später ein Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1970 die Ehe geschlossen (Standesamt Osnabrück Nr. 591/1970). Das Kind ist dadurch ehelich geworden. Das Familienbuch wird beim Standesamt Osnabrück geführt.
Den ..... Der Standesbeamte N."

(3) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 202), daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so hat der Standesbeamte zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation in das Familienbuch einzutragen ist (§ 25 Abs. 2 a). Der Vorlage an das Amtsgericht, die über die Aufsichtsbehörde zu leiten ist, sind beizufügen

1. der Geburtsnachweis des Kindes,
2. die Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern des Kindes mit einem Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Eltern,
3. die nach dem Heimatrecht des Vaters für die Legitimation außerdem erforderlichen Unterlagen (§ 180).

Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Randvermerk lautet z. B.

a) wenn der Vater am Rande des Geburtseintrags bereits vermerkt ist:

„Die Eltern des Kindes haben am 25. Juli 1970 die Ehe geschlossen (Standesamt Wiedenbrück Nr. 76/1970). Das Kind ist dadurch ehelich geworden. Eingetragen auf Grund des rechtskr. Beschlusses des AG Wiedenbrück vom 4. August 1970 (III S 19/1970). Das Familienbuch wird beim Standesamt Wiedenbrück geführt.
Den ..... Der Standesbeamte N."

b) wenn der Vater am Rande des Geburtseintrags noch nicht vermerkt ist (Absatz 1 Satz 2):

„Die Mutter des Kindes hat mit dem Maurer Giovanni Croce, katholisch, wohnhaft in Duisburg, Hafenanlage 246, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Mai 1940 in Mailand, am 10. August 1970 die Ehe geschlossen (Standesamt Duisburg Nr. 644/1970). Das Kind ist dadurch ehelich geworden. Eingetragen auf Grund des rechtskr. Beschlusses des AG Duisburg vom 2. September 1970 (X 186/1970). Das Familienbuch wird beim Standesamt Duisburg geführt.
Den ..... Der Standesbeamte N."

Ist in dem Beschluß des Amtsgerichts für den Vater eine ausländische Staatsangehörigkeit angegeben, so ist sie in dem Randvermerk zu erwähnen."

b) In Absatz 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:

„5. wenn für das Kind eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102),"

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) In Absatz 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird zu dem Geburtseintrag später ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 288 Abs. 1) oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist (§ 288 a Absatz 1), so folgt daraus, daß die Legitimation von Anfang an unwirksam war und daß dadurch der Familienname des Kindes nicht geändert worden ist. Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gelten Absatz 4 und § 294 Abs. 4; bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft kann § 288 a Abs. 3 entsprechend angewandt werden."

36. **§ 292** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „seines Vaters" die Worte „oder auf seinen eigenen Antrag" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine wirksame Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die das Kind für ehelich erklärt worden ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; ist der Vater des Kindes noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen.

Der Randvermerk lautet z. B.

1. wenn das Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt worden ist:

„Durch Verfügung des VormG Gießen vom 4. Oktober 1970 (X 6/1970) ist das Kind auf Antrag seines Vaters mit Wirkung vom 10. Oktober 1970 für ehelich erklärt worden.
Den ..... Der Standesbeamte N."

2. wenn das Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt worden ist:

„Durch Verfügung des VormG Essen vom 10. Oktober 1970 (II 24/1970) ist das Kind auf seinen Antrag mit Wirkung vom 10. Oktober 1970 für ehelich erklärt worden.
Den ... Der Standesbeamte N."

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wird zu dem Geburtseintrag später ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 288 Abs. 1), so folgt daraus, daß die Ehelicherklärung von Anfang an unwirksam war und daß dadurch der Familienname des Kindes nicht geändert worden ist. Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt Absatz 3.

(5) Die Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 a) hat auf die Wirksamkeit der Ehelicherklärung keinen Einfluß."

37. Nach § 292 wird folgender § 292 a eingefügt:

§ 292 a

Randvermerk über Namenserteilung an die Mutter eines für ehelich erklärten Kindes

(1) Ist ein nichteheliches Kind nach dem Tode des Vaters für ehelich erklärt worden, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag den Namen des Vaters zu erteilen, wenn keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Die Erteilung des Namens ist ausgeschlossen, wenn sich die Mutter nach dem Tode des Vaters verheiratet hat.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt der Mutter eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine rechtskräftige Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die der Mutter der Name des Vaters des Kindes erteilt wird, so hat er der Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Verfügung des VormG Köln vom 10. September 1970 (XI 24/1970) ist der Nebengenannten der Familienname „Schmittchen" erteilt worden.
Den ..... Der Standesbeamte N."

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 292 Abs. 3 Satz 1; ferner hat der Standesbeamte der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrszentralregister eine Mitteilung zu machen (§ 101). Ist die Mutter des nichtehelichen Kindes nicht verheiratet gewesen, so hat der Standesbeamte den sie betreffenden Eintrag in Spalte des Familienbuches ihrer Eltern zu ergänzen (§ 239 Abs. Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ist sie verheiratet gewesen, so hat er § 320 zu beachten."

38. **§ 293** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Randvermerk über Namenserteilung durch Erklärung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die der Ehemann der Mutter oder der Vater des Kindes ihm seinen Familiennamen erteilt (§ 379), und ist die Namenserteilung wirksam, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.

1. wenn der Ehemann der Mutter dem Kinde seinen Namen erteilt hat:

„Der Ehemann der Mutter hat dem Kind durch Erklärung vom ... mit Wirkung vom ... seinen Familiennamen Weber erteilt.
Den ..... Der Standesbeamte N."

2. wenn der Vater dem Kinde seinen Namen erteilt hat

„Der Vater hat dem Kind durch Erklärung vom ... mit Wirkung vom ... seinen Familiennamen erteilt
Den ..... Der Standesbeamte N."

Ist in den Fällen der Nummer 2 der Vater des Kindes noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen."

c) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt Absatz 3."

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Wird zu dem Geburtseintrag später ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 288 Abs. 1) oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist (§ 288 a Absatz 1), so folgt daraus, daß eine Namenserteilung durch den Vater des Kindes von Anfang an unwirksam war und daß dadurch der Familienname des Kindes nicht geändert worden ist. Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt Absatz 3; bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft kann § 288 a Abs. 3 entsprechend angewandt werden."

39. Nach § 293 werden folgende §§ 293 a und 293 b eingefügt:

„§ 293 a

Randvermerk über Namenserteilung durch Verfügung

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, das vor dem 1. Juli 1970 geboren ist, eine rechtskräftige Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die dem Kind auf seinen Antrag der Ehename der Mutter erteilt wird, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Verfügung des VormG Rastatt vom 15. Juli 1970 (X 24/1970) ist dem Kinde der Ehename seiner Mutter „Fahlmeier" erteilt worden.
Den ..... Der Standesbeamte N."

(2) Für die weiteren Arbeiten nach Eintragung des Randvermerks gilt § 293 Abs. 3."

„§ 293 b

Randvermerk über Erwerb des Mädchennamens der Mutter durch ein nichteheliches Kind

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet oder der zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk eingetragen hat, aus dem sich die Nichtehelichkeit ergibt, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 5 Nr. 6, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß die Mutter des Kindes nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder erhalten hat und erstreckt sich diese Namensänderung auf das Kind, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Nachdem die Mutter des Kindes auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen mit Wirkung vom 26. Oktober 1970 wieder erhalten hat, führt das Kind den Familiennamen „Henrichs". (Begl. Abschr. aus dem Familienbuch Schwarz/Henrichs, Führungsort Hameln.)
Den ..... Der Standesbeamte N."

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet oder der zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk eingetragen hat, aus dem sich die Nichtehelichkeit ergibt, eine Erklärung entgegen, durch die das Kind den Mädchennamen seiner Mutter annimmt (§ 379 a), den diese nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B. :

„Das Kind hat durch Erklärung vom 4. November 1970 vor dem unterzeichneten Standesbeamten den Mädchennamen der Mutter „Hilbrich" angenommen.
Den ..... Der Standesbeamte N."

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 293 Abs. 3."

40. **§ 294** wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Ist das Kind nichtehelich, so erhält es, wenn es

1. vor dem 1. Juli 1970 geboren ist, den Familiennamen, den seine Mutter vor ihrer Verheiratung,
2. nach dem 30. Juni 1970 geboren ist, den Familiennamen, den seine Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes geführt hat."

41. **§ 297** wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. der Annehmende keine Abkömmlinge hat, jedoch steht das Vorhandensein weiterer Abkömmlinge der Annahme eines nichtehelichen Kindes an Kindes Statt durch den Vater oder die Mutter nicht entgegen,".

42. **§ 298** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Führt das Kind den Ehenamen seiner Wahlmutter und erhält diese nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder ihren Mädchennamen, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Mädchennamen der Frau annehmen (§ 380 a)."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kind darf dem neuen Namen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Der Adoptivname und der frühere Familienname werden durch Bindestrich miteinander verbunden."

43. Nach **§ 304** wird folgender § 304 a eingefügt:

„§ 304 a

Randvermerk über Erwerb des Mädchennamens der Annehmenden durch ein an Kindes Statt angenommenes Kind

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das von einer Frau an Kindes Statt angenommen wurde und deren Ehemann erhalten hat, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 5 Nr. 6, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß die Annehmende nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder erhalten hat und erstreckt sich diese Namensänderung auf das Kind, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Nachdem die Annehmende auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen mit Wirkung vom 11. November 1970 wieder erhalten hat, führt das Kind den Familiennamen „Schneiders". (Begl. Abschr. aus dem Familienbuch Schneiders/Ulrichsen, Führungsort Hildesheim.)
Den ..... Der Standesbeamte N."

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das von einer Frau an Kindes Statt angenommen wurde und deren Ehenamen erhalten hat, eine Erklärung entgegen, durch die das Kind den Mädchennamen der Annehmenden annimmt (§ 380 a), den diese nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat durch Erklärung vom 3. November 1970 vor dem Standesbeamten in Erlangen den Mädchennamen der Annehmenden „Neumann" angenommen.
Den ..... Der Standesbeamte N."

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 304 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 304 Abs. 3."

44. **§ 320 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Namenserteilung (§§ 292 a, 293 und 293 a) oder bei Erwerb des Mädchennamens der Frau durch ein nichteheliches oder ein an Kindes Statt angenommenes Kind (§ 293 b und 304 a)",

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„12. bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (§§ 285 und 286), bei Nichtbestehen der Vaterschaft (§ 288) oder bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 a)".

45. In **§ 323** wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Erhält der Standesbeamte die Mitteilung, daß ein Mann, dessen Geburt er beurkundet hat, ein nichteheliches Kind hat (§ 285 Abs. 6), so hat er diese Mitteilung wie eine Verwahrungsnachricht zu behandeln und sinngemäß nach den Absätzen 1 bis 6 zu verfahren."

46. An **§ 324** wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Stellt der Standesbeamte bei der Eintragung eines Hinweises am unteren Rande des Geburtseintrags über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit fest, daß eine Mitteilung über ein nichteheliches Kind des Verstorbenen (§ 323 Abs. 7) vorliegt, so hat er, wenn außerdem

1. eine Verwahrungsnachricht vorliegt, in der Mitteilung nach Absatz 1 auf das Vorhandensein des nichtehelichen Kindes hinzuweisen;
2. keine Verwahrungsnachricht vorliegt, dem zuständigen Nachlaßgericht eine Mitteilung nach Absatz 1 zu machen; sie kann mit einer Mitteilung nach § 355 verbunden werden. Im übrigen ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

47. **§ 367** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Nummer 2 gestrichen.

b) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird die Erklärung nicht von dem für ihre Entgegen-

nahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden."

48. § 368 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„In die Erklärung nach Absatz 1 sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von nichtehelichen oder von an Kindes Statt angenommenen Kindern der Frau anzugeben, die den Ehenamen der Frau führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

b) In Absatz 8 werden

aa) am Schlusse des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes der Frau, das den Ehenamen der Frau führt, gelten § 293 b Abs. 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3."

bb) am Schlusse des Satzes 2 die Worte „Nr. 2 bis 4" durch die Worte „Nr. 2 bis 4 und 6" ersetzt.

49. § 369 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In die Erklärung nach Absatz 1 sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von nichtehelichen oder von an Kindes Statt angenommenen Kindern der Frau anzugeben, die den Ehenamen der Frau führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

b) In Absatz 5 werden

aa) am Schlusse des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes der Frau, das den Ehenamen der Frau führt, gelten § 293 b Absatz 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3."

bb) am Schlusse des Satzes 2 die Worte „Nr. 2 bis 5" durch die Worte „Nr. 2 bis 6" ersetzt.

50. In § 370 wird am Schlusse des Absatzes 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes der Frau, das den Ehenamen der Frau führt, gelten § 293 b Abs. 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3."

51. Die §§ 371 bis 375 erhalten folgende Fassung:

„§ 371

Zuständigkeit zur Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird, und die hierzu erforderliche Zustimmungserklärung des Kindes können beurkundet werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Amtsgerichten,
3. den Notaren,
4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den zu Beurkundungen ermächtigten Beamten der Auslandsvertretungen,
6. den Prozeßgerichten, bei denen ein Vaterschaftsprozeß anhängig ist.

§ 372

Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht durch den Standesbeamten

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird, ist vom Standesbeamten nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes, sondern in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift soll enthalten

1. über den Anerkennenden die Vornamen und den Familiennamen, den Beruf, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Standesamt und Nummer des Geburtseintrags oder die entsprechende Bezeichnung einer nichtstandesamtlichen Urkunde, die Staatsangehörigkeit sowie im Fall des Einverständnisses des Anerkennenden seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (§ 64 Abs. 1),
2. über das Kind die Vornamen und den Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Standesamt und Nummer des Geburtseintrags oder die entsprechende Bezeichnung einer nichtstandesamtlichen Urkunde, die Staatsangehörigkeit,
3. über die Mutter des Kindes die Vornamen und den Familiennamen, gegebenenfalls mit Angabe des Mädchennamens (§ 57 Abs. 8), Wohnort und Wohnung, die Staatsangehörigkeit,
4. die Erklärung des Anerkennenden, daß er die Vaterschaft zu dem Kind anerkenne,
5. die Unterschrift des Anerkennenden sowie die Unterschrift des Standesbeamten; sie ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Für die Eintragung akademischer Grade gilt § 63 Abs. 1. An Stelle der Staatsangehörigkeit ist gegebenenfalls staatenlos oder die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer (§ 147 Abs. 1), Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147 Abs. 2 bis 4) anzugeben.

(2) Bei der Beurkundung der Anerkennungserklärung soll der Standesbeamte die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse nicht nachprüfen. Er soll vor der Beurkundung den Anerkennenden über die rechtlichen Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht belehren. Über die Belehrung ist ein Vermerk für die Akten aufzunehmen.

(3) Ist die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so ist eine weitere Anerkennung unwirksam.

(4) Die Anerkennungserklärung kann

1. von einem voll Geschäftsfähigen nur von diesem selbst,
2. von einem beschränkt Geschäftsfähigen nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 374),
3. für einen Geschäftsunfähigen nur von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

abgegeben werden. Ein Bevollmächtigter kann die Anerkennungserklärung nicht abgeben.

(5) Die Anerkennungserklärung darf nicht an eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung geknüpft sein. Sie kann schon vor der Geburt abgegeben werden.

(6) Wird die Anerkennungserklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der beurkundende Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zu übersenden; § 84 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Je eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung ist auch dem Kind und der Mutter des Kindes zu übersenden; ist das Kind nicht voll geschäftsfähig, so ist die für das Kind bestimmte Abschrift dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (§ 152) zu übersenden.

(7) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 285 Abs. 2, 5 und 6. Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) für ein nichteheliches Kind, dessen Geburt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, beglaubigte Abschriften der Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt ist, oder eine beglaubigte Entscheidung, durch welche die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt wird, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 285 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6.

§ 373

Beurkundung der Zustimmungserklärung des Kindes durch den Standesbeamten

(1) Die Zustimmung des Kindes zur Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird, ist vom Standesbeamten nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes, sondern in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Zustimmungserklärung kann

1. für ein geschäftsunfähiges oder noch nicht achtzehn Jahre altes Kind nur von seinem gesetzlichen Vertreter (§ 152 Abs. 5),
2. von einem beschränkt geschäftsfähigen Kind über achtzehn Jahren nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 152),
3. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst

abgegeben werden. Ein Bevollmächtigter kann die Zustimmungserklärung nicht abgeben.

(4) Die Zustimmung des Kindes muß bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erteilt werden. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

(5) Wird die Zustimmungserklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der beurkundende Standesbeamte im Einverständnis mit dem Erklärenden eine beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.

§ 374

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anerkennungserklärung und zur Zustimmungserklärung des Kindes

(1) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Erklärung, durch welche

1. die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird (§ 372 Abs. 4 Nr. 2),
2. die Zustimmung des Kindes zur Anerkennungserklärung erteilt wird (§ 373 Abs. 2 Nr. 2),

ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Sie kann von den in § 371 genannten Stellen beglaubigt werden. Wird die Zustimmung von einem Beamten oder Angestellten eines Jugendamtes erteilt, dem die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder Vormunds nach § 37 Satz 2 JWG übertragen worden sind, so bedarf sie keiner öffentlichen Beglaubigung, wenn sie die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde erfüllt. Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Zustimmung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und dem Zustimmenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

(2) Die Zustimmung kann nur von dem gesetzlichen Vertreter selbst erklärt werden. Ein Bevollmächtigter kann die Zustimmung nicht erklären.

(3) Die Zustimmung zur Anerkennungserklärung und zur Zustimmungserklärung des Kindes müssen bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erklärt werden. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

(4) Im übrigen ist § 373 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden; das Einverständnis des Erklärenden ist nicht erforderlich.

§ 375

Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Die Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht wirkt für und gegen alle.

(2) Die Anerkennung ist nur dann unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der §§ 371 bis 374 nicht genügt oder wenn sie angefochten und rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Sind seit der Eintragung des Randvermerks über den Vater in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß die Erfordernisse der §§ 371 bis 374 nicht vorgelegen haben.

52. In **§ 377 Abs. 8** werden

a) in Satz 2 die Worte „Abschrift in doppelter Ausfertigung" durch die Worte „beglaubigte Abschrift" ersetzt,

b) Satz 3 gestrichen.

53. **§ 379** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Namenserteilung durch Erklärung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ehemann der Mutter oder der Vater eines nichtehelichen Kindes kann dem Kinde, das den Mädchennamen seiner Mutter führt oder das mit seiner Geburt oder durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes den Ehenamen seiner Mutter erhalten hat, seinen Familiennamen erteilen. Die Erklärung bedarf der Einwilligung des Kindes und der Mutter."

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Einwilligung kann

1. für ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem minderjährigen Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem volljährigen Kind nur von diesem selbst erteilt werden."

d) In Absatz 3 wird Nummer 2 gestrichen und Satz 3 wie folgt gefaßt

„Wird die Einwilligung oder die Zustimmung zur Einwilligung des Kindes von einem Beamten oder Angestellten eines Jugendamtes erteilt, dem die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder Vormundes nach § 37 Satz 2 JWG übertragen worden ist, so bedarf sie keiner öffentlichen Beglaubigung, wenn sie die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde erfüllt."

e) In Absatz 4 tritt an die Stelle der bisherigen Nummern 2 und 3 folgende neue Nummer 2:

„2. nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin (West)."

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die Erklärung über die Namenserteilung und die erforderlichen Einwilligungen nicht von dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt, so sind ihm beglaubigte Anschriften zu übersenden. Bei Übersendung der beglaubigten Abschriften an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) gilt § 84 Satz 2 und 3 entsprechend."

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Namenserteilung ist unwiderruflich; sie ist nur einmal möglich. Wird nach der Namenserteilung die Ehe für nichtig erklärt, so ist § 293 Abs. 4 zu beachten; ergibt sich später, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, so ist § 293 Abs. 5 zu beachten."

54. **Nach § 379** wird folgender **§ 379 a** eingefügt:

„§ 379 a

Erwerb des Mädchennamens der Mutter durch ein nichteheliches Kind

(1) Ein nichteheliches Kind, das mit der Geburt oder durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes den Ehenamen seiner Mutter erhalten und das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Erklärung den Mädchennamen seiner Mutter annehmen, wenn diese ihn nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem Kind, welches das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 293 b Abs. 2. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 293 b Abs. 3 ergebenden Mitteilungen nach § 293 Abs. 3 Nr. 3 bis 6."

55. Nach § 380 wird folgender § 380 a eingefügt:

„§ 380 a

Erwerb des Mädchennamens der Annehmenden durch ein an Kindes Statt angenommenes Kind

(1) Ein von einer Frau an Kindes Statt angenommenes Kind, das den Ehenamen der Annehmenden führt und das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Erklärung den Mädchennamen der Annehmenden annehmen, wenn diese ihn nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem Kind, welches das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamtes nicht möglich.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 304 a Abs. 2. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 304 a Abs. 3 ergebenden Mitteilungspflichten nach § 304 Abs. 3 Nr. 3 bis 5."

56. Im übrigen werden in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) vom 16. April 1968 folgende Sammelberichtigungen vorgenommen:

a) Das Wort „unehelich" wird durch das Wort „nichtehelich" ersetzt.

b) Das Wort „Unehelichkeit" wird durch das Wort „Nichtehelichkeit" ersetzt.

c) Das Wort „Vaterschaftsanerkenntnis" wird durch die Worte „Anerkennung der Vaterschaft" ersetzt.

d) Das Wort „Mutterschaftsanerkenntnis" wird durch die Worte „Anerkennung der Mutterschaft" ersetzt.

e) Das Wort „Ehelichkeitserklärung" wird durch das Wort „Ehelicherklärung" ersetzt.

II.

Dieser Runderlaß tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/17 — 4/70 — 7

StAnz. 25/1970 S. 1246

1164

Änderung der Postleitzahl der Stadt Wolfhagen

Die Postleitzahl der Stadt Wolfhagen ist geändert worden. Sie lautet ab 1. Juni 1970:

3549

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 25/1970 S. 1256

1165

Behörden in Staatsangehörigkeitssachen

Nachstehendes Verzeichnis der im Bundesgebiet in Staatsangehörigkeitssachen zuständigen Behörden gebe ich hiermit bekannt:

	Es erteilen		
Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit: a) Urkunden über den Besitz d. dt. StA. (Heimatscheine-Staatsangehörigkeitsausweise) b) Urkunden über d. Besitz d. Rechtsstellung als Deutscher ohne dt. StA. i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG c) Urkunden über d. Nichtbesitz (Verlust) der dt. StA.	Einbürgerungsurkunden sowie Urkunden über die Ausschlagung, d. Wiedererwerb oder d. Fortbestand d. dt. StA. auf Grund des 1. u. 2. StaRegG	Entlassungsurkunden	Genehmigungen zur Beibehaltung d. dt. StA. gem. § 25 Abs. 2 RuStAG
1	2	3	4
1. in Baden-Württemberg			
die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter (s. Anlage)	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
2. in Bayern			
die Landratsämter und die kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden (siehe Anlage)	die Regierung v. Oberbayern in München, Niederbayern in Regensburg, Oberfranken in Bayreuth, Mittelfranken in Ansbach, Unterfranken in Würzburg, Schwaben in Augsburg, der Oberpfalz in Regensburg	wie Sp. 1	wie Sp. 1
3. in Berlin			
der Senator für Inneres	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
4. in Bremen			
zu a) und b) die Ortspolizeibehörden und Bremerhaven f. d. Ausstellung v. StA.-Urkunden f. Personen, die im Gebiet d. Deutschen Reiches nach dem Stande v. 31. 12. 1937 geboren sind, u. für die Ausstellung v. Urkunden über d. Besitz d. Rechtsstellung als Deutsche ohne dt. StA., im übrigen der Senator f. Inneres	der Senator für Inneres	wie Sp. 2	wie Sp. 2
zu c) der Senator für Inneres			
5. in Hamburg			
Behörde für Inneres — Staatsangehörigkeitsreferat —	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
6. in Niedersachsen			
die Landkreise und die kreisfreien Städte	die Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke	wie Sp. 2	wie Sp. 2
7. in Nordrhein-Westfalen			
die Kreise und die Kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden	die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	wie Sp. 2	wie Sp. 2
8. in Rheinland-Pfalz			
in den Landkreisen die Landratsämter, in den kreisfreien Städten die Polizeipräsidien u. Polizeidirektionen als untere Verwaltungsbehörden (s. Anl.)	die Bezirksregierungen in Koblenz, Trier, Rheinhessen-Pfalz (Sitz in Neustadt a. d. Weinstraße)	wie Sp. 2	wie Sp. 2

1	2	3	4
9. im Saarland			
der Minister des Innern	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
10. in Schleswig-Holstein			
die Städte mit über 20 000 Einwohnern, im übrigen die Kreise (s. Anlage)	der Minister des Innern	wie Sp. 2	wie Sp. 2
Staatsangehörigkeitssachen, für deren Bearbeitung keine Landesbehörde zuständig ist:			
Das Bundesverwaltungsamt — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln, Habsburgerring 9 (Hochhaus am Rudolfsplatz)	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1

Meine Runderlasse vom

24. 2. 1956 — II e — 1 c 02/01 — 10/56 — 2 — n. v.

24. 5. 1956 — II e — 1 c 02/01 — 10/56 (StAnz. S. 573)

24. 5. 1957 — II e — 1 c 02/01 — 10/57 — 3 — n. v.

11. 12. 1958 — II e — 1 c 02/01 — 41/58 — 4 — n. v.

11. 2. 1959 — II e — 1 c 02/01 — 53/59 — 4 — (StAnz. S. 243)

15. 1. 1960 — II e — 1 c 02/01 — 61/60 — 4 — (StAnz. S. 113)

27. 10. 1961 — II e 3 — 1 c 02/01 — 12/61 — 5 — (StAnz. S. 1316) und

28. 11. 1961 — II e 3 — 1 c 02/01 — 12/61 — 5 — (StAnz. S. 1451)

sind damit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 1 c 02/01 — 18/70 — 9
StAnz. 25/1970 S. 1256

*

Anlage

Landkreise	Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte
1	2
Baden-Württemberg	
(Regierungsbezirk Nordwürttemberg)	
Aalen	Heilbronn
Backnang	Stuttgart
Böblingen	Ulm
Crailsheim	
Eßlingen	
Göppingen	
Heidenheim	
Heilbronn	
Künzelsau	
Leonberg	
Ludwigsburg	
Mergentheim	
Nürtingen	
Öringen	
Schwäb. Gmünd	
Schwäbisch Hall	
Ulm	
Vaihingen	
Waiblingen	
(Regierungsbezirk Nordbaden)	
Bruchsal	Heidelberg
Buchen	Karlsruhe
Heidelberg	Mannheim
Karlsruhe	Pforzheim
Mannheim	
Mosbach	
Pforzheim	
Sinsheim	
Tauberbischofsheim	
(Regierungsbezirk Südbaden)	
Bühl	Baden-Baden
Donaueschingen	Freiburg
Emmendingen	
Freiburg	
Kehl	
Konstanz	
Lahr	
Lörrach	
Müllheim	
Hochschwarzwald (Sitz d. Kreisverw.: Neustadt)	
Offenburg	
Rastatt	
Säckingen	
Stockach	
Überlingen	
Villingen	
Waldshut	
Wolfach	
(Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern)	
Balingen	
Biberach	
Calw	
Ehingen	
Freudenstadt	
Hechingen	
Horb	
Münsingen	
Ravensburg	
Reutlingen	
Rottweil	
Saulgau	
Sigmaringen	
Tettnang	
Tübingen	
Tuttlingen	
Wangen	

1	2
Bayern	
(Regierungsbezirk Oberbayern)	
Aichach	Bad Reichenhall
Altötting	Freising
Bad Aibling	Ingolstadt
Bad Tölz	Landsberg a. Lech
Berchtesgaden	München
Dachau	Rosenheim
Ebersberg	Traunstein
Erding	
Freising	
Fürstenfeldbruck	
Garmisch-Partenkirchen	
Ingolstadt	
Landsberg a. Lech	
Laufen	
Miesbach	
Mühldorf	
München	
Pfaffenhofen a. d. Ilm	
Rosenheim	
Schongau	
Schrobenhausen	
Starnberg	
Traunstein	
Wasserburg a. Inn	
Weilheim	
Wolfratshausen	
(Regierungsbezirk Niederbayern)	
Bogen	Deggendorf
Deggendorf	Landshut
Dingolfing	Passau
Eggenfelden	Straubing
Grafenau	
Griesbach i. Rottal	
Kelheim	
Kötzting	
Landau a. d. Isar	
Landshut	
Mainburg	
Mallersdorf	
Passau	
Pfarrkirchen	
Regen	
Rottenburg	
Straubing	
Viechtach	
Vilsbiburg	
Vilshofen	
Wegscheid	
Wolfstein (Sitz der Kreisverwaltung: Freyung)	
(Regierungsbezirk Oberpfalz)	
Amberg	Amberg
Beilngries	Neumarkt i. d. Opf.
Burglengenfeld	Regensburg
Cham	Schwandorf i. Bay.
Eschenbach i. d. Opf.	Weiden
Kemnath	
Nabburg	
Neumarkt i. d. Opf.	
Neunburg vorm Wald	
Neustadt a. d. Waldnaab	
Oberviechtach	
Parsberg	
Regensburg	
Riedenburg	
Roding	
Sulzbach-Rosenberg	
Tirschenreuth	
Vohenstrauß	
Waldmünchen	
(Regierungsbezirk Oberfranken)	
Bamberg	Bamberg
Bayreuth	Bayreuth
Coburg	Coburg
Ebermannstadt	Forchheim
Forchheim	Hof
Höchstadt a. d. Aisch	Kulmbach
Hof	Marktredwitz
Kronach	Neustadt b. Coburg
Kulmbach	Selb
Lichtenfels	
Münchberg	
Naila	
Pegnitz	
Rehau	
Stadtsteinach	
Staffelstein	
Wunsiedel	
(Regierungsbezirk Mittelfranken)	
Ansbach	Ansbach
Dinkelsbühl	Eichstätt
Eichstätt	Erlangen
Erlangen	Fürth
Feuchtwangen	Nürnberg
Fürth	Rothenburg ob der Tauber
Gunzenhausen	Schwabach
Hersbruck	Weißenburg i. Bay.
Hilpoltstein	
Lauf (Pegnitz)	
Neustadt a. d. Aisch	
Nürnberg (Sitz d. Kreisverwaltung: Altdorf)	
Rothenburg ob der Tauber	
Scheinfeld	
Schwabach	
Uffenheim	
Weißenburg i. Bay.	
(Regierungsbezirk Unterfranken)	
Alzenau i. Ufr.	Aschaffenburg
Aschaffenburg	Bad Kissingen
Bad Kissingen	Kitzingen
Bad Neustadt a. d. Saale	Schweinfurt
Brückenau	Würzburg
Ebern	
Gemünden	
Gerolzhofen	
Hammelburg	
Haßfurth	
Hofheim i. Ufr.	
Karlstadt	
Kitzingen	
Königshofen i. Grabfeld	
Lohr a. Main	
Marktheidenfeld	
Mellrichstadt	
Miltenberg	
Obernburg	
Ochsenfurt	
Schweinfurt	
Würzburg	
(Regierungsbezirk Schwaben)	
Augsburg (Sitz der Kreisverwaltung: Göggingen)	Augsburg
Dillingen a. d. Donau	Dillingen a. d. Donau
Donauwörth	Günzburg
Friedberg	Kaufbeuren
Füssen	Kempten (Allgäu)
Günzburg	Lindau (Bodensee)
Illertissen	Memmingen
Kaufbeuren	Neuburg a. d. Donau
Kempten (Allgäu)	Neu-Ulm
Krumbach (Schwab.)	Nördlingen
Lindau (Bodensee)	
Marktoberdorf	
Memmingen	
Mindelheim	
Neuburg a. d. Donau	
Neu-Ulm	
Nördlingen	
Schwabmünchen	
Sonthofen	
Wertingen	

1	2	
Nordrhein-Westfalen		
(Regierungsbezirk Aachen)		
Aachen	Selfkantkreis, Gelenkirchen-Heinsberg (Sitz der Kreisverwaltung: Geilenkirchen)	Aachen
Düren		
Erkelenz		
Jülich		
Monschau		
Schleiden		
(Regierungsbezirk Arnsberg)		
Arnsberg	Wittgenstein (Sitz der Kreisverwaltung: Berleburg)	Bochum
Brilon		Castrop-Rauxel
Ennepe-Ruhr-Kreis (Sitz der Kreisverwaltung: Schwelm)		Dortmund
		Hagen
		Hamm (Westf.)
		Herne
Iserlohn		Iserlohn
Lippstadt		Lüdenscheid (kreisangeh. Stadt)
Lüdenscheid		
Meschede		Lünen
Olpe		Siegen
Siegen		Wanne-Eickel
Soest		Wattenscheid
Unna		Witten
(Regierungsbezirk Detmold)		
Bielefeld	Lübbecke	Bielefeld
Büren	Minden	Herford (kreisangeh. Stadt)
Detmold	Paderborn	
Halle (Westf.)	Warburg	
Herford	Wiedenbrück	
Höxter		
Lemgo (Sitz der Kreisverwaltung: Brake i. L.)		
(Regierungsbezirk Düsseldorf)		
Dinslaken	Rees (Sitz der Kreisverwaltung: Wesel)	Düsseldorf
Düsseldorf-Mettmann (Sitz der Kreisverwaltung: Mettmann)	Rhein-Wupper-Kreis (Sitz der Kreisverwaltung: Opladen)	Duisburg
		Essen
Geldern		Krefeld
Grevenbroich		Leverkusen
Kempen-Krefeld (Sitz der Kreisverwaltung: Kempen)		Mönchengladbach
		Mülheim a. d. Ruhr
		Neuß
Kleve		Oberhausen
Moers		Remscheidt
		Rheydt
		Solingen
		Viersen (kreisangeh. Stadt)
		Wuppertal
(Regierungsbezirk Köln)		
Bergheim (Erft)	Rheinisch-Bergischer Kreis (Sitz der Kreisverwaltung: Bergisch-Gladbach)	Bonn
Euskirchen		Köln
Köln		
Oberbergischer Kreis (Sitz der Kreisverwaltung: Gummersbach)	Rhein-Sieg-Kreis (Sitz der Kreisverwaltung: Siegburg)	
(Regierungsbezirk Münster)		
Ahaus	Recklinghausen	Bocholt
Beckum	Steinfurt (Sitz der Kreisverwaltung: Burgsteinfurt)	Bottrop
Borken		Gelsenkirchen
Coesfeld		Gladbeck
Lüdinghausen	Tecklenburg	Münster (Westf.)
Münster	Warendorf	Recklinghausen
Rheinland-Pfalz		
die Landratsämter		
Ahrweiler	Alzey-Worms in Alzey	Mainz
Altenkirchen (Ww.)	Bad Dürkheim in Neustadt (Weinstr.)	Trier
Bad Kreuznach	Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden	Polizeidirektionen
Birkenfeld	Germersheim	Frankenthal (Pfalz)
Cochem-Zell in Cochem	Kaiserslautern	Landau (Pfalz)
Koblenz	Kusel	Neustadt (Weinstr.)
Mayen	Landau-Bad Bergzabern in Landau (Pfalz)	Pirmasens
Neuwied	Ludwigshafen	Speyer
Oberwesterwaldkreis in Westerburg	Mainz-Bingen in Mainz	Worms
Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern (Hunsr.)	Pirmasens	Zweibrücken
Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems	Zweibrücken	
Unterwesterwaldkreis in Montabaur		
Bernkastel-Wittlich in Wittlich		
Bitburg		
Daun		
Prüm		
Trier-Saarburg in Trier		
Polizeipräsidium Koblenz		
Kaiserlautern		
Ludwigshafen		
Schleswig-Holstein		
die Städte über 20 000 Einwohner		
Ahrensburg	Kiel	
Eckernförde	Lübeck	
Elmshorn	Neumünster	
Flensburg	Norderstedt	
Geesthacht	Pinneberg	
Heide	Rendsburg	
Husum	Schleswig	
Itzehoe	Wedel	
die Landräte der Kreise (Sitz der Kreisverwaltung):		
Dithmarschen (Heide)	Plön (Plön)	
Flensburg-Land (Flensburg)	Rendsburg-Eckernförde (Rendsburg)	
Herzogtum Lauenburg (Ratzeburg)	Schleswig (Schleswig)	
Nordfriesland (Husum)	Segeberg (Segeberg)	
Ostholstein (Eutin)	Steinburg (Itzehoe)	
Pinneberg (Pinneberg)	Storman (Bad Oldesloe)	

1166

Rückforderung zuviel gezahlter Vergütungen bei Angestellten;

hier: Überzahlung von Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Krankenversicherung

Bezug: HMdF-Erlasse vom 7. August 1963 (StAnz. S. 1005) und 28. Januar 1965 (StAnz. S. 199)

Wie mir bekannt geworden ist, bestehen verschiedentlich Zweifel darüber, wie in Fällen der Zahlung von Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Krankenversicherung über den in § 165 Abs. 5 RVO genannten Zeitpunkt hinaus (z. B. infolge falscher Berechnung des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes) zu verfahren ist.

Zur Behebung dieser Zweifel weise ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Sozialminister auf folgendes hin:

1. Die Arbeitgeber haben nach § 317 RVO Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, die die Versicherungspflicht berühren, innerhalb von 3 Tagen der Krankenkasse (§ 225 RVO) zu melden. Übersteigt das Entgelt des Versicherten die Jahresarbeitsverdienstgrenze, ist somit von dem Arbeitgeber eine Meldung zu erstatten. Unterbleibt diese, sind Beiträge nach § 397 Abs. 1 RVO bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht folgt (also ein sog. Ordnungsbeitrag für einen weiteren Monat). Insoweit sind die Beiträge nicht zu Unrecht gezahlt worden, so daß eine Erstattung durch die Krankenkasse ausscheidet, es sei denn, daß der Geschäftsführer der Kasse nach § 397 Abs. 4 RVO auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (d. h. auf den sog. Ordnungsbeitrag) verzichtet und bereits bezahlte Beiträge dieser Art erstattet.

Mit dem Problem der Erstattung solcher oder anderer irrtümlich geleisteter Beiträge hat sich das Reichsversicherungsamt in seiner grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3996 vom 15. Januar 1930 (AN. 1930 S. 167) befaßt. Dabei vertrat das RVA die Rechtsauffassung, daß der Arbeitgeber — auch wenn er den Arbeitnehmeranteil der Beiträge einbehalten hat — auf die Erstattung der Beiträge in voller Höhe anspruchsberechtigt sei. Dem Arbeitnehmer steht dagegen ein Erstattungsanspruch nur gegen den Arbeitgeber zu.

Im Falle der Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse wird dem Arbeitnehmer, falls kein sogenanntes Firmenabrechnungsverfahren vereinbart worden ist, der Beitragsanteil des Arbeit-

gebers zusammen mit der Vergütung bzw. dem Lohn ausgezahlt. Der Anspruch der Ersatzkassen auf Zahlung des Beitrages richtet sich allein gegen den Arbeitnehmer. Nur dieser kann daher einen Rückforderungsanspruch haben. Der Arbeitgeber kann sich insoweit nur an den Arbeitnehmer halten.

Hat die Krankenkasse im Rahmen des § 213 RVO Leistungen gewährt, ist eine Beitragserstattung ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn ein Versicherter von seinem Recht auf freiwillige Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht und die Krankenkasse im Rahmen der Formalversicherung mit Leistungen eingetreten ist. Schließlich kann einer Erstattung irrtümlich geleisteter Beiträge auch die Verjährungsvorschrift des § 29 Abs. 2 RVO (neugefaßt durch § 246 Arbeitsförderungsgesetz — BGBl. 1969 I S. 582) entgegenstehen.

2. Soweit nach den Ausführungen in Nr. 1 die Rückzahlung irrtümlich geleisteter Beiträge ausgeschlossen ist, bleibt für die Anwendung der Bezugserlasse kein Raum. Bezüglich der zu Unrecht gezahlten Arbeitgeberanteile ist insoweit jeweils nur die Regreßfrage zu prüfen.

Erfolgen Beitragsrückzahlungen durch die Pflichtkrankenkasse (das ist im allgemeinen die örtlich zuständige AOK), stehen diese dem Arbeitgeber zu. In diesen Fällen können Schwierigkeiten nicht auftreten. Schon im Hinblick darauf ist es nicht angängig, Mitglieder von Ersatzkassen nur deshalb durch die Anwendung des Bezugserlasses vom 7. August 1963 günstiger zu stellen, weil in diesen Fällen die zu erstattenden Beiträge nicht an den Arbeitgeber, sondern an das Mitglied (Arbeitnehmer) gezahlt werden. Die mit Bezugserlaß vom 7. August 1963 getroffene Regelung kann aber auch deswegen nicht angewendet werden, weil die an Ersatzkassenmitglieder zusammen mit der Vergütung ausgezahlten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nicht zu den unter Buchst. b a. a. O. genannten regelmäßig wiederkehrenden Leistungen gehören. Sie sind insbesondere nicht Bestandteil der zur Bestreitung der Lebensführung bestimmten Vergütung. Außerdem greift in derartigen Fällen regelmäßig auch die Vorschrift des § 819 BGB ein, weil der Angestellte spätestens mit der Beanstandung durch die Ersatzkassen bzw. der Rückzahlung der irrtümlich geleisteten Beiträge erkennt, daß die Arbeitgeberanteile rechtsgrundlos gezahlt worden sind. Er ist daher in jedem Falle zur Rückzahlung der Arbeitgeberanteile verpflichtet.

Ich bitte, unter Beachtung dieser Grundsätze zu verfahren und etwaige Zweifelsfälle zur Entscheidung an mich heranzutragen.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 1. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2167 A — 1
StAnz. 25/1970 S. 1258

1167

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970;

hier: Wegfall der Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. Februar 1970 — I A 61 — P 2102 — 8 — (StAnz. S. 435)

In Abschnitt VII meines vorbezeichneten Rundschreibens habe ich darauf hingewiesen, daß die zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vereinbarte Ortszuschlagtabelle (Anlage 6) zu dem Zeitpunkt außer Kraft tritt, zu dem für die Beamten des Landes die gleiche oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle wirksam wird. Nach § 5 Abs. 1 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für die Tarifklassen I b, I c und II Ortszuschläge in gleicher Höhe in Kraft getreten. Die Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag ist damit gegenstandslos geworden.

Dieser Erlaß geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2102 A — 8
StAnz. 25/1970 S. 1259

1168

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Neuer Reisepaß der Demokratischen Republik Kongo (Leopoldville)

Die Behörden der Demokratischen Republik Kongo stellen seit einiger Zeit Reisepässe nach einem neuen Muster aus. Daneben bleiben die alten Pässe jedoch bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter in Gebrauch. Da der neue Reisepaß die Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVwv erfüllt, wird er als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 25/1970 S. 1259

1169

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Neue ugandische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe

Die ugandischen Behörden geben seit dem 15. Mai 1969 neue Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe aus. Die alten Pässe bleiben jedoch noch bis zum 1. Juli 1974 in Gebrauch.

In den neuen Pässen ist eine Angabe über die Staatsangehörigkeit der evtl. miteingetragenen Ehefrau nicht vorgesehen. Es werden jedoch nur die Ehefrauen in die Pässe aufgenommen, welche die ugandische Staatsangehörigkeit besitzen. Die neuen Pässe enthalten auch keine Angabe des Geburtsortes der evtl. ebenfalls miteingetragenen Kinder.

Der Bundesminister des Innern hat jedoch im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gem. Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv für den neuen Reise- und Dienstpaß Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchstaben b (Geburtsort der Kinder) und c) (Staatsangehörigkeit der Ehefrau) zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihnen vermerkt ist, daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Für den neuen ugandischen Diplomatenpaß bedarf es im Hinblick auf Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv keiner Ausnahme. Er wird ebenfalls anerkannt.

Wiesbaden, 3. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 25/1970 S. 1259

1170

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Lehnerz, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Lehnerz im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

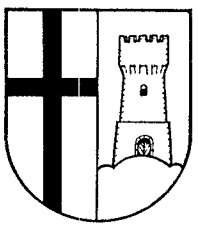

Wappenbeschreibung:

„Der gespaltene Schild zeigt vorne in Silber ein schwarzes Kreuz und hinten in Rot auf grünem Dreiberg einen weißen, gezinnten Turm."

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge wiederholt das Wappen auf einer breiten, weißen Mittelbahn, die von zwei schmalen, roten Seitenstreifen eingefaßt ist."

Wiesbaden, 1. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 25/1970 S. 1259

1171

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: 1. Auswirkung von Rentenerhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze i. d. gesetzlichen Rentenversicherung u. d. Kriegsopferversorgung auf bewilligte Einzelleistungen

2. Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG

1. Auswirkung von Rentenerhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung auf bewilligte Einzelleistungen

Der Bundesminister der Verteidigung hat mir im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 25. Mai 1970 — VR IV 7 — Az.: 23 — 10 — 05 — folgendes mitgeteilt:

„Nach den geltenden Bestimmungen führen die o. a. Rentenerhöhungen häufig zur Einstellung der Einzelleistungen, wobei diese Leistungen immer in vollem Umfange entfallen. Diese Rechtslage führt besonders in den Fällen zu erheblichen finanziellen Einbußen, in denen eine hohe Einzelleistung eingestellt werden muß, obwohl die Rentenerhöhung nur unerheblich ist und die Bedürftigkeitsgrenze nach Hinweis 13 c dadurch nur geringfügig überschritten wird.

Aus vorgenannten Gründen bin ich damit einverstanden (§ 23 USG), daß die Einzelleistungen nur um den Betrag gekürzt werden, um den die Renten erhöht worden sind. Auf Hinweis 15 e wird im übrigen hingewiesen.

Beispiel:

Einkommen der Mutter 280 DM; gewährte Einzelleistung 150 DM. Einkommen der Mutter nach der Rentenerhöhung 300 DM.

Der Mutter sind im Wege des Härteausgleichs Einzelleistungen in Höhe von 130 DM (150 DM abzüglich 20 DM Rentenerhöhung) zu gewähren.

Diese Regelung dient der Besitzstandswahrung; sie ist daher nur auf die Fälle anzuwenden, in denen bereits Einzelleistungen gewährt worden sind oder in denen vor Inkrafttreten der Rentenanpassungsgesetze ein Anspruch auf Einzelleistungen bestanden hat.

Ich bitte ferner aus Gründen der Gleichbehandlung diese Regelung auch in den Fällen entsprechend anzuwenden, in denen sich statt der genannten Renten sonstiges Einkommen erhöht.

Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn auf Grund der Erhöhung des Einkommens der Familienangehörige die Bedürftigkeitsgrenze des Hinweises 13 c und d um mehr als 30 v. H. überschritten werden."

Ich bitte entsprechend zu verfahren und Fälle vorstehender Art jeweils den Regierungspräsidenten zur Entscheidung über die Gewährung eines Härteausgleichs vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn Einzelleistungen bereits mit Ablauf des Monats Mai 1970 aus den genannten Gründen eingestellt werden mußten.

2. Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG

Die privaten Krankenversicherungen gewähren in der Regel bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen in einem Geschäftsjahr eine Beitragsrückerstattung. Werden Beiträge für einen Zeitraum zurückerstattet, für den Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG gewährt worden sind, kann aus Gründen eines nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwands von einer Rückforderung der gewährten Sonderleistungen abgesehen werden.

Wiesbaden, 5. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — 95 b — 04 — 01 — 11/70
StAnz. 25/1970 S. 1260

1172

Zulassung von Feuerlöschschläuchen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 — Az. 65 f 02 — 56/56 (StAnz. S. 1203)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Schreiben vom 13. April 1970 — III/5 — 37. 16. 21 — mitgeteilt, daß er auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Landesfeuerwehrschule in Celle die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt und zugelassen hat.

A Druckschläuche S

Fa. Continental Gummiwerke AG, Hannover

Prüf.-Nr. 70—130	Druckschlauch	Druckschlauch S nach DIN 14 817 32 × 8

B Saugschläuche

Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren/Westf.

Prüf-Nr. 50—164 C — 52, 1500 mm lang.

Auf Grund der unter Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 29. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 53 — Az. 65 e 06 — 2
StAnz. 25/1970 S. 1260

Der Hessische Minister der Finanzen

1173

Buchungen aus Halshaltsresten

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Januar 1954 — H 3001 — III a/1 a — (StAnz. 1954 S. 46)

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 17. März 1970 — II A 6 — H 3001 — 2/70 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Mein im Bezug genannter Erlaß ist bei der Erlaßbereinigung bisher nicht neu gefaßt worden. Dieser Erlaß wird nunmehr mit der Maßgabe neu erlassen, daß Absatz 4 Ziffer 3 folgende Fassung erhält:

3. **Zu § 53 Abs. 3 RRO:**

„Soll aus einem Haushaltsrest mangels einer gleichlautenden Zweckbestimmung für das laufende Haushaltsjahr eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe gebucht werden, so ist in der Kassenanweisung die Haushaltsstelle anzugeben, bei der der Haushaltsrest entstanden ist."

Eine Neufassung des genannten Erlasses nach Inkrafttreten der neuen Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt vorbehalten.

Wiesbaden, 4. 5. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/70 — III A 1/13
StAnz. 25/1970 S. 1260

Bonn, 17. 3. 1970

*

Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — H 3001 — 2/70

Betr.: **Buchungen aus Haushaltsresten (§ 53 Abs. 3 RRO)**

Bezug: Gemeinsames Rundschreiben des Bundesrechnungshofes und des Bundesministers der Finanzen vom 16. November 1953 — Allg. 1230 — 859/53/II A/6 — A 0213 — 12/53 — (MinBlFin. 1953 S. 912)

Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 BHO sind Haushaltsreste aus Vorjahren, für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, an der Stelle zu buchen, an

der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären. Eine entsprechende Regelung enthält § 53 Abs. 3 Satz 2 RRO in der Fassung des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesrechnungshofes und des Bundesministers der Finanzen vom 16. November 1953 (MinBlFin. 1953 S. 912). Im Hinblick auf die durch das neue Gruppierungssystem in großer Anzahl zur Verfügung stehenden Titelnummern ist es zweckmäßig, daß Haushaltsreste aus Titeln, die im Haushaltsplan nicht mehr ausgebracht werden, bis zur endgültigen Abwicklung des Restes ihre bisherige Titelnummer behalten. Diese Titelnummer ist solange für eine neue Zweckbestimmung nicht zu verwenden.

Ich bitte daher gemäß § 79 Abs. 4 Nr. 2 BHO im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof, § 53 Abs. 3 RRO in der Fassung des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesrechnungshofes und des Bundesministers der Finanzen vom 16. November 1953 vom Haushaltsjahr 1970 ab in folgender Fassung anzuwenden:

„Soll aus einem Haushaltsrest mangels einer gleichlautenden Zweckbestimmung für das laufende Haushaltsjahr eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe gebucht werden, so ist in der Kassenanweisung die Verbuchungsstelle anzugeben, bei der der Haushaltsrest entstanden ist."

Im Auftrag
Soddemann

Hessisches Landesvermessungsamt

1174

Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramts Arolsen

Das Katasteramt Arolsen ist ab sofort unter der Fernsprechnummer 3426 zu erreichen.

Wiesbaden, 4. 6. 1970

Hessisches Landesvermessungsamt
K 1230 B — KD 4
StAnz. 25/1970 S. 1261

1175

Der Hessische Kultusminister

Aufnahme von Studenten in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen bei Mangel an Studienplätzen

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 16. 5. 1966 — GVBl. I S. 121 — i. d. F. vom 24. 5. 1968 — GVBl. I S. 152 — wird das Zulassungsverfahren zum Studium in zulassungsbeschränkten Fächern für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen unter Berücksichtigung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 12. 3. 1970 wie folgt geregelt:

1. Allgemeines

1.1 Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:

60% an Bewerber, die nach Eignung ausgewählt werden;

40% an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

1.2 Die Hochschule soll vorab von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger bis zu 20% für Härtefälle und für ausländische Studienbewerber abzweigen. Die Quote für ausländische Studienbewerber soll 10% der Gesamtzahl der Studienplätze nicht überschreiten.

1.3 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Fachrichtung nicht eingeschrieben werden.

2. Auswahl nach Eignung

2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer (Zusatz für Pharmazie: und der Note in der pharmazeutischen Vorprüfung) ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

2.2 Die Note in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet, ausgenommen das Fach Kunsterziehung für die Fachrichtung Architektur. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

2.3 Für die folgenden Fachrichtungen gelten die Zusätze:

Chemie:	Dabei wird die Note in Chemie fünffach und die Note in Biologie dreifach gewichtet.
Biologie:	Dabei wird die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach gewichtet.
Mathematik:	Dabei wird die Note in Mathematik fünffach und die Note in Physik dreifach gewichtet.
Physik:	Dabei wird die Note in Physik fünffach und die Note in Mathematik dreifach gewichtet.
Elektrotechnik:	Dabei werden die Noten in Mathematik und Physik vierfach gewichtet.
Maschinenbau:	Dabei werden die Noten in Mathematik und Physik vierfach gewichtet.
Fremdsprachen:	Dabei wird die Note in Deutsch dreifach und die Note im gewählten Fremdsprachenfach fünffach gewichtet.
Architektur:	Dabei werden die Noten in Mathematik und Kunsterziehung zweifach gewichtet.
Pharmazie:	Dabei werden die Noten in den Fächern Biologie und Chemie sowie die Note in der pharmazeutischen Vorprüfung jeweils dreifach gewichtet.
Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Psychologie:	Kein Zusatz.

2.4 Bewerber mit gleichen Notendurchschnitt werden nach dem Losverfahren ausgewählt.

2.5 Die Beurteilung der Eignung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen regelt die Hochschule.

3. Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife

3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnise, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer 2 dargestellte Maßstab angwandt.

3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.

4. Auswahl in Härtefällen

Bewerber, die nach den Ziffern 2 und 3 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der Sonderquote (Ziffer 1.2) zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. Zweiter Bildungsweg, Abendgymnasium).

5. Sonderregelung für Wehr- oder Wehrersatzdienstabsolventen

Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrersatzdienst absolviert haben, sollen bevorzugt zugelassen werden, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden und sie sich unverzüglich nach ihrer Entlassung zum Studium dieser Fachrichtung bewerben.

6. Auswahl ausländischer Studienbewerber

6.1 Ausländische Studienbewerber werden im Rahmen der Sonderquote (Ziffer 1.2) nach ihrer Eignung zugelassen.

6.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.

6.3 Bewerbern, die ein Studienkolleg für ausländische Studierende in Hessen erfolgreich besucht haben, ist der zugesagte Studienplatz zuzuteilen.

7. Verfahren

7.1 Die Auswahl der Bewerber gemäß Ziffern 2 bis 6 obliegt dem Rektor.

7.2 Der Rektor benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

7.3 Wird ein bereits zugeteilter Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Studienplätze verteilt werden können, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Rangfolge abgewichen werden.

8. Verfahren bei Studienbewerbern höherer Semester

In Fächern, in denen für Studienanfänger Zulassungsbeschränkungen bestehen, dürfen die Hochschulen auch die Zulassung von höheren Semestern einschränken. Das Verfahren für die Auswahl dieser Bewerber regeln die Hochschulen selbst.

9. Information über freie Studienplätze in zulassungsbeschränkten Fächern

Stehen an einer wissenschaftlichen Hochschule Studienplätze in einem Fach, das an anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes zulassungsbeschränkt ist, zur Verfügung, so sind die betreffenden Hochschulen umgehend zu informieren.

10. Schlußbestimmungen

10.1 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 19. Mai 1970 in Kraft. Der Erlaß vom 26. 1. 1970 — H II 3 (1) — 430 07 — 382 — ABl. S. 503 und StAnz. S. 881 — wird aufgehoben.

10.2 Für die Aufnahme von Studienanfängern in den Fächern Pharmazie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. und an der Philipps-Universität Marburg L. sowie Chemie an der Justus Liebig-Universität Gießen gilt für das Wintersemester 1970/7 abweichend von Ziffer 2 bis 6 dieses Erlasses die in Erlaß vom 24. 3. 1970 — H II 4 — 430 07 — 475 — (ABl. S. 587 und StAnz. S. 1011), Abschnitt I, Ziffer 2.1 und 2.2 getroffene Regelung.

10.3 Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. 5. 1970

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 430 07 — 535
StAnz. 25/1970 S. 1262

1176

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen

Gemeinsamer Runderlaß

Gemäß § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) werden von den zuständigen Stellen Berufsbildungsausschüsse errichtet. In den §§ 75 bis 97 des Berufsbildungsgesetzes sind die zuständigen Stellen der einzelnen Wirtschaftsbereiche und einiger Gewerbezweige bestimmt.

Der Berufsbildungsausschuß besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und von Lehrern an berufsbildenden Schulen zusammen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für 4 Jahre als Mitglieder berufen. Die Berufung obliegt im Lande Hessen gemäß § 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 26. Mai 1970 (GVBl. I S. 364) dem jeweils zuständigen Fachminister. Dies ist

für die Industrie- und Handelskammern
der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

für das Landesamt für Landwirtschaft und die Regierungspräsidenten als oberste Forstbehörde
der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

für die Steuerberaterkammer und die Kammer der Steuerbevollmächtigten Hessen
der Hessische Minister der Finanzen

für die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer und die Landesapothekerkammer
der Hessische Sozialminister

für die Rechtsanwaltskammern und die Notarkammern
der Hessische Minister der Justiz.

Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitnehmer sind bis zum 10. Juli 1970 bei dem für die Berufung der Beauftragten zuständigen Fachminister (62 Wiesbaden, Postabholer) schriftlich einzureichen.

Wiesbaden, 5. 6. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 3015 A — 30 — I A 24

Der Hessische Minister der Justiz
7626 — II/2 — 926

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II c 1 — 872.02

Der Hessische Sozialminister
I A 2 — 2507

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II B 1 — 84 — 14539/70

StAnz. 25/1970 S. 1262

1177

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Frühjahr 1971

Für die im Frühjahr 1971 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 30. November 1970 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 3 — WP — 010 — 70

StAnz. 25/1970 S. 1263

1178

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Hessisches Landesvermessungsamt
Hessisches Oberbergamt
62 Wiesbaden

Hessische Eichdirektion
61 Darmstadt

Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt und 35 Kassel

Dienstunfälle;

hier: Übertragung der Befugnisse nach § 152 Abs. 3 und § 164 Abs. 3 HBG

Auf Grund des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 109) übertrage ich Ihnen die Befugnis,

1. die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleiches erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 3 — 12 k
Im Auftrag
gez. Lommatzsch

StAnz. 25/1970 S. 1263

1179

An alle öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Hessen

Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325) ist die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 33 Abs. 2 Hessisches Besoldungsgesetz erheblich erweitert worden. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beabsichtige ich dementsprechend, für die Beamten der Sparkassen im Sinne von § 3 der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 12. November 1969 (GVBl. I S. 205) mit Wirkung vom 1. April 1970 Regelungen zu treffen, die der besonders gelagerten Organisations- und Personalstruktur der Sparkassen Rechnung tragen.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung nach Abschluß des notwendigen Verfahrens teile ich nachstehend die in Aussicht genommenen höchstzulässigen Eingruppierungen und die voraussichtlich zulässigen Stellenzahlen mit:

Die Eingruppierung der übrigen Beamten (§ 3 der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten) in Ämter der Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 ist zu beschränken bei Sparkassen mit einer Bemessungsgrundlage am 31. Dezember 1968 von

über 40 bis 90 Millionen DM auf höchstens
eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11,

über 90 bis 180 Millionen DM auf höchstens
zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
drei Stellen der Besoldungsgruppe A 11,

über 180 bis 250 Millionen DM auf höchstens
eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13,
zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
drei Stellen der Besoldungsgruppe A 11,

über 250 bis 430 Millionen DM auf höchstens
eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14,
zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13,
vier Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 11,

über 430 bis 700 Millionen DM auf höchstens
zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 14,
vier Stellen der Besoldungsgruppe A 13,
fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
sechs Stellen der Besoldungsgruppe A 11,

über 700 Millionen DM auf höchstens
zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 15,
drei Stellen der Besoldungsgruppe A 14,
fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 13,
sechs Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
acht Stellen der Besoldungsgruppe A 11,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

Werden die höchstzulässigen Stellen oder das gesetzliche Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können die Stellen zahlen- oder verhältnismäßig der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugerechnet werden.

In den Stellenplänen sind die Stellen, welche die zulässigen Höchstzahlen übersteigen, mit einem kw.-Vermerk zu versehen. Dem Vermerk ist zu entsprechen, sobald der vorhandene Stelleninhaber ausscheidet oder in eine andere Planstelle eingewiesen wird.

Die Sparkassen weise ich an, keine Maßnahmen zu treffen, die mit der zukünftigen Regelung nicht in Einklang gebracht werden können. Insbesondere sind beamtenrechtlich nicht mehr zu korrigierende Entscheidungen zu unterlassen, die außerhalb dieses Rahmens liegen.

Wiesbaden, 1. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II c 4 — 8 g 04

StAnz. 25/1970 S. 1263

1180

Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges

I.

1. Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, hat der Luftfahrzeugführer, bei dessen Behinderung ein anderes Besatzungsmitglied, oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Halter des Luftfahrzeugs unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zur Weiterleitung an die Luftfahrtbehörde des Landes, das Luftfahrt-Bundesamt und die nächste Flugsicherungsdienststelle anzuzeigen (§ 5 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung [LuftVO] in der Fassung vom 14. November 1969 — BGBl. I S. 2114).

2. Die Anzeige nach Absatz 1 soll enthalten:
   a) Namen und derzeitigen Aufenthalt des Anzeigenden,
   b) Ort und Zeit der Störung,
   c) Art, Muster und Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
   d) Namen des Halters des Luftfahrzeugs,
   e) Zweck des Flugs, Start und Zielflugplatz,
   f) Namen des Luftfahrzeugführers,
   g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
   h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
   i) Darstellung des Störungsablaufs.

II.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik wird bestimmt:

1. Wird den Bürgermeistern als Ortspolizeibehörden oder den Polizeidienststellen eine meldepflichtige Störung angezeigt, übermitteln sie die Anzeige mit den in Abschnitt I Abs. 2 aufgeführten wichtigsten Angaben auf dem schnellsten Wege
   a) dem Landrat — Polizeikommissariat — und
   b) der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei in Wiesbaden, Telefon: Wiesbaden 4 53 51—3, 4 79 91, 4 79 94. Fernschreiber: 04186 526 (Telex)
   (oder über jede Polizeifernschreib- oder -funkstelle in Hessen zu erreichen).

2. Die Fernmeldeleitstelle leitet die Anzeige sofort an folgende Stellen weiter:

2.1. **bei zivilen Luftfahrzeugen an**
   a) Luftfahrt-Bundesamt, Braunschweig
   b) Flugsicherungsleitstelle Frankfurt/Main, Flughafen
   c) Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden
   d) den für den Unfallort zuständigen Regierungspräsidenden
   e) Hessisches Landeskriminalamt in Wiesbaden
   f) SAR-Leitstelle Porz-Wahn
   g) Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Wiesbaden

   außerhalb der Dienstzeiten:
   Amtsrat Alfred Rauch, Wiesbaden, Wielandstr. 45, Telefon: (06121) 38 11 oder

   Verwaltungsangestellter Otto Baer, Darmstadt, Nieder-Rammstädter Str. 31, Telefon: (06151) 4 62 40

2.2. **bei militärischen Luftfahrzeugen an**
   a) Flugsicherungsleitstelle Frankfurt, Frankfurt M., Flughafen,
   b) Inspizient Flugsicherheit der Bundeswehr, Porz-Wahn, Telefon: Porz 711 App. 33 22 oder 31 15

   außerhalb der Dienstzeiten:
   App. 3000 oder 3100 (Offizier vom Stabsdienst).

2.3. Die Fernmeldeleitstelle hat das Verzeichnis der Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse der in den Nummern 2.1 und 2.2. genannten Stellen stets auf dem laufenden zu halten, damit die Weiterleitung der Anzeige nicht verzögert wird.

III.

Luftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Flugzeuge, Luftschiffe, Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber), Motorsegler, Segelflugzeuge, bemannte Ballone, Personenfallschirme sowie Flugmodelle mit mehr als 20 kg Fluggewicht.

IV.

Die „Anordnung für die Polizeibehörden und Vollzugspolizei-Dienststellen über die Anzeigepflicht bei Störungen im Betrieb von Luftfahrzeugen" vom 10. 2. 1961 (StAnz. ..... S. 274) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 m 18.17
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III a 3 — Az.: 66 m
StAnz. 25/1970 S. 1264

1181

Bau und Betrieb einer 20-kV-Freileitung von der Umspannanlage Rosengarten nach Biblis

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Elektrizitätswerk Rheinhessen Aktiengesellschaft, Worms, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Nordheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Freileitung von der Umspannanlage Rosengarten nach Biblis für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. Juni 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 1. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.012.020
Im Auftrag
gez. Schröder
StAnz. 25/1970 S. 1264

1182

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter
die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG)
— nach Verteiler —

die im Lande Hessen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Kostensätze für Luftbildmaterial

Die Kosten für Luftbildarbeiten sind vom 1. Juni 1970 an nach den nachstehenden „Kostensätzen für die Berechnung von Luftbildarbeiten" in Rechnung zu stellen. Die Kostensätze des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juni 1966 (StAnz. S. 911) in der Fassung des Rd.-Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 1. August 1968 (StAnz. S. 1311) treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 27. 4. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 5240 A — 44
StAnz. 25/1970 S. 1264

*

Anlage

Kostensätze für die Berechnung von Luftbildarbeiten

A. Kontaktkopien von Luftbildern

101 Für Kontaktkopien von Luftbildern werden folgende Kosten berechnet:

a) Eine Gebühr für die Herstellung der Kontaktkopie nach Tabelle 1

Tabelle 1

Art der Arbeit	Bildformat bis 23×23 cm DM
1. Kontaktabzüge	
a) Papier	4,—
b) Correctostat	6,—
2. Diapositive	
a) Normal- oder Maßfilm	10,50
b) Maschinenglas	13,—
c) Spiegelglas	15,—
3. Duplikatnegative	
a) Normal- oder Maßfilm	21,—

b) Die Gebühr für den Bildflugkostenanteil nach Nr. 106

c) Die ggf. entstandenen Kosten für zusätzliche Arbeiten nach Nr. 108

d) Bei der Abgabe von Diapositiven und Duplikatnegativen die Vervielfältigungsgebühr nach Nr. 107

e) Die Auslagen nach Nr. 109

B. Luftbildvergrößerungen, Entzerrungen

102 1. Für die erstmalige Herstellung von Luftbildvergrößerungen und Entzerrungen werden folgende Kosten berechnet:

a) Eine Gebühr für die Herstellung der Vergrößerung nach Tabelle 2

b) Die Gebühr für den Bildflugkostenanteil nach Nr. 106

c) Die ggf. entstandenen Kosten für die Entzerrung und andere zusätzliche Arbeiten nach Nr. 108

d) Bei der Abgabe von Normal- und Maßfilmen die Vervielfältigungsgebühr nach Nr. 107

e) Die Auslagen nach Nr. 109

103 Für Rasterarbeiten wird ein Zuschlag von 30 v. H. zu der Gebühr nach Nr. 102 a erhoben.

Tabelle 2

Größe cm × cm	Fläche qcm	Photopapier DM	Correctostat DM	Normal- u. Maßfilm DM
20 × 30	— 600	11,50	15,50	19,—
24 × 30	601 — 800	12,50	18,—	22,—
25 × 40	801 — 1 000	14,—	20,50	25,—
30 × 40	1 001 — 1 200	15,50	23,—	28,—
35 × 40	1 201 — 1 500	17,—	26,50	31,—
40 × 50	1 501 — 2 000	18,50	30,—	34,50
50 × 50	2 001 — 2 500	20,—	33,50	38,50
50 × 60	2 501 — 3 000	21,50	37,—	42,50
50 × 70	3 001 — 3 500	23,—	40,50	46,—
60 × 65	3 501 — 4 000	24,50	44,—	50,—
60 × 70	4 001 — 4 500	26,—	47,50	54,—
70 × 70	4 501 — 5 000	27,50	51,—	58,—
70 × 80	5 001 — 6 000	29,—	57,—	65,50
80 × 80	6 001 — 7 000	30,50	63,—	73,50
80 × 90	7 001 — 8 000	32,—	69,—	81,—
90 × 100	8 001 — 9 000	33,50	75,—	89,—
100 × 100	9 001 — 10 000	35,—	81,—	97,—

104 2. Für die Vervielfältigung (Kontaktkopie) vorhandener Negative oder Rasterdiapositive werden folgende Kosten berechnet:

a) Eine Gebühr nach Tabelle 3

Tabelle 3

Art der Arbeit	Planformat bis 60×60 cm	Planformat bis 80×80 cm
1. Kontaktkopie		
a) Photopapier	13,—	21,—
b) Correctostat	29,50	47,50
c) Normal- oder Maßfilm	39,—	63,—
2. Lichtpause		
a) Papier	4,—	5,50
b) Transp.-Papier	6,50	9,50
c) Maßfolie	18,—	26,50

Bei rechteckigen Formaten wird die Fläche (Bildformat) als Vergleichsmaßstab benutzt.

b) Die Gebühr für den Bildflugkostenanteil nach Nr. 106

c) Die ggf. entstandenen Kosten für zusätzliche Arbeiten nach Nr. 108

d) Bei der Abgabe transparenter Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr nach Nr. 107

e) Die Auslagen nach Nr. 109.

C. Photogrammetrische Auswertearbeiten

105 Für photogrammetrische Auswertearbeiten werden die Entgelte nach dem Zeitverbrauch berechnet. Die Stundensätze ergeben sich aus der Tabelle 4. Der Zeitverbrauch wird auf volle Stunden aufgerundet.

Tabelle 4

Gerätepreis DM	Personal	Stundensatz DM
450 000	1 Ing.	62,—
	1 Ing. mit 1 VT	74,—
300 000	1 Ing.	50,—
	1 Ing. mit 1 VT	62,—
150 000	1 Ing.	42,—
	1 Ing. mit 1 VT	54,—
75 000	1 Ing.	34,—
	1 Ing. mit 1 VT	46,—
25 000	1 Ing.	30,—

D. Verschiedene Kosten

106 Bildflugkostenanteil

Neben den Kosten nach Nr. 101—105 wird für jedes zur Erfüllung eines Auftrages benötigte Luftbildoriginal ein Bildflugkostenanteil von 15,— DM berechnet. Für Mehrausfertigungen entfällt der Bildflugkostenanteil.

107 Vervielfältigungsgebühr

Für die Genehmigung, eine nach Nr. 101—105 hergestellte Ausfertigung zu vervielfältigen oder Luftbilder photogrammetrisch auszumessen, wird ein Betrag von 50,— DM berechnet.

108 Kosten für zusätzliche Arbeiten

Für den Mehraufwand, der durch die Ausführung zusätzlich beantragter Arbeiten entsteht (Entzerrung nach Paßpunkten, Montage, Beschriftung usw.), werden Kosten nach dem Zeitaufwand berechnet, und zwar:

a) für technische Zurichtungsarbeiten eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden,

b) für Arbeiten am Entzerrungsgerät die Kosten nach Nr. 105.

109 Auslagen
Auslagen werden nach Maßgabe der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden erhoben.

E. Kostenermäßigungen

110 a) Der Bildflugkostenanteil (Nr. 106) wird nicht berechnet bei Aufträgen, die von Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie von Schulen erteilt werden.

b) Die Vervielfältigungsgebühr (Nr. 107) wird nicht berechnet bei Aufträgen, die von Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes erteilt werden, sowie bei Aufträgen der Hessischen Kommunalverwaltungen, wenn diesen die Vervielfältigungsstücke zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben dienen sollen.

1183

Der Hessische Sozialminister

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 16. 9. 1969 (StAnz. S. 1753), geändert durch die 1. Änderung vom 26. 3. 1970 (StAnz. S. 89);

hier: 2. Änderung

Bei den einzelnen Gruppen sind folgende Änderungen eingetreten:

Gruppe B 2 (1)
lfd. Nr. „4" und lfd. Nr. „7" sind zu streichen.

Gruppe A 3 (1)
neue lfd. Nr.
„1 k Idstein, Jugendpsychiatrische Klinik"

Gruppe B 3 (2)
Unter lfd. Nr. „3" ist zu streichen:
„k Gedern, Bezirkskrankenhaus" und dafür einzusetzen:
„p Gersfeld, Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund";

lfd. Nr. „9" erhält lfd. Nr. „8";

neue lfd. Nr.:
„9 p Salmünster, Krankenhaus".

Gruppe B 4 (1)
lfd. Nr. „1" erhält lfd. Nr. „1 a";

neue lfd. Nr.:
„1 f Bad Wildungen, St. Liborius-Krankenhaus"

Gruppe B 4 (2)
neue lfd. Nr.
„9 a k Gedern, Bezirkskrankenhaus"

Gruppe A 5 (2)
lfd. Nr. „2" ist zu streichen.

Gruppe B 5 (2)
lfd. Nr. „1" ist zu streichen.

Gruppe A 5 (3)
lfd. Nr. „8" ist zu streichen;

lfd. Nr. „10" ist zu berichtigen: „A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten und Geburtshilfe
B — HNO"

Gruppe B 5 (3)
lfd. Nr. „4" erhält lfd. Nr. „5";

neue lfd. Nr.
„4 f Bensheim, Heilig-Geist-Hospital"

lfd. Nr. „10" ist zu streichen;

lfd. Nr. „11" ist zu berichtigen: „A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten und Geburtshilfe
B — HNO"

Gruppe A 6 (2)
neue lfd. Nr.:
„2 p Kassel, Königin-Elena-Klinik"

Gruppe A 6 (3)
neue lfd. Nr.
„10 a k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt."

Gruppe B 6 (3)
neue lfd. Nr.:
„7 a k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt."

Gruppe B 7 (3)
lfd. Nr. „2" ist zu streichen;
lfd. Nr. „2 a" erhält lfd. Nr. „2".

Gruppe A 7 (4)
lfd. Nr. „9" ist zu berichtigen: „A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, HNO-, Augen-, Hautkrankheiten"
B — Kinderkrankheiten"

Gruppe B 7 (4)
neue lfd. Nr.:
„3 a f Frankfurt am Main, Krankenhaus Bethanien, im Prüfling 23—25";

lfd. Nr. „6" ist zu berichtigen: „A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, HNO-, Augen-, Hautkrankheiten
B — Kinderkrankheiten"

Wiesbaden, 27. 5. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 1 c — 18 c 04/05

StAnz. 25/1970 S. 1266

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1184

Berichtigung der Liegenschaftsbücher bei Nutzungsänderungen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 26. 3. 1964, III f — I/592 — 327.07

2. Mein Erlaß vom 8. 6. 1964, III f — I/592 — 327.07

Bei der Neufestsetzung von Einheitswerten konnte häufig festgestellt werden, daß die Flächennachweisungen der Forstämter hinsichtlich der Nutzungarten von den Liegenschaftsbüchern der Katasterämter abweichen. Vielfach sind z. B. Wiesenflächen aufgeforstet worden, ohne daß den Katasterämtern die topographischen Änderungen mitgeteilt wurden.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Vermessungstabelle und Kataster ordne ich daher an, daß sämtliche Änderungen der Nutzungsart forstfiskalischer Grundstücke dem zuständigen Katasteramt unverzüglich mitzuteilen sind.

Eine Berichtigung der Liegenschaftsbücher wird den Katasterämtern zweifellos immer dann möglich sein, wenn sich die Nutzungsart einer Katasterparzelle auf voller Fläche geändert hat.

Bei teilweiser Änderung der Nutzungsart einer Katasterparzelle ist den Katasterämtern die betreffende Flächengröße nach der in der Forsteinrichtung üblichen Genauigkeit anzugeben. Den Katasterämtern dürften diese Flächenänderungsangaben in der Regel für ihre Zwecke genügen. Sollten jedoch weitere Erhebungen, insbesondere Vermessungen, für notwendig erachtet werden, so sind diese den Katasterämtern zu überlassen.

Bei den Wegeflächen decken sich sehr oft die Wegeflächenangaben des Katasters nicht mehr mit der Örtlichkeit und den Angaben der Vermessungstabelle. In diesen Fällen kann auf eine vollständige Übereinstimmung zwischen Vermessungstabelle und Kataster verzichtet werden, da hier der erforderliche Arbeitsaufwand oft den Nutzeffekt nicht rechtfertigen würde und Änderungen dieser Art die Einheitswertberechnungen kaum beeinflussen.

Den Waldbesitzern des Nichtstaatswaldes bitte ich die vorstehende Regelung auch für ihren Waldbesitz zu empfehlen. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 16 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121) hin.

Meine Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 830 — Z 32

StAnz. 25/1970 S. 1267

1184a

Flurbereinigung Günterfürst, Krs. Erbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Günterfürst, Haisterbach und Elsbach, Krs. Erbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Günterfürst, Haisterbach und Elsbach festgestellt. Es hat eine Größe von 1296,5 ha, worin eine Waldfläche von 631,4 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Günterfürst, Haisterbach und Elsbach" mit dem Sitz in Günterfürst.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25 und 29—33, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Günterfürst, Haisterbach und Elsbach und den Nachbargemeinden Erbach, Lauerbach, Schönnen, Ebersberg, Hetzbach, Etzean, Hüttenthal und Unter-Mossau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Günterfürst, Kreis Erbach, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 8. 5. 1970

Landeskulturamt
Az.: DF 493, GNr.: 8617/70

StAnz. 25/1970 S. 1267

Erlaßbereinigung

4 FINANZWESEN

43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

430 Allgemeine Vorschriften

1185

Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes und Einstellung des Einziehungsverfahrens

Der Erlaß vom 24. 2. 1955 — H 1001/55 — III a/7 — (StAnz. S. 292) wird mit der Maßgabe neu in Kraft gesetzt, daß Abschn. II Ziff. 4 Abs. 1 wie folgt gefaßt wird:

„Ausgenommen von der Ermächtigung nach Ziff. 3 a sind die Fälle, in denen ein zivilrechtlicher Anspruch des Landes durch eine vorsätzliche strafbare Handlung des Schuldners entstanden ist."

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69 — III A 1
StAnz. 25/1970 S. 1268

1186

Aufrechnung bei Abtretungen

Der Erlaß vom 13. 5. 1953 — H 2000/H 2001 — III A/7/71 — (StAnz. S. 497) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000 A — S. 7 — III C 41
StAnz. 25/1970 S. 1268

1187

Führung von Anschreibungen der Behörden über die von ihnen festgesetzten Verwaltungsgebühren (Gebührenliste)

Der Erlaß vom 22. 9. 1959 — H 2122 — III/91 — (StAnz. S. 1098) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister für Finanzen
H 2122 — III C 41
StAnz. 25/1970 S. 1268

1188

Vorprüfung (§ 92 RHO);

hier: Abstandnahme von der Einziehung oder Auszahlung (§ 24 VPOH)

Der Erlaß vom 15. 8. 1955 — H 3104 — III a 91 — (StAnz. S. 903) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3104 A — S. 10 — III C 41
StAnz. 25/1970 S. 1268

1189

Aufrechnung von Steuerforderungen;

hier: Anwendung des § 53 AKO

Der Erlaß vom 20. 6. 1959 — H 2030 — III a/92 — (StAnz. S. 697) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2030 — III C 41
StAnz. 25/1970 S. 1268

1190

Durchführung der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)

Der Erlaß vom 19. 1. 1950 — H 1002 — III a/8/7 — (StAnz. S. 42) wird mit der Maßgabe neu in Kraft gesetzt, daß in Zeile 1 des Erlasses an die Stelle des § 12 nach Art. 3 des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213) § 14 tritt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69 — III A 1
StAnz. 25/1970 S. 1268

1191

Herren Regierungspräsidenten,
Darmstadt, Kassel
An das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei
Wiesbaden

Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes, Einstellung des Einziehungsverfahrens und Abstandnahme von der Rückforderung überhobener Dienstbezüge

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 3. 1969 — H 1000/69 — III A 1 (StAnz. S. 1753)

Mein Erlaß vom 30. 4. 1956 — I e (3) Az. 15 h/F (allg.) — (StAnz. S. 513) i. d. F. vom 8. 7. 1957 (StAnz. S. 687), wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß

Abschnitt I Buchstabe a) Abs. 2 fortfällt,
in Abschnitt I Buchstabe a) Abs. 3 die Worte „in anderen nicht geregelten Fällen" fortfallen und
Abschnitt I Buchstabe d) wie folgt gefaßt wird

„d) die Abstandnahme von der Rückforderung überhobener Dienst- und Versorgungsbezüge nach § 39 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes i. d. F. vom 11. 10. 1965 (GVBl. I S. 237) bis zur Höhe von 300,— DM selbständig anzuordnen, soweit Sie für die Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne zuständig sind.

Bei Beträgen über 300,— DM bitte ich unter eingehender Schilderung aller zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage notwendigen Einzelheiten meine Entscheidung einzuholen.

In Ihren Berichten ist weiterhin anzugeben, ob und ggf. welche Beamten oder Angestellten der Verwaltung die Überzahlung verschuldet haben.

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. 3. 1967 — P 1607 A — 1092 — I B 24 —, P 1521 A — 127 — I B 21 — (StAnz. S. 498) ist zu beachten.

Ein Antrag auf Abstandnahme von der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Bezüge hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Einbehaltung der Rückzahlungsraten durch die staatlichen Kassen."

Wiesbaden, 19. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 13 — 16 k 16
StAnz. 25/1970 S. 1268

1192

Erlaß zur Durchführung des Runderlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 2. 1955 (StAnz. S. 292) betr. Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes, Einstellung des Einziehungsverfahrens und Abstandnahme von der Rückforderung überhobener Dienstbezüge

Mein Erlaß vom 7. 8. 1956 — I C — H 1001 — (StAnz. S. 870) und mein Erlaß vom 15. 10. 1957 — I C — H 1001 — (StAnz. S. 518) werden neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
V A 4 — H 1001
StAnz. 25/1970 S. 1268

1193

Erlaß über Stundung von Forderungen des Landes

Mein Erlaß vom 21. 5. 1958 — I C — H 1001 — (StAnz. S. 718) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
V A 4 — H 1001
StAnz. 25/1970 S. 1268

433 Grundstücks- und Bausachen

1194

Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungs-Richtlinien

Bezug: Erlaß vom 25. 10. 1966 — O 6085/1 — A 1 IV B 01 — (StAnz. S. 1531)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 23. 12. 1966 — O 6085/1 — A1 — IV B 01 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach dem im Bezug genannten Erlaß sind die Wertermittlungs-Richtlinien in der Neufassung vom 25. Oktober 1966 ab sofort anzuwenden. Hierbei bitte ich, entsprechend der in dem gemeinsamen Erlaß des Bundesschatzministers — II A/1 — O 4211 — 11/66 —, des Bundesministers der Finanzen — VI B/6 — BL 1471 — 198/66 — und des Bundesministers der Verteidigung — U II 7 — Az.: 45 — 01 — 05 — 19 — vom 23. 11. 1966 enthaltenen Regelung des Bundes wie folgt zu verfahren:

1. Unterrichtung der Baudienststellen

Ziffer 0 der Vordrucke der Anlagen 1 und 2 zu den Wertermittlungs-Richtlinien ist von der zuständigen Verwaltungsdienststelle, bei Wertschätzung von Grundstücken für Bundesbehörden von der Bundesvermögensverwaltung sorgfältig auszufüllen und, falls erforderlich, zu ergänzen, damit die mit der Wertermittlung beauftragten Dienststellen alle Angaben erhalten, die je nach Rechts- und Sachlage im Einzelfall für die Wertermittlung von Bedeutung sind.

2. Zuständigkeit für den Preisvorschlag

Die „Zusammenfassung" (Ziff. 2 der Vordrucke der Anlagen 1 und 2 zu den Wertermittlungs-Richtlinien) obliegt nicht der Baudienststelle, sondern der zuständigen Verwaltungsdienststelle, für den Bund der Bundes-Vermögens-Verwaltung.

3. Geschäftsbeschleunigung

Die Wertermittlungen und ihre Prüfung sind mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Bei Berichten an die Ministerien sind die Wertermittlungen 2fach vorzulegen.

4. Auskünfte über Wertermittlungen

Wertermittlungen und sonstige Gutachten sind interne Verwaltungsvorgänge. Die Baudienststellen sind nicht berechtigt, Dritten Auskünfte über Inhalt und Ergebnis der Wertermittlungen zu erteilen. Hierzu ist nur die zuständige Verwaltungsdienststelle, für den Bund die Bundesvermögensverwaltung, nach Abschluß der Prüfung ermächtigt.

In Fällen, in denen die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen überschritten wird, sollen solche Auskünfte erst nach abgeschlossener Prüfung durch das zuständige Ministerium erteilt werden, es sei denn, daß es sich um die Bekanntgabe technischer Daten ohne gutachtliche Wertung handelt.

5. Unterrichtung der Baudienststellen

Nach Abschluß des Vorganges hat die zuständige Verwaltungsdienststelle, für den Bund die Bundesvermögensverwaltung, die beteiligten Baudienststellen von dem Ergebnis zu unterrichten, soweit es sich auf die baufachliche Wertermittlung bezieht.

6. Der Runderlaß des BMF vom 16. 4. 1955 — II E/6 — BL 1705 — 9/55/B/3 — O 4211 — 1/55 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 1. 1970 **Der Hessische Minister der Finanzen**
B 1301 — 1 — IV A 11
StAnz. 25/1970 S. 1269

1195

Grundstückskauf im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 5. 5. 1967 — IV B 2 — 79 m 06.03 — Allg. 2330/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Mit Schreiben vom 8. 3. 1967 hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Richtlinien hingewiesen, die vom Bund für die Ermittlung des Wertes bzw. der Entschädigung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen, landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe sowie sonstigen — auch bebauten — Grundstücken herausgegeben sind. Dieses sind:

1. Die Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft vom 1. 4. 1959 — Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1959 Nr. 17 S. 386 —.
2. Die Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft vom 18. 6. 1963 — Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1963 — Nr. 22 S. 426 — und
3. die Wertermittlungs-Richtlinien vom 11. 7. 1966 — Bundesanzeiger 1966 Nr. 181, Beilage und Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1967 Nr. 1 (die Anlage 10 ist im Bundesanzeiger 1966 Nr. 199 geändert worden).

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet, grundsätzlich anzustreben, daß die benötigten Grundstücke kostenlos für wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Bei Grundstückskäufen bitte ich, soweit Bundesbeihilfen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Bauvorhaben gewährt werden, die vorgenannten Richtlinien als Hilfsmittel zur Ermittlung des Verkehrswertes zu verwenden.

Der Hessische Minister der Finanzen hat mit Erlaß vom 25. 10. 1966 (StAnz. S. 1531) die unter 3. genannten Wertermittlungs-Richtlinien eingeführt. Ich bitte diese Richtlinien bei Grundstückskäufen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, für die Landesmittel gewährt werden, zu beachten und die Grundstückskosten für forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Grundstücke in Verbindung mit der zuständigen Verwaltung zu ermitteln.

Wiesbaden, 14. 4. 1970 **Der Hessische Minister**
für Landwirtschaft und Forsten
IVB 2 — 79 m 06.03 — allg. 2330/67
StAnz. 25/1970 S. 1269

1196

Anweisung für den Betrieb von Zentralheizungs-, lüftungstechnischen und zentralen Warmwasserbereitungsanlagen (HLW-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden (Heizungsbetriebsanweisung)

Der Erlaß vom 29. 12. 1958 — o 6022 — A 1 — V/5 — (StAnz. S. 70 wird hiermit neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970 **Der Hessische Minister der Finanzen**
B 1013 — 1 — IV A 51
StAnz. 25/1970 S. 1269

1197

Heizungsbetriebsanweisung;

hier: Lehrgänge für das Heizpersonal

Der Erlaß vom 27. 2. 1959 — O 6022 — A 1 — V/41 — (StAnz. S. 306) wird hiermit neu in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der angegebenen Verbuchungsstellen die entsprechenden Titel nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen treten.

Wiesbaden, 5. 1. 1970 **Der Hessische Minister der Finanzen**
B 1013 — 1 — IV A 51
StAnz. 25/1970 S. 1269

436 Fernsprechbestimmungen

1198

Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen der Landesbediensteten

Bezug: Erlaß des Ministers der Finanzen vom 23. 1. 1969 (StAnz. S. 237)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 21. 3. 1969 — I B 1 — 68 d — 352/69 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Die Landesregierung hat die Bestimmungen über die Einrichtung von Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen der

Landesbediensteten gebilligt, nach denen ab sofort zu verfahren ist.

Gemäß Ziff. 6 der oben bezeichneten Bestimmungen werden alle Genehmigungen von Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen (einschließlich der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter) hiermit zum 31. März 1969 widerrufen.

Der Minister der Finanzen hat gebeten, Nr. 7 Abs. 1, letzter Satz der Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übertragungsgebühr auch dann vom Land übernommen wird, wenn der Bedienstete seinerzeit die Einrichtungsgebühr des Anschlusses zu tragen hatte.

Sofern neue Genehmigungen für erforderlich gehalten werden, sind eingehend begründete Anträge auf dem Dienstwege vorzulegen. Die vorgesetzten Behörden werden angewiesen, solche Anträge unter Beachtung der Nr. 1—3 der Bestimmungen zu prüfen und zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Bei der Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zusatz für den Bereich der Staatsforstverwaltung:

Da es aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, daß die Forstamtsleiter auch außerhalb der Dienststunden erreichbar sind, werden die Fernsprechanschlüsse in den Dienstwohnungen der Forstamtsleiter als Fernsprechdienstanschlüsse beibehalten mit der Maßgabe, daß eine private Mitbenutzung — außer in Notfällen — nicht mehr möglich ist.

Gemäß Ziff. 8 der oben bezeichneten Bestimmungen wird für Fernsprechdienstanschlüsse in den zur Wohnung der Forstbetriebsbeamten gehörenden Dienstzimmern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgende Regelung getroffen:

Abschn. II der Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 11. 6. 1956 (StAnz. S. 642) in der Fassung des Erlasses vom 12. 8. 1964 (StAnz. S. 1040) gilt weiterhin mit der Maßgabe, daß

a) die nach Abschn. II A Nr. 13 a und nach Abschn. II B Nr. 18 a der vorbezeichneten Vorschriften von den Bediensteten zu tragende Pauschgebühr auf monatlich 6.— DM,

b) die nach Abschn. II B Nr. 18 b der vorbezeichneten Vorschriften von den Wohnungsinhabern zu entrichtende Gebühr auf monatlich 3.— DM und

c) die nach Abschn. II B Nr. 18 c der vorbezeichneten Vorschriften von den Wohnungsinhabern zu entrichtende Gebühr monatlich auf 0.40 DM

festgesetzt wird.

Die Pauschale für Orts- und Selbstwählferngebühren gemäß Abschn. II B Nr. 18 e der vorbezeichneten Vorschriften ist von der Beschäftigungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzusetzen.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 1 — 68 d — 352/69

StAnz. 25/1970 S. 1269

5 WIRTSCHAFT UND GEWERBE

51 Gewerbe- und Eichwesen

512 Einzelne Gewerbezweige

1199

Betrieb von Straußwirtschaften

Der Erlaß vom 2. 4. 1957 — R 4 — 4 B 25 a/24 — 216/57 — (StAnz. S. 415) wird mit der Maßgabe neu in Kraft gesetzt, daß in Abs. 3 die Worte „vom 4. 12. 1951 (BGBl. I S. 936)" gestrichen und in Nr. 1 Buchst. b Abs. 3 Satz 2 die Worte „sind die Bestimmungen des § 152 der Hessischen Gemeindeordnung" durch die Worte „ist der Vierte Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes" ersetzt werden.

Wiesbaden, 1. 4. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 2 — 4 B 25 a — 24 — 217/70

StAnz. 25/1970 S. 1270

515 Handwerk

1200

Anordnung über die Gleichstellung der in Hessen von den Prüfungsausschüssen der Deutschen Bundespost erteilten Zeugnisse über das Bestehen der Fernmeldehandwerker-Prüfung gemäß § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)

Der Erlaß vom 3. 9. 1957 — W II f — 586/57 — (StAnz. S. 985) wird mit der Maßgabe neu in Kraft gesetzt, daß

a) es in der Überschrift der Anordnung statt § 40 „§ 44" heißen muß und der Text der Überschrift am Schluß durch folgenden Hinweis zu ergänzen ist: „in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 2)",

b) es auch im ersten Satz der Anordnung statt § 40 „§ 44" heißen muß und nach der angegebenen Fundstelle „(BGBl. I S. 1411)" die Worte „in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 2)" einzufügen sind,

c) im § 1 die Zahl 32 durch die Zahl 36 zu ersetzen ist.

Wiesbaden, 31. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
II c 1 — 808.11

StAnz. 25/1970 S. 1270

516 Fremdenverkehr

1201

Richtlinien für die Gewährung von Krediten zum Ausbau und zur Einrichtung privater Fremdenzimmer in Hessen

Meine bisher nicht veröffentlichten Richtlinien für die Gewährung von Krediten zum Ausbau und zur Einrichtung privater Fremdenzimmer in Hessen vom 28. 3. 1969 — II b 3 — 67 b 02 09 — werden hiermit nachträglich bekanntgemacht:

0. **Allgemeines**

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr, gewährt die Hessische Landesregierung in Gebieten, die über gute Voraussetzungen für den Fremdenverkehr verfügen, Kredite für den Ausbau und die Einrichtung von modernen Fremdenzimmern in bäuerlichen Betrieben und in Privathäusern.

1.0 **Antragsberechtigte**

1.1 Antragsberechtigt sind Inhaber von bäuerlichen Betrieben sowie interessierte Bevölkerungskreise in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern.

2.0 **Verwendungszweck, Höhe, Konditionen und Besicherung der Kredite**

2.1 Die Kredite dürfen nur zum Ausbau und zur Einrichtung von Fremdenzimmern auf Bauernhöfen und in ausgesprochenen Fremdenverkehrsgebieten verwendet werden. (Zimmerrenovierungen, Anschaffung von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen, Einbau bzw. Verbesserung von sanitären Anlagen u. ä.)

2.2 Der Kreditnehmer muß sich verpflichten, die mit Hilfe der Kredite eingerichteten Zimmer mindestens 6 Jahre für die Beherbergung von Fremden zur Verfügung zu stellen. Falls die Zimmer vor Ablauf der Frist einer anderen Verwendung zugeführt werden, ist der Kredit sofort zurückzuzahlen.

2.3 Die Kredite sollen nicht über 2500.— DM pro Doppelbettzimmer und nicht über 1500.— DM pro Einzelzimmer liegen. Der Kreditnehmer hat sich angemessen an den Gesamtkosten (mindestens zu einem Drittel) zu beteiligen.

2.4 Ein Antragsteller kann grundsätzlich nur einen Kredit für höchstens zwei Zimmer erhalten.

2.5 Die Kredite werden zu einem Zinssatz von 4 % pro Jahr und mit einer Laufzeit von 12 Jahren unter Einschluß einer tilgungsfreien Zeit von höchstens zwei Jahren gewährt. Dem durchleitenden Kreditinstitut steht eine Zinsmarge von 1 % pro Jahr zu.

2.6 Für die Kredite müssen ausreichende Sicherheiten gestellt werden, wie grundbuchliche Absicherungen, Sicherungsübereignungen von Maschinen, Einrichtungen.

und anderen Gegenständen sowie Stellung von Bürgen. Die Bewertung der Sicherheiten richtet sich nach den bei der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen angewandten Grundsätzen.

3.0 **Antragsverfahren und Antragsunterlagen**

3.1 Die Anträge sind bei dem zuständigen Landrat einzureichen. Er leitet sie mit einer kurzen Stellungnahme über den Regierungspräsidenten an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik weiter. Die Stellungnahme soll vor allem über folgende Fragen Auskunft geben:

a) Einwohnerzahl der Gemeinde des Antragstellers,

b) vorhandene Fremdenbetten, getrennt nach gewerblichen und privaten,

c) Zahl der Fremdenmeldungen und der Übernachtungen im zurückliegenden Kalenderjahr.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik entscheidet über den Antrag und beauftragt die HLT, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

3.2 Als Unterlagen sind von den Kreditnehmern einzureichen:

a) Formloser Antrag mit Beschreibung des Vorhabens,

b) detaillierte Aufstellung der entstehenden Kosten unter Beifügung eingehender Kostenvoranschläge,

c) vorgesehene Finanzierung, insbesondere Angaben über den Eigenbetrag und seine Aufbringung,

d) Absicherungsvorschläge,

e) Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers (letzte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsabrechnung u. ä.),

f) Verpflichtung des Antragstellers, das mit Hilfe des Kredites hergerichtete Zimmer mindestens 6 Jahre für den Fremdenverkehr zur Verfügung zu stellen,

g) Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, daß das Vorhaben des Antragstellers förderungswürdig ist und bei ihm die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Beherbergung von Fremden vorliegen,

h) Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes, den Kredit zu verwalten.

Wiesbaden, 2. 4. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
II b 4 67 b 02 09
StAnz. 25/1970 S. 1270

53 Bergbau und Bodenforschung

1202

Normen im Markscheidewesen

Der Erlaß vom 5. 3. 1952 — MDW — W I e — (StAnz. S. 229) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV b 2 — 76 h — 02
StAnz. 25/1970 S. 1271

55 Versicherungen

1203

Neuregelung der Zusammensetzung des Ausschusses bei der erweiterten Brandversicherungskammer Darmstadt

Der Erlaß der Landesregierung über die Neuregelung der Zusammensetzung des Ausschusses bei der erweiterten Brandversicherungskammer Darmstadt vom 13. 9. 1958 (StAnz. S. 1284) in der Fassung des Art. 4 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt vom 13. 3. 1968 (GVBl. I S. 185) gilt weiter.

Wiesbaden, 8. 1. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV B 3 — 39 g
StAnz. 25/1970 S. 1271

6 VERKEHR

60 Straßenbau

1204

Zufahrten und Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen
Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 2/67 vom 28. 2. 1967 — III b 2 — I b 3 — 63 a 08 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die nachstehenden Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Landesstraßen und Kreisstraßen gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 4. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 08
StAnz. 25/1970 S. 1271

*

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen zu Landesstraßen und Kreisstraßen

Inhaltsverzeichnis

I. Teil
1. Begriffsbestimmungen

II. Teil
Zufahrten nach § 19 HStrG
2. Rechtliche Bedeutung
3. Erlaubnis
4. Entbehrlichkeit der Erlaubnis
5. Erlaubnisverfahren
6. Gebühren
7. Verwaltungsvereinbarungen
8. Alte Zufahrten
9. Unerlaubte Zufahrten
10. Zufahrten nach Widerruf der Erlaubnis

III. Teil
Zugänge
11. Erlaubnisfreiheit

IV. Teil
Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken mit Hochbauten und sonstigen Anlagen
12. Hochbauten
13. Sonstige bauliche Anlagen

V. Teil
14. Zufahrten innerhalb der Ortsdurchfahrten

VI. Teil
15. Aufhebung früherer Regelungen

*

I. Teil

1. **Begriffsbestimmungen**

1.1 Zufahrt ist jede für den rollenden Verkehr bestimmte und geeignete private Wegeverbindung zwischen einer Landes- oder Kreisstraße und einem Grundstück (z. B. einem bebauten Grundstück, land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundstück, privatem Weg, Brachland, Eisenbahngrundstück). Auf die bauliche Beschaffenheit des Zufahrtsweges, insbesondere die Art des Unterbaus oder der Straßendecke, kommt es nicht an. Eine Zufahrt kann auch von Fußgängern mitbenutzt werden. Keine Zufahrten sind Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen (§§ 29, 30 HStrG).

1.2 Zugang ist jede ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmte private Wegeverbindung zwischen einer Landes- oder Kreisstraße und einem Grundstück.

1.3 Die Änderung einer Zufahrt im Sinne des Hessischen Straßengesetzes liegt vor, wenn diese im Bereich des Anschlusses an die Landes- oder Kreisstraße baulich umgestaltet (verbreitert, verlegt, befestigt u. ä.) wird. Eine solche Änderung liegt auch dann vor, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll, z. B., wenn die Zufahrt zu einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück führt, das mittels Umbaues künftig für gewerbliche Zwecke ausschließlich oder zusätzlich genutzt werden soll, oder wenn an einem Wirtschaftsweg eine Wohn- oder Wochenendsiedlung entsteht.

II. Teil

Zufahrten nach § 19 HStrG

2. Rechtliche Bedeutung

2.1 Zufahrten sind keine öffentlichen Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes. Sie sind Privatwege.

2.2 Im Gegensatz zu den Zufahrten zu Bundesfernstraßen (§ 8 Abs. 4 FStrG) sind die Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen keine Sondernutzungen.

2.3 Außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 HStrG) dürfen Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde neu angelegt oder geändert werden. Es kommt nicht darauf an, ob das Grundstück, welches über die Zufahrt an die Landes- oder Kreisstraße angeschlossen ist, innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Maßgebend ist nur der Ort des Anschlusses.

3. Erlaubnis

3.1 Die Erlaubnis zur Anlage einer neuen Zufahrt oder zur Änderung einer bestehenden Zufahrt kann nur erteilt werden, wenn

a) keine andere ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz gegeben ist oder geschaffen werden kann, z. B. über eine Zuwegung zu einer anderen öffentlichen Straße mit geringerem Verkehr durch Anschluß an eine bereits bestehende Zufahrt u. ä.

b) die Ablehnung des Erlaubnisantrages eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

c) der Erlaubnis keine überwiegenden öffentlichen Belange, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, entgegenstehen.

3.2 Zur baulichen Änderung der Zufahrt im Bereich des Anschlusses an die Landes- oder Kreisstraßen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn

a) keine überwiegenden öffentlichen Belange, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, entgegenstehen,

b) die Zufahrt keinem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

3.3 Zufahrten zu Ortsumgehungen sind grundsätzlich unzulässig (§ 8 Abs. 1 HStrG).

4. Entbehrlichkeit der Erlaubnis

Einer Erlaubnis nach § 19 HStrG bedarf es nicht, wenn

a) die Zufahrt zu einem Grundstück neu errichtet oder geändert wird, für dessen Bebauung von der Straßenbaubehörde eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 HStrG zugelassen worden ist und wenn die Neuanlage der Zufahrt durch diese Bebauung veranlaßt ist (s. Nr. 12 dieser Richtlinien) oder

b) ein Verfahren nach § 24 HStrG durchgeführt wird (s. Nr. 13 dieser Richtlinien) oder

c) die Zufahrt im Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes oder im Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz (oder einem nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten, dem Bebauungsplan gleichgestellten Plan) rechtswirksam festgelegt ist. Da die Straßenbauverwaltung im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Bundesbaugesetz zu beteiligen ist, hat sie darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze dieser Richtlinien soweit wie möglich Beachtung finden.

5. Erlaubnisverfahren

5.1 Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus. Die Erteilung oder Versagung durch die Straßenbaubehörde ist eine Ermessensentscheidung.

5.2 Die Erlaubnis ist in der Regel unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, in geeigneten Fällen befristet (z. B. für die Zeit des Bestehens einer Baustelle), zu erteilen.

5.3 Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen sind zulässig, soweit sie zur Wahrung des Interesses des Verkehrs oder der Straßenunterhaltung geboten sind. Insbesondere ist dem Erlaubnisnehmer eine solche Gestaltung des Zufahrtanschlusses aufzuerlegen, die eine möglichst geringe Behinderung des durchgehenden Verkehrs und die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Zufahrt gewährleistet. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Zufahrten kann bei deren Neuanlage die Errichtung einer Holperstrecke bis zu 20 m Tiefe bis zum Anschluß an die Landes- oder Kreisstraße gefordert werden. Dem Erlaubnisnehmer ist in jedem Falle die Verpflichtung aufzuerlegen, den Träger der Straßenbaulast und die Straßenbauverwaltung von allen mit dem Bestand und der Benutzung der Zufahrt zusammenhängenden Mehraufwendungen, Schäden, Nachteilen und Haftungen gegenüber Dritten freizustellen, die Anlage bei Widerruf der Erlaubnis zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen sowie die Anlage auf Verlangen zu ändern. Unzulässig sind Bedingungen und Auflagen, die mit der Zufahrt nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, z. B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücken.

5.4 Die Erlaubnis und deren Ablehnung sind Verwaltungsakte. Sie sind schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Ablehnung ist zu begründen. Der Erlaubnisnehmer kann zwar auf Rechtsbehelfe verzichten, die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes ist aber von seiner Willenserklärung (Annahme der Erlaubnis) unabhängig.

6. Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis kann eine (einmalige) Verwaltungsgebühr nach Nr. 58 IV a 1 der Anlage zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277) erhoben werden. Die Erhebung von Sondernutzungs-, Benutzungs-, Anerkennungs- und sonstigen Entgelten neben der Verwaltungsgebühr ist unzulässig.

7. Verwaltungsvereinbarungen

An Stelle einer Erlaubnis kann über die Neuanlage oder die Änderung einer Zufahrt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

a) Öffentlich-rechtliche Verträge an Stelle der Erlaubnis sollen nur mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Bundesbahn, Forstfiskus u. ä.) geschlossen werden. Voraussetzung ist, daß der Vertrag allen Grundsätzen dieser Richtlinien Rechnung trägt.

b) Für die Straßenbauverwaltung muß eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von höchstens 3 Monaten vereinbart werden.

8. Alte Zufahrten

Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten richtet sich seit dem 1. November 1962 nach § 19 HStrG. Für Zufahrten, die beim Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes bereits vorhanden waren, gilt folgendes:

8.1 Soweit die Zufahrten (vornehmlich in den ehemals preußischen Landesteilen) auf Grund eines Vertrages bestehen, kann ihre Beseitigung oder Änderung verlangt werden,

a) bei Ablauf der Vertragsdauer oder nach wirksamer Kündigung,

b) soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist (§ 52 Abs. 7 HStrG). Wenn der Inhaber der Zufahrt im Falle des § 52 Abs. 7 HStrG mit der Beseitigung seines Anschlusses nicht einverstanden ist, muß ein Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren (§§ 33 bis 36 HStrG) durchgeführt werden (vgl. § 52 Abs. 7 Satz 2 HStrG).

8.2 Wurden die Zufahrten ohne Vereinbarung oder öffentlich-rechtliche Erlaubnis (insbesondere vor unvordenklicher Zeit kraft Gemeingebrauchs) angelegt, so kann ihre Beseitigung oder Änderung nur verlangt werden, wenn das Grundstück eine anderweitige Verbindung zum öffentlichen Straßennetz hat und die Beseitigung oder Änderung der Zufahrt für ihren Inhaber keinen schwerwiegenden Eingriff in seine wirtschaftliche Existenz bedeutet. Anderenfalls ist auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast eine neue Verbindung zu schaffen oder Schadensersatz in Geld zu leisten.

8.3 Soweit Zufahrten auf Grund eines Verwaltungsaktes angelegt wurden (vornehmlich nach Artikel 24 des althessischen Gesetzes über das Straßenwesen vom 15. Juli 1926 oder nach Artikel 30 des althessischen Gesetzes, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betreffend, vom 12. August 1896), ist der Inhalt des Verwaltungsaktes maßgebend. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über Verwaltungsakte.

9. Unerlaubte Zufahrten

9.1 Wird eine neue Zufahrt ohne die nach § 19 HStrG erforderliche Erlaubnis angelegt oder geändert und kommt eine nachträgliche Erlaubnis nicht in Betracht, so ist der Träger der Straßenbaulast kraft seines Eigentums oder kraft der Ausübung der Eigentümerrechte (§ 13 HStrG) berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Betroffene der Aufforderung der Straßenbaubehörde nicht nach, so ist gegen ihn Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben (§§ 862, 1004 BGB).

9.2 Wird durch die unerlaubte Anlage oder Änderung einer Zufahrt die Sicherheit des Verkehrs auf der Landes- oder Kreisstraße gefährdet, kann die Straßenbauverwaltung nach § 228 BGB den Anschluß an die Landes- oder Kreisstraße beseitigen oder zerstören. Das ist jedoch nur zulässig, wenn der durch die Beseitigung oder Zerstörung verursachte Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr für den Verkehr steht. Bestehen mehrere Möglichkeiten zur Abwehr der Gefahr, so ist diejenige Maßnahme zu treffen, die den Zuwiderhandelnden am wenigsten beeinträchtigt. Es ist z. B. davon abzusehen, eine Zufahrt zu beseitigen, wenn deren Benutzung durch Pfähle, Steine oder auf ähnliche Weise unmöglich gemacht werden kann. Eingriffe in das Anliegergrundstück sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

9.3 Wird die Straße durch die unerlaubte Zufahrt beschädigt, so ist Strafanzeige nach § 305 StGB zu erstatten und Schadensersatz nach § 823 BGB zu fordern. Die Schadensersatzleistung geht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße (§ 249 BGB).

9.4 Soweit der Straßenbauverwaltung bei Maßnahmen nach den Nrn. 9.1 bis 9.3 Auslagen und Kosten entstehen, sind sie aus Unterhaltungsmitteln zu verauslagen und vom Zuwiderhandelnden notfalls im Rechtswege zurückzufordern.

9.5 Wird eine bestehende Zufahrt ohne die nach § 19 HStrG erforderliche Erlaubnis geändert und beruht sie auf einem widerruflichen Rechtsverhältnis, so kann der Widerruf (oder die Kündigung) ausgesprochen werden. Ist das Rechtsverhältnis nicht widerruflich oder zeitlich beschränkt (und noch nicht abgelaufen) so ist die Beseitigung oder die Sperrung auf diejenigen Anlageteile zu beschränken, die zusätzlich geschaffen worden sind (z. B. Rohre, die zur Verbreiterung des Anschlusses verlegt worden sind). Im übrigen gelten die Nrn. 9.1 bis 9.4 entsprechend.

10. Zufahrten nach Widerruf der Erlaubnis

Unterläßt es der Inhaber einer Zufahrt, diese zu beseitigen, obwohl die Erlaubnis widerrufen oder zeitlich abgelaufen ist, oder der öffentlich-rechtliche Vertrag gekündigt wurde oder ist die Erlaubnis nichtig, so finden die Grundsätze nach Nr. 9 dieser Richtlinien entsprechende Anwendung.

III. Teil

Zugänge

11. Erlaubnisfreiheit

11.1 Nach § 19 HStrG beschränkt sich die Erlaubnispflicht auf Zufahrten. Zugänge sind deshalb grundsätzlich erlaubnisfrei. Bei Ortsumgehungen sind Zugänge grundsätzlich unzulässig (§ 8 Abs. 1 HStrG).

11.2 Wird durch die Anlage oder die Änderung eines Zuganges der Straßenkörper nicht verändert, so bedarf es keiner Vereinbarung nach § 20 HStrG, auch wenn der Gemeingebrauch auf der Landes- oder Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gegeben ist (z. B. beim Zugang zu einem Verkaufskiosk außerhalb des Straßenkörpers, wenn die Kauflustigen auf der Straße „Schlange" stehen müssen), liegt eine Sondernutzung nach § 16 HStrG vor.

11.3 Bei Schaffung oder Änderung eines Zugangs ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist eine Vereinbarung nach bürgerlichem Recht (§ 20 HStrG) notwendig, wenn bauliche Maßnahmen am Straßenkörper (z. B. Grabenverrohrung, Fußgängersteg, Treppe auf einer Böschung) durchgeführt werden. Auf den Abschluß einer solchen Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ablehnung kann nicht vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

11.4 Die Vereinbarung nach 11.3 ist mit dem Vorbehalt jederzeitiger Kündigung durch die Straßenbauverwaltung abzuschließen und mit den notwendigen Bestimmungen, insbesondere mit solchen, die eine mißbräuchliche Benutzung des Zugangs zum Ein- und Ausfahren ausschließen, zu versehen (z. B. Beschränkung der Breite, Umzäunung mit einer schmalen Tür, Einbau von Stufen). Der Nutzungsberechtigte hat sich zu verpflichten, die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen, ferner für alle sich aus dem Zugang ergebenden Schäden aufzukommen und den Träger der Straßenbaulast und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen. Außerdem ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Nutzungsberechtigte bei Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung oder Einziehung der Straße keine Ersatzansprüche hat. Der Nutzungsberechtigte ist zu verpflichten, der Straßenbauverwaltung alle Auslagen zu ersetzen, die ihr durch die Nutzung zusätzlich entstehen.

11.5 Für die zivilrechtliche Duldung des Zugangs ist ein Entgelt nur dann zu vereinbaren, wenn die Inanspruchnahme des Straßengeländes außergewöhnlich umfangreich ist oder wenn der Zugang von einer außergewöhnlich großen Zahl von Fußgängern (z. B. als Zugang für Arbeiter einer Fabrik) in Anspruch genommen wird.

11.6 Wird ein Zugang zu einer Landes- oder Kreisstraße eigenmächtig angelegt, und kommt eine nachträgliche Vereinbarung nicht in Betracht, so sind die Nrn. 9.1 bis 9.5 entsprechend anwendbar.

IV. Teil

Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken mit Hochbauten und sonstigen Anlagen

12. Hochbauten

12.1 Hochbauten (Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen) dürfen innerhalb und außerhalb von durch Bebauungspläne ausgewiesenen Baugebieten an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das gilt innerhalb der ausgewiesenen Baugebiete nicht, wenn das Bauwerk den Festsetzungen des Bebauungsplanes (oder des nach § 173 Bundesbaugesetz gleichgestellten Plans) entspricht und wenn außerdem der Träger der Straßenbaulast bei der Auf-

stellung des Bebauungsplanes aktiv mitgewirkt hat (§ 23 HStrG). Zufahrten zu Grundstücken, auf denen Hochbauten auf Grund einer von diesem Verbot nach § 23 Abs. 3 HStrG zugelassenen Ausnahme errichtet werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 19 HStrG. Die Erteilung der Ausnahme kann jedoch mit Auflagen und Bedingungen in bezug auf Zufahrten und Zugänge verbunden, insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß das Baugrundstück nicht zur Landes- oder Kreisstraße, sondern nach rückwärts oder seitlich aufgeschlossen, entlang der Landes- oder Kreisstraße ein ausreichender Abschluß (Zaun ohne Tür oder Tor u. ä.) hergestellt wird, oder daß Zufahrten oder Zugänge zur Landes- oder Kreisstraße beseitigt werden.

12.2 Nr. 12.1 gilt nicht bei Änderungen von Hochbauten.

12.3 Bei der Errichtung von Zugängen ist neben der Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 3 HStrG gegebenenfalls ein Vertrag nach § 20 HStrG abzuschließen.

13. **Sonstige bauliche Anlagen**

13.1 Wird auf einem Grundstück innerhalb oder außerhalb der Ortsdurchfahrt oder des Baugebietes ein Bauwerk, ein Lager oder eine Einstellfläche errichtet oder wird ein Hochbau, dessen Errichtungen nach § 23 grundsätzlich verboten ist, wesentlich verändert und wird außerdem von einem dieser Grundstücke eine neue Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße, deren Anschluß außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, neu errichtet oder wird eine bereits bestehende Zufahrt mit Anschluß außerhalb der geschlossenen Ortslage geändert, so darf die Baugenehmigung für das Bauwerk, das Lager oder die Einstellfläche oder eine sonstige Genehmigung nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden (§ 24 HStrG). Wenn das Bauvorhaben die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde, ist die Zustimmung zu versagen oder unter Auflagen zu erteilen (§ 24 Abs. 3 HStrG). Soweit die Belange des Verkehrs durch Auflagen gewahrt werden können, ist die Versagung nicht zulässig. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, daß eine bestehende Zufahrt beseitigt wird, wenn die mit der neuen Anlage verbundene Nutzung der Zufahrt den Verkehr gefährden würde. Kann die geplante Bauanlage ohne Zufahrt zur Landes- oder Kreisstraße nicht benutzt werden, so kann dies die Versagung der Zustimmung rechtfertigen.

13.2 Im Falle der Nr. 13.1 ist eine Erlaubnis nach § 19 HStrG nicht erforderlich.

13.3 Nr. 13.1 und 13.2 gelten entsprechend, wenn die in Nr. 13.1 genannten Anlagen keiner Baugenehmigung und keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen. In diesen Fällen ist die Genehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich (§ 24 Abs. 2 HStrG).

V. Teil

14. **Zufahrten innerhalb der Ortsdurchfahrten**

Unbeschadet des Verfahrens nach § 24 HStrG (vgl. Nr. 13 dieser Richtlinien) bedürfen Zufahrten weder bei ihrer Neuanlage noch bei der Änderung innerhalb der Ortsdurchfahrten der Erlaubnis nach § 19 HStrG. Bedingt jedoch die Herstellung der Zufahrt oder eines Zugangs zur Landes- oder Kreisstraße die bauliche Veränderung von Straßenanlagen oder sonstige bauliche Maßnahmen auf dem Straßenkörper, so ist hierüber eine Vereinbarung nach § 20 HStrG abzuschließen. In den Vertrag sind diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die erforderlich sind, um den Verkehr auf der Landes- oder Kreisstraße vor Gefährdungen zu schützen und Behinderungen möglichst auszuschließen. Ein gewisses Maß an Behinderungen ist jedoch in Ortsdurchfahrten unausschließbar und im allgemeinen auch zumutbar.

VI. Teil

15. **Aufhebung früherer Regelungen**

Mein Runderlaß StB 55/61 vom 28. März 1961 — V d 2 — Az.: 63 a 06 — betreffend Kreuzungen öffentlicher Straßen, Zufahrten und Zugänge, wird aufgehoben.

1205

Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 12/65 vom 14. 5. 1965 — III b 1 — 61 k 04.06.08.10 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach Ziffer 4. b) der Planfeststellungsrichtlinien (StAnz. 1962 S. 573) hat die Straßenbaubehörde zu prüfen, ob Rechte anderer nicht oder nicht in weiterem Umfang, als durch die getroffenen Vereinbarungen gedeckt, berührt werden. Kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Planfeststellung unterbleiben kann, so legt sie die Akten auf dem Dienstwege dem Minister für Wirtschaft und Technik vor.

Ich bitte, ab sofort nach sorgfältiger Prüfung jedes Falles für den Antrag auf Befreiung von der Planfeststellung nur noch einen Bericht und eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 — einfach — vorzulegen. Der Bericht muß eine kurze Beschreibung des Bauvorhabens und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß alle von der Baumaßnahme Betroffenen und die beteiligten Stellen, die zu benennen sind, ihr Einverständnis zur Durchführung der Maßnahme gegeben haben.

Wiesbaden, 4. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 61 k 04.06.08.10

StAnz. 25/1970 S. 1274

1206

Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen gemäß § 7 (2) des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (HStrG);

hier: Einvernehmen mit der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenaufsichtsbehörde

Nachstehend wird mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 6/64 vom 24. 6. 1964 — V d 2 — 63 a 08 — nachveröffentlicht:

Die Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen hat gemäß § 7 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz auch im Einvernehmen mit der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenaufsichtsbehörde zu erfolgen. Diese ist für Ortsdurchfahrten von Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern der Regierungspräsident (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Straßengesetz). In Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern ist für Landesstraßen mit Ausnahme der Gehwege und Parkplätze eine Straßenaufsichtsbehörde im § 50 Hessisches Straßengesetz nicht bestimmt, da es unverständlich wäre, wenn sich das Land als Baulastträger selbst beaufsichtigen würde (vgl. Böhm Komm. HStrG Anm. 2 zu § 50). In diesen Fällen würde eine Beteiligung des Regierungspräsidenten bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen entfallen.

Im Hinblick auf die von den Regierungspräsidenten in kommunalen Angelegenheiten zu erfüllenden Aufgaben bitte ich jedoch, auch in diesen Fällen den Regierungspräsidenten bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen einzuschalten.

Für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main wird die Straßenaufsicht von mir ausgeübt (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Straßengesetz). Bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrten von öffentlichen Straßen in Frankfurt am Main ist daher meine Behörde zu beteiligen.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 08

StAnz. 25/1970 S. 1274

1207

Buchung von Vertragsstrafen

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 37/60 vom 31. 8. 1960 — V d 2 — 63 a 02 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Bei Bauvorhaben an Bundesfernstraßen werden häufig Vertragsstrafen in Bauverträgen vereinbart, die jeweils das Land als Auftragsverwaltung in Vertretung des Bundes abschließt.

Nicht das Land, sondern der Bund wird als Vertragspartei berechtigt und verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr bitte ich deshalb, die eingezogenen Vertragsstrafen entsprechend der Vorschrift des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen als Einnahmen des Bundes zu buchen. Soweit früher ergangene dienstliche Weisungen mit der obigen Regelung nicht in Einklang stehen, werden sie hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 02
StAnz. 25/1970 S. 1274

1208

Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 3/63 vom 12. 2. 1963 — V d 5 — 63 a 30 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wurde wiederholt die Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen, auch nach dem 1. November 1962, gemäß den §§ 55 ff. des preußischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. GS S. 237) veröffentlicht.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 6 des am 1. November 1962 in Kraft getretenen Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — die wegerechtlichen Vorschriften des preußischen Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben worden sind.

Nach § 6 Hessisches Straßengesetz sind für die Einziehung zuständig:

1. Von Orts- und Gemarkungsstraßen = die Gemeinde,
2. von Gemeindeverbindungsstraßen
   a) in Gemeinden mit n i c h t m e h r als 30 000 Einwohnern = der Landrat,
   b) in Gemeinden mit m e h r als 30 000 Einwohnern = der Regierungspräsident.

Die beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Straße ist gemäß § 6 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich anzukündigen. Ein Muster der Ankündigung füge ich bei.

Von der Ankündigung kann abgesehen werden, wenn Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung eingezogen werden sollen.

Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden, oder mit den Beteiligten Vereinbarungen über solche Rechte getroffen worden sind.

Ich bitte zu veranlassen, daß die gesetzliche Änderung berücksichtigt wird und die Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen, das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Straßengesetz Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde zu dienen bestimmt sind, sowie von Gemeindeverbindungsstraßen, das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden zu dienen bestimmt sind, nach dem beiliegenden Muster verfügt und mit Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 VwGO bekanntgemacht wird.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, daß Wirtschaftswege (Feld-, Wald-, Koppel- und Holzabfuhrwege) in der Regel für den öffentlichen Verkehr nicht gewidmet und daher nicht öffentlich im Sinne des Wegerechts sind; dies gilt auch dann, wenn auf ihnen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Die Einziehung solcher Wege ist mangels Öffentlichkeit nicht möglich.

Wiesbaden, 5. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 25/1970 S. 1275

*

M u s t e r :

(Betr. Ankündigung der Einziehung einer Gemeindestraße durch die Gemeinde)

B e t r. : Einziehung der gemeindlichen Straße .....
in der Ortslage ..... (Gemarkung.....),
Landkreis ..... Reg,-Bez. .....

Mit Fertigstellung und Verkehrsübergabe der in der Ortslage ....., (Gemarkung .....), Landkreis ....., neugebauten Straße wird die bisherige Teilstrecke der .....
von ..... bis ..... = ... m
für den Verkehr entbehrlich*).

Es ist daher beabsichtigt, diese Strecke mit Ablauf des ..... einzuziehen.

Diese Absicht der Einziehung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) bekanntgegeben.

Einen Lageplan, in dem die zur Einziehung vorgesehene Strecke kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden in der Zeit von ..... bis ..... im Rathaus (Bürgermeisteramt) zur Einsichtnahme aus.

*) Erfolgt die Einziehung, weil es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, so sind diese Gründe anzugeben (z. B. Erweiterung eines Flugplatzes, Anlegung eines Truppenübungsplatzes und ähnliches).

*

M u s t e r :

(Betr. Einziehung einer Orts- oder Gemarkungsstraße durch die Gemeinde)

B e t r. : Einziehung der gemeindlichen Straße .....
in der Ortslage ..... (Gemarkung.....),
Landkreis ..... Reg,-Bez. .....

Die in der Ortslage ..... (Gemarkung .....), gelegene gemeindliche Straße .....
(Bez .der Straße)
von ..... bis ..... = ... m
ist für den Verkehr entbehrlich geworden*).

Sie verliert mit Ablauf des ..... die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 GVBl. I S. 437).

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

*) Erfolgt die Einziehung, weil es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, so sind diese Gründe anzugeben (z. B. Erweiterung eines Flugplatzes, Anlegung eines Truppenübungsplatzes und ähnliches).

1209

Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken;

h i e r : Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB — 4/63 vom 20. 3. 1963 — V d 5 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nachstehend gebe ich „Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden" bekannt.

Bei etwaigen Ersatzleistungsanträgen wegen derartiger Schäden bitte ich, die Richtlinien zu beachten.

Wiesbaden, 5. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 28
StAnz. 25/1970 S. 1275

*

Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden

I.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Schadenersatzrechts ist der Anspruch des Geschädigten auf die Herstellung desjenigen Zustandes eines Verkehrsweges beschränkt, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Die mit der Schadensbeseitigung verbundenen Vermögensvorteile (vgl. Nr. IV) hat der Geschädigte auszugleichen (Vorteilsausgleich).

II.

Bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, deren Bauteilen und Nebenanlagen (im folgenden kurz: „Straßen") wird eine Entschädigung insoweit gewährt, als sie erforderlich ist, um an den instandzusetzenden Teilen die gleichen Eigenschaften herzustellen, wie sie vor der Beschädigung vorhanden waren.

Das kann in gewissen Fällen bedeuten, daß es erforderlich ist, die Konstruktionsdicke der Fahrbahnbefestigung (Tragschichten und Fahrbahndecke) größer auszubilden als diejenige der vorhandenen eingefahrenen Straße, um die gleiche Tragfähigkeit der Straße zu erreichen, wie vor der Beschädigung. Ist es zu diesem Zweck erforderlich, zusätzliche Baustoffe zu beschaffen und einzubauen, so ist die Entschädigung hierfür so zu bemessen, daß die obengenannten Eigenschaften der Straßen bei der Wiederinstandsetzung erreicht werden.

III.

Bei der Bemessung der Entschädigung sind nur diejenigen Leistungen anzusetzen, die zur Herstellung des Zustandes erforderlich sind, der bestanden hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Wenn also gelegentlich der Schadensbeseitigung eine Verbesserung (z. B. Verstärkung, Verbreiterung und sonstige Bestandserweiterung) der Straße vorgenommen wird, so sind im Interesse der Verwaltungsvereinfachung der Ermittlung der Entschädigung nicht die Kostenanschläge oder Rechnungen über die (tatsächlichen) Gesamtbaukosten zugrundezulegen, sondern es ist von den (fiktiven) Kosten der Baumaßnahmen auszugehen, die erforderlich gewesen wären, um den in Satz 1 bezeichneten Zustand herzustellen. Hierzu rechnen auch die Kosten für die Beschaffung und den Einbau zusätzlicher Baustoffe gemäß Nr. II Abs. 2, Satz 2.

IV.

Auf den nach Nr. III der Entschädigung zugrundezulegenden Betrag sind Vermögensvorteile anzurechnen, die bei der Schadensbeseitigung entstehen

1. durch Werterhöhungen „neu für alt" (V),
2. durch Einsparung am Unterhaltungsaufwand (VI),
3. durch Gewinnung von Altbaustoffen (VII).

Die diesen Vermögensvorteilen entsprechenden Beträge sind von den Kosten der Baumaßnahmen abzusetzen.

V.

Die Werterhöhung „neu für alt" richtet sich nach der durch die Instandsetzung eingetretene Verlängerung der Lebensdauer der Straße gegenüber ihrer Restlebensdauer vor dem Schadenseintritt. Für die normale Lebensdauer von Straßen verschiedener Bauweise gelten die in der Anlage 1 zusammengestellten Richtsätze. Eine Werterhöhung „neu für alt" liegt nicht vor,

1. wenn die Instandsetzungsflächen so klein sind, daß sie bei der nächstfälligen Erneuerung der Straße aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ausgespart werden können. Nicht aussparen lassen sich in der Regel bei Straßen von 5 m und mehr Fahrbahnbreite zusammenhängende Flächen unter 500 qm, bei Straßen von weniger als 5 m Fahrbahnbreite zusammenhängende Flächen unter 300 qm, sowie bei befestigten Gräben, Böschungen, Seitenstreifen Flächen unter 300 qm.

2. wenn ein Ausbau oder eine Verlegung der Straße in den nächsten 3 Jahren geplant ist und dabei die Instandsetzungsflächen unabhängig von ihrer Größe aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht unverändert beibehalten werden können.

In diesen Fällen können jedoch die Kosten nur einer solchen Instandsetzung ersetzt werden, die eine Verkehrssicherheit bis zu dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Ausbaues oder der Verlegung gewährleisten. Die Höhe dieses Kostenersatzes darf die Höhe des nach Nr. I zu leistenden Ersatzes nicht übersteigen.

VI.

Führt die Instandsetzung von Flächen zu Einsparungen beim Unterhaltungsaufwand, so sind die auf diese Einsparungen entfallenden Beträge in Abweichung von Nr. IV von der Entschädigung nicht abzusetzen, wenn bereits nach Nr. V Abzüge vorgenommen worden sind, die auf demselben Tatbestand beruhen wie die Einsparungen.

In welchem Umfang eine Einsparung erzielt werden kann, hängt von der Bauweise und der Größe der Instandsetzungsflächen ab. Bei nur geringer Größe der Instandsetzungsflächen (sog. Flickinstandsetzungen) treten keine nennenswerten Ersparnisse an Unterhaltungskosten ein. Solche Einsparungen sollen deshalb nur dann abgesetzt werden, wenn die einzelnen Instandsetzungsflächen größer als 500 qm sind. Dasselbe gilt auch für die Instandsetzung der Gräben, Böschungen und Seitenstreifen, wenn die Instandsetzungsflächen dieser Straßenbestandteile jeweils größer als 300 qm sind.

Bei der Absetzung wegen Einsparungen von Unterhaltungskosten sind die in der Anlage 2 zusammengestellten Richtwerte zu verwenden.

VII.

Gewonnene Altbaustoffe stellen einen Vermögensvorteil i. S. von Nr. IV dar, wenn sie noch wirtschaftlich verwertbar sind.

Richtwerte
für die Lebensdauer

(Anlage 1 zu den Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden)

Straßengruppe:	Durchschnittliche Lebensdauer: (= Jahr) A*) Jahre	B*) Jahre	C*) Jahre
Bauweise			
1. Sandgeschlämmte Schotterdecken	—	5	10
2. Oberflächenbehandlung (auf sandgeschlämmter Schotterdecke)	5	8	10
3. Teppichbeläge (bis 3 cm Dicke)	10	15	20
4. mittelschwere Decken	10	15	25
5. schwere bituminöse Decken	15	20	30
6. Zementbetondecken	15	25	35
7. Kleinpflasterdecken	15	25	35
8. Großpflasterdecken	20	30	40
Nebenanlagen			
9. Verkehrszeichen	10	10	10
10. Leitsteine, Leitplanken	10	10	10
11. Fahrbahnmarkierungen aus Farbe oder aus Nägeln	2	4	6

12. Für befestigte Flächen der Seitenstreifen, Böschungen und Gräben gelten je nach Bauart die unter 1.—8. der Straßengruppe C genannten Werte. (Die Straßengruppe C gilt hier unabhängig von der Verkehrsmenge)

13. Für unbefestigte Flächen der Seitenstreifen, Böschungen und Gräben einschließlich der mit Rasen befestigten Flächen wird eine unbegrenzte Lebensdauer angenommen.

*) Erläuterung

Straßengruppe	Kennzeichnung des Verkehrs	mittlere Verkehrsmenge (Fahrz. 24 Std.)
A	stark	> 3000
B	mittel	1000 — 3000
C	schwach	< 1000

Richtwerte
für die Unterhaltungseinsparungen

(Anlage 2 zu den Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden)

Bauweise	Jährliche Unterhaltungskosten	Dauer der Einsparung (Jahre)
1. Wassergebundene Schotterdecken	etwa 0,20 DM/m²	—
2. Oberflächenbehandlungen	etwa 0,16 DM/m²	1
3. Bituminöse Decken	etwa 0,12 DM/m²	2
4. Zementbetondecken	etwa 0,10 DM/m²	3
5. Pflasterdecken	etwa 0,12 DM/m²	3
6. Grabeninstandsetzungen (unbefestigt)	etwa 0,10 DM/m²	2
7. Böschungen (unbefestigt)	etwa 0,08 DM/m²	2
8. Seitenstreifen (unbefestigt)	etwa 0,05 DM/m²	2
9. Befestigte Gräben, Böschungen und Seitenstreifen	Hierfür gelten je nach Bauart die Werte der Ziffern 1—5, bei Rasenbefestigung die Werte der Ziffern 6—8.	

Anmerkung:
a) zu lfd. Nr. 2 bis 7: Die Unterhaltungseinsparung ist grundsätzlich für die in der rechten Spalte angegebene Zeit zu berechnen.

1210

Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken;

hier: Anwendung der Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung auf den Bundesgrenzschutz

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 10/63 vom 15. 7. 1963 — V d 5 — 63 a 28 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Herr Bundesminister für Verkehr teilt mit Schreiben vom 20. Juni 1963 — StB 8 Isvs — 4066 Fi 63 — mit, daß der Herr Bundesminister der Finanzen gemäß Schreiben vom 10. Juni 1963 — II C 2 — J 2500 — 11/63 — keine Bedenken hat, die „Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden", auch für die Bemessung von Entschädigungen für Straßenschäden, die der Bundesgrenzschutz verursacht, zugrunde zu legen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 28

StAnz. 25/1970 S. 1277

1211

Behörden als Beteiligte im Sinne von § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz und § 33 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 9/63 vom 26. 6. 1963 — V d 2 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Gemäß §§ 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, 33 Abs. 3 Ziff. 2 Hessisches Straßengesetz kann eine Planfeststellung unterbleiben, wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die betroffenen Grundstückseigentümer, sondern auch die Behörden, in deren Amtsbereich die geplante Änderung oder Erweiterung vorgenommen werden soll. Zu diesen gehören auch die Landräte.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 61 k

StAnz. 25/1970 S. 1277

1212

Anbringung von Verkehrsspiegeln

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 16/63 vom 7. 10. 1963 — V d 2 — 63 a 24 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Verkehrsspiegel gehören nicht zu den Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Sie sind vielmehr als Anlagen der Verkehrssicherung, wie zum Beispiel Leiteinrichtungen, anzusehen. Daher fallen die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung dem Träger der Straßenbaulast zur Last. Bei Straßenkreuzungen und an Einmündungen sind §§ 12, 13 des Bundesfernstraßengesetzes und §§ 29, 30 des Hessischen Straßengesetzes anzuwenden.

Die Anbringung der Verkehrsspiegel sollte auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, da diese Einrichtung nicht frei von Mängeln ist. So kann der Spiegel zum Beispiel bei dunstigem Wetter und Schneetreiben blind werden, und bei Nacht kann er zu Verwechslungen zwischen sich nähernden und sich entfernenden Fahrzeugen führen. Ich bitte daher, im Einzelfall eingehend zu prüfen, ob die Anbringung eines Verkehrsspiegels tatsächlich eine Verbesserung der Verkehrsanlage zur Folge hat. Anderenfalls bitte ich, von der Anbringung abzusehen.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 24

StAnz. 25/1970 S. 1277

1213

Verwaltung der in der Straßenbaulast der Gemeinden stehenden Gehwege und Parkplätze innerhalb Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Gemeinden mit 50 000 und weniger bzw. 30 000 und weniger Einwohnern

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 7/65 vom 12. 4. 1965 — III b 1 — 63 a — 12 — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Verwaltung der im Betreff genannten Straßenteile obliegt den Gemeinden.

Die Zuständigkeit der Gemeinden ergibt sich für Landes- und Kreisstraßen aus § 46 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437). Die in dieser Vorschrift erfolgte Bestimmung des Gemeindevorstandes als Straßenbaubehörde ist nur verständlich, wenn die Gemeinde auch die in ihrer Baulast stehenden Straßenteile selbst verwaltet. Stünden diese Teile in der Verwaltung einer anderen Behörde, wäre eine Straßenbaubehörde der Gemeinde überflüssig.

§ 23 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (DVStrRegG) vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237), der die Verwaltung der in der Baulast der Gemeinden stehenden Straßenteile den Behörden, denen die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken obliegt, auferlegt, ist nicht mehr anwendbar. Die Vorschrift ist mit der DVStrRegG infolge der Aufhebung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) durch § 53 Abs. 1 Ziffer 2 HStrG außer Kraft getreten. Durchführungsverordnungen bzw. Ausführungsverordnungen treten mit dem Gesetz, zu dem sie erlassen sind, ohne weiteres außer Kraft, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedarf (Jellinek „Verwaltungsrecht", 3. Aufl. 1948, Lehrmittel-Verlag GmbH, Offenburg, § 7 IV 1 S. 126, 127). Im übrigen wäre § 23 Abs. 1 DVStrRegG wenn er nicht schon auf die vorstehende Weise außer Kraft getreten wäre, als dem HStrG entgegenstehendes Recht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 HStrG weggefallen, da er nach den Ausführungen in Abs. 2 dieses Erlasses zu § 46 Abs. 5 HStrG im Widerspruch steht.

Die Zuständigkeit der Gemeinde ist gemäß § 21 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. August 1961 (GVBl. S. 1741) in Verbindung mit den vorstehenden Ausführungen auch für die Verwaltung der Gehwege und Parkplätze an Bundesfernstraßen gegeben.

Mit der Verwaltung obliegt der Gemeinde nach der Rechtsprechung auch die Verkehrssicherungspflicht für die Gehwege und Parkplätze in der Ortsdurchfahrt.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a — 12

StAnz. 25/1970 S. 1277

Regierungspräsidenten

1214 DARMSTADT

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Nieder-Modau

Der Viehversicherungsverein Nieder-Modau hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 9. März 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntgabe beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 29. 5. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 25/1970 S. 1278

1215 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltblockmeer am Buchschirmküppel" in der Gemarkung Hilders, Landkreis Fulda

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 und 4 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des § 22 des Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das Basaltblockstreugebiet am Südwestrand des Buchschirmküppels in der Gemarkung Hilders im Landkreis Fulda wird am Tage nach der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Naturschutzgebiet „Basaltblockmeer am Buchschirmküppel" in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt eine Fläche von etwa 14 ha und besteht aus einem Teilstück der Hilderser Gemeindehute am Buchschirmküppel südl. Teil der Flur 24, Flurstück Nr. 3).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in folgenden Karten rot eingetragen:

1. Meßtischblattvergrößerung (Maßstab 1 : 10 000) des Blattes 5426 Hilders NW (Abdruck als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlicht — nicht maßstabgerecht —),
2. Flurkarte der Gemeinde Hilders (Maßstab 1 : 1500),

die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde, dem Landkreis Fulda als unterer Naturschutzbehörde, dem zuständigen Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und der Gemeinde Hilders.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen der Natur oder des Landschaftsbildes vorzunehmen.

(2) Verboten sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

Naturschutzgebiet „Basaltblockmeer am Buchschirmküppel"

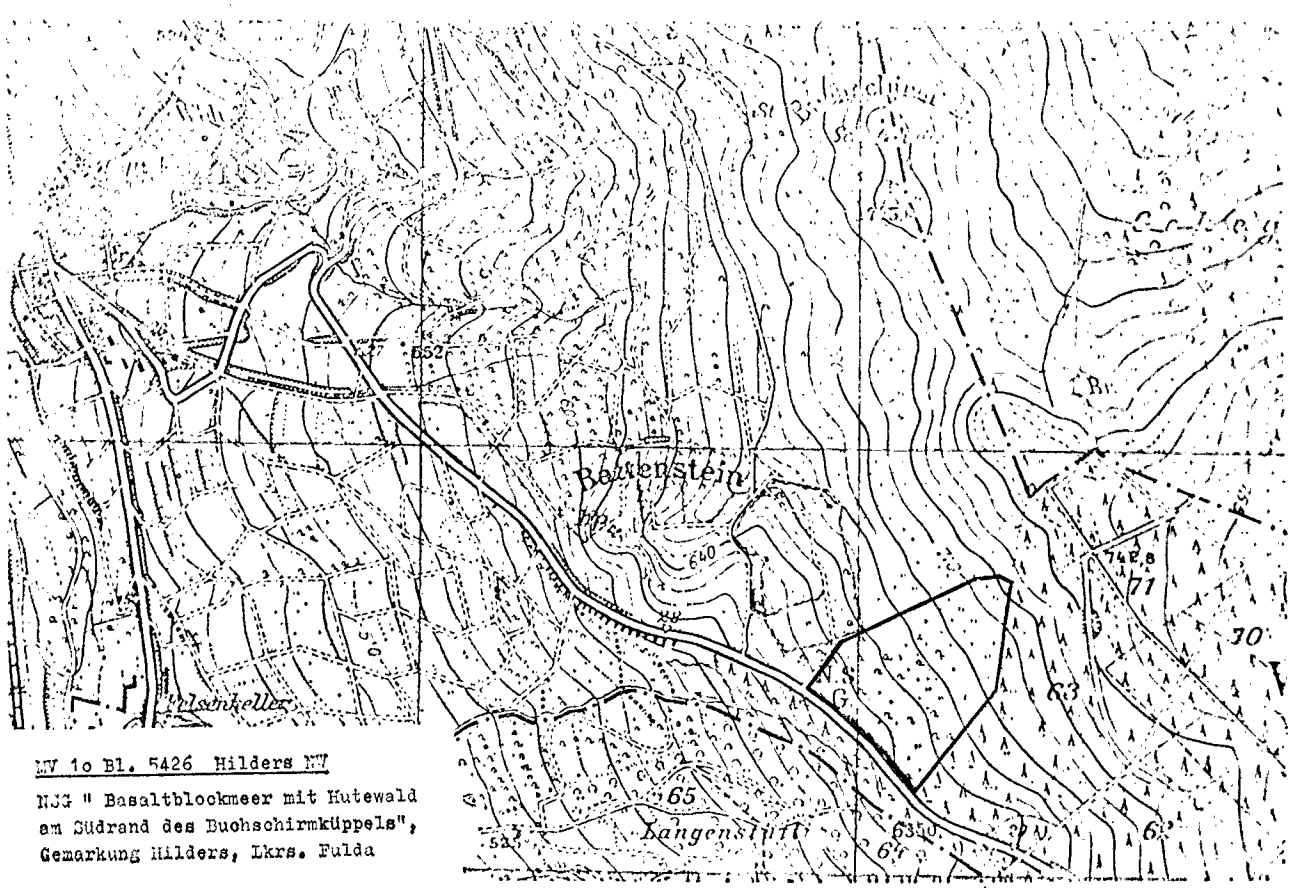

LV 1o Bl. 5426 Hilders NW

NSG "Basaltblockmeer mit Hutewald am Südrand des Buchschirmküppels", Gemarkung Hilders, Lkrs. Fulda

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder sich auf den Verkehr beziehen;
5. die Wege zu verlassen, zu zelten, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen, zu lagern oder zu lärmen, oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Müll, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
7. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, insbesondere Wochenendhäuser, Verkaufsbuden, fahrbare Verkaufsstände sowie Zelte oder Wohnwagen aufzustellen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. Schutzmaßnahmen, um Feuerschäden zu verhüten;
3. Maßnahmen, die erforderlich werden, um die Eigenart des Schutzgebietes zu erhalten.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Raben -und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

Auf Antrag kann die höhere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. 6. 1970

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
III/7 a Az.: 46 b
gez. Schneider
StAnz. 25/1970 S. 1278

Buchbesprechungen

Das Recht des Kindes und der Eltern. Von Hans-Joachim Göhring. Rechtsanwalt in Düsseldorf. 1969. 154 S., 3,80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag C. H. Beck, München.

Die in der Reihe „Beck-Rechtsbücher für jedermann" erschienene Schrift befaßt sich mit einem umfangreichen Rechtsgebiet, dem weittragende Bedeutung zukommt, das aber auch für den Juristen oft schwer in allen Einzelheiten überschaubar ist. Die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen ist in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Es ist daher zu begrüßen, daß in der vorliegenden Schrift in allgemein verständlicher Form ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben wird. Göhring behandelt u. a. die Fragen der Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung, Verlöbnis und Eheschließung. Besonders ausführlich werden die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind erörtert. Zur Frage der Staatsangehörigkeit eines Kindes einer Deutschen und eines Ausländers (S. 50) kann der Auffassung Göhrings, hier sei vieles zweifelhaft, nicht zugestimmt werden; auf jeden Fall hätte hier die Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. 12. 1963 (BGBl. I S. 982) erwähnt werden sollen. In einem besonderen Abschnitt wird das Recht des unehelichen Kindes dargestellt, wobei bereits von dem auf Grund des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder ab 1. Juli 1970 geltenden Rechtszustand ausgegangen wird (leider gilt dies nicht auch für die Ausführungen über die Anfechtung der Ehelichkeit und über die Annahme an Kindes Statt).

In weiteren Abschnitten werden die Haftung Jugendlicher für unerlaubte Handlungen und die wichtigsten Grundzüge des Jugendstrafrechts, des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes behandelt.

Die preiswerte Schrift bietet eine Fülle nützlicher Informationen.

Ministerialrat Dr. Hoffmann

Strahlenschutzrecht. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien Merkblättern usw. mit Erläuterungen Stand April 1970. Herausgegeben von Min.-Rat Dipl.-Ing. Walter Bäck. Bearbeitet von Dipl.-Phys. Oswald Hinrichs. ORR im Hess. Sozialministerium. 5 Ergänzungslieferung, 294 S., Seitenpreis 0,12 DM. Gesamtpreis 79,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die bisher besprochene Loseblattsammlung „Strahlenschutzrecht" (1964 S. 1419; 1966 S. 625; 1967 S. 1218; 1968 S. 1327) ist in einer 5. Lieferung erheblich ergänzt und geändert worden.
Das Atomgesetz vom 23. Dez. 1959 gilt ab 1. Dez. 1969 in der neuen Fassung. Neu eingefügt sind darin u. a. Bestimmungen über einen Vorbescheid insbesondere zur Wahl des Standortes einer Anlage und über die öffentliche Bekanntmachung sowie die Behandlung von Einwendungen Dritter gegen erteilte Vorbescheide oder Teilgenehmigungen (§§ 7 a und 7 b).

Die Haftungsvorschriften (§ 25) sind erweitert worden. Der Inhaber einer Anlage ist jetzt auch für die bei der Beförderung von Kernbrennstoffen ausgehenden Wirkungen ersatzpflichtig. Nicht ersatzpflichtig ist, wer die Stoffe für einen anderen befördert.

Der § 35 (Übernahme der Deckungsvorsorge bei Beförderungen) ist aufgehoben worden, ebenso der § 50 (Entschädigung bei Einziehungen von Gegenständen, deren Gebrauch mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz wurde im übrigen von den Verfassern dankenswerterweise noch stärker als bisher mit Erläuterungen, die seine Anwendung erleichtern, versehen.

Die den Strahlenschutzverordnungen beigefügten Anlagen über die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, desgleichen die Übersicht über die Zulassungsbehörden für Vorrichtungen, für Abluft- und Abwasserkonzentrationen, über die amtlichen Meßstellen für die Personendosimetrie, über die zuständigen Behörden für die Ermächtigung von Überwachungsärzten, die Zulassungsbehörden für Neutronenquellen und Röntgengeräte sowie die Aufsichtsbehörden nach der zweiten Strahlenschutzverordnung sind auf den neuesten Stand gebracht worden, was für den Benutzer der einschlägigen Sammlung besonders wichtig ist.

Den neuen Vorschriften in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, dem geänderten Luftverkehrsgesetz und der Bekanntmachung über die Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen ist durch Abdruck Rechnung getragen.

Die IATA Vorschriften (International Air Transport Association) über den Transport bedingt zugelassener Güter auf dem Luftwege sind nach der Ablösung der bisherigen Übergangsregelungen nunmehr für die verschiedenen Verkehrsträger weitgehend vereinheitlicht.

Sie sind, soweit sie sich auf radioaktive Stoffe beziehen, in die deutsche Sprache übersetzt abgedruckt (116 Seiten). Maßgeblich ist der amtliche Text in englischer Sprache.

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gab es bisher keine allgemeinen Vorschriften. Nunmehr hat die Bundesrepublik das ARD (Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. Sept. 1957) über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 18. Aug. 1969 (BGBl. II S. 1489) ratifiziert. Es gilt unmittelbar zwar nur für den grenzüberschreitenden Verkehr, es ist aber damit möglich, es z. B. durch Genehmigungsauflagen auf den innerdeutschen Verkehr zu übertragen. Das Gesetz ist mit seinen umfangreichen und wichtigen Anlagen in die Sammlung aufgenommen worden. Es schließt eine echte bisher vorhandene Lücke.

Die vorliegende Loseblattsammlung über das Strahlenschutzrecht erfüllt mit dieser Ergänzung wieder alle billigerweise zu stellenden Anforderungen für die, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die, die sich mit dieser schwierigen Sach- und Rechtsmaterie befassen müssen.

Ministerialrat a. d. Dr. Gliwitzky

Lebensmittelrecht. Redaktion: W. Zipfel, Ergänzungslieferung Januar 1970 (2. ErgLfg. zur 6. Auflage), 450 S., Dünndruckpapier 18,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht" wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Januar 1970 gebracht.

Neben einzuarbeitenden Änderungen wurden neu aufgenommen das Eichgesetz, die Rindfleisch-Handelsklassen-VO, die EWG-VO für Eier, die Schwefeldioxid-VO, das neue Handelsklassengesetz und das neue Weingesetz. Die Änderungen berücksichtigen bereits das 1. StrRG vom 25. Juni 1969. Das Bundesseuchengesetz ist nun in vollem Wortlaut abgedruckt, das Fleischbeschaurecht ist um die Durchf.-VO und die Ausführungsbestimmungen A ergänzt. Von den Änderungen sind im wesentlichen betroffen: Lebensmittelgesetz, Allg. FremdstoffVO, FleischVO, Fleischbeschaugesetz.

Änderungen von Strafbestimmungen (Freiheitsstrafe statt Haft-, Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafe), begründet durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, wurden insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Blätter wegen anderweitiger Änderungen ausgetauscht werden mußten.

Oberchemierat Dr. Großekettler

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1970 | Montag, den 22. Juni 1970 | Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

1902

Erlaubnisurkunde

VIII 84: Die der **Firma Aureko, Automobil-Reparaturkosten - Finanzschutz - Aktiengesellschaft** in Reichelsheim (Odw.) am 17. August 1966 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen wurde mit Wirkung vom 3. März 1970 widerrufen.

61 Darmstadt, 10. 6. 1970

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

1903

Neueintragung

GR 387: Bekleidungstechniker Hans Adolf Lang und dessen Ehefrau Marianne Lang geb. Rückert, Ober-Eschbach, Bommersheimer Weg 20, haben durch notariellen Vertrag vom 23. April 1970 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

1904

Neueintragung

GR 461 — 3. Juni 1970: Die Eheleute Heinrich Rakoczy, Bauingenieur und Erika Rakoczy geb. Staudt, beide in Nieder-Roden, Ober-Rodener Straße 72, haben durch Vertrag vom 23. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

1905

GR 1760 — 5. 6. 1970: Weinberger, Karl, Kaufmann und Maria Anna geb. Perl, Friedberg (Hessen).

Durch Vertrag vom 16. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 5. 6. 1970

Amtsgericht

1906

GR 1759 — 2. 6. 1970: Pippong, Rainer August Christian, Werbekaufmann, und Illona Carmen geb. Kaus, Nieder-Mörlen.

Durch Vertrag vom 23. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 2. 6. 1970

Amtsgericht

1907

41 GR 1205 — 21. 5. 1970: Eheleute Schreiner Heinrich Reuss und Brigitte Waltraud Anneliese geb. Dumke, Rodenbach/Ortsteil Niederrodenbach, haben durch Vertrag vom 17. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 25. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

1908

41 GR 1206 — 21. 5. 1970: Eheleute Kaufmann Norbert Becker und Erna Maria geb. Baumann in Hanau haben durch Vertrag vom 15. 1. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

1909

41 GR 1207 — 21. 5. 1970: Eheleute Augenoptikermeister Paul Volker Meyer und Bauzeichnerin Erika Meyer geb. Priester in Gronau haben durch Vertrag vom 23. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 25. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

1910

41 GR 1208 — 21. 5. 1970: Eheleute Kaufmann Karlheinz Belz und Johanna Regina geb. Kaiser in Mühlheim a. M. haben durch Vertrag vom 9. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

1911

GR 213: Eheleute Student des Maschinenbauwesens Peter-Clemens Hoppe-Boeken und Doris geb. Berkard, Breckenheim, Mönchgasse 4.

Durch Vertrag vom 27. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 3. 6. 1970

Amtsgericht

1912 **Neueintragung**

8 GR 574 — 21. Mai 1970: Eheleute techn. Angest. Ernst Hansjürgen Markworth und Maria Markworth gesch. Wergien geb. Beurer, beide wohnhaft in Falkenstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 1. 6. 1970

Amtsgericht

1913

GR 58: Hochbautechniker Werner Sachs und Gudrun Sachs-Seibert geb. Seibert in Gemünden (Wohra).

Durch Vertrag vom 4. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3573 Gemünden (Wohra), 22. 5. 1970

Zweigst. Gemünden (Wohra) Amtsgericht Kirchhain

1914

Neueintragung

8 GR 575 — 4. Juni 1970: Eheleute Gastwirt Ewald Heinrich Gath und Elfriede Maria Gath geb. Kriz, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 9. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 5. 6. 1970

Amtsgericht

1915

Neueintragung

4 GR 376 — 3. Juni 1970: Architekt Erich Trost und Herta Trost geb. Roske, Dreieichenhain, Philipp-Holzmann-Straße 1.

Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 3. 6. 1970 **Amtsgericht**

1916

GR 396 — 25. 5. 1970: Walper Adam in Oberbrechen und Marie Henriette geb. Hößbacher.

Durch Ehevertrag vom 15. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 25. 5. 1970

Amtsgericht

1917

Neueintragung

GR 153: Heizer Herbert Kockler und dessen Ehefrau Erne geborene Weßner, wohnhaft in Bad Soden, Freiherr-vom-Stein-Straße 7b.

Durch Vertrag vom 19. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1918

6 GR 460 — 8. Juni 1970: Kranfahrer Walter Heinze und Ursula Elsbeth geb. Lotzmann, Weilmünster.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 8. 6. 1970 **Amtsgericht**

1919

GR 617: Eheleute Industriemeister Karl Heinz Strömann und Liesel Strömann geb. Knapp, 6334 Aßlar, Eleonorenstraße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1970 — Urkundenrolle Nr. 57 70 des Notars Rolf Coester in Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1920

GR 618: Eheleute Techn. Angestellter Rolf Bünning und Heike Bünning geb. Hein, 633 Wetzlar, Große Promenade 28.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1970 — Urkundenrolle Nr. 504/70 des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 5. 1970 **Amtsgericht**

Handelsregister

1921

Neueintragung

1 HRB 1008: Ferienhausbau Volkmarsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Volkmarsen, Geschäftsräume: Kassel, Auf der Schubach 83.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Herstellung und Veräußerung von Ferienhäusern an der Scheidwarte in Volkmarsen. Stammkapital: 20 000,— DM.

Architekt Wilhelm Maltzahn, Kassel, Auf der Schubach 83. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 10. 1969 26. 1. 1970 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschaft soll zunächst nur einen Geschäftsführer haben.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Hessischen Allgemeinen Zeitung, Bezirksausgabe Kassel.

3547 Wolfhagen, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1922

Neueintragung

VR 169: Turn- und Sportverein 1906 „Rhönadler" in Schwarzenfels.

649 Schlüchtern, 26. 2. 1970

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1923

Eintragung

5 N 3/61 Im **Konkurs** über das Vermögen des **Alfred Melenk** in Butzbach ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 29. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5000,— DM, seine Auslagen sind auf 428,99 DM festgesetzt.

6308 Butzbach, 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

1924

31 N 11/68: Im **Konkurs** über das Vermögen der **Firma Werkstätten Wilhelm Gütte KG**, Groß-Zimmern, Am Wald 110,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin anberaumt auf Freitag, den 10. Juli 1970, um 14 Uhr, Saal 12, Marienstraße 31.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

611 Dieburg, 3. 6. 1970 **Amtsgericht**

1925

31 N 14/68: Im **Konkurs** über das Vermögen des **Kaufmanns Wilhelm Gütte**, Groß-Zimmern, Am Wald 100,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin anberaumt auf Freitag, den 10. Juli 1970, um 14.00 Uhr, Saal 12, Marienstraße 31.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederlegt.

611 Dieburg, 9. 6. 1970 **Amtsgericht**

1926

Beschluß

81 N 400/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kauffrau Lieselotte Schmitt geb. Larsch, Inhaberin der Firma Lorenz Schmitt, Tiefbau-Baggerei**, Frankfurt (Main), Kennedyallee 40,

wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 7. August 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 3200,— DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322, b) Auslagen: 109,61 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1927

Beschluß

81 N 176/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **THERMICA GmbH, Heizungs- und Lüftungsanlagen, wärmetechnische Anlagen**, Frankfurt/Main, Darmstädter Landstraße 90,

wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 11. September 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 12 000,— DM ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322, b) Auslagen 668,80 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1928

Beschluß

81 N 113/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Wolfgang Hermann**, Frankfurt (Main), Herrnstraße 2,

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) auf den 17. Juli 1970, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1929

Beschluß

81 N 131/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Simon Tehoval, Inh. der Firma Simon Tehoval**, Frankfurt (Main), Düsseldorfer Straße 13,

wird an Stelle des Rechtsanwalts Dr. J. Wutzler, Ffm., Klüberstraße 15/I der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, 6 Frankfurt (M.) 1, Neue Kräme 32/II zum Konkursverwalter bestellt.

Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird auf den 24. Juli 1970, um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 11. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1930

Beschluß

81 N 4/70: Das **Konkursverfahren** über den **Nachlaß des am 21. 9. 1969 verstorbenen**, zuletzt Frankfurt (Main), Guiollettstraße 67 wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Leon Edelstein** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 5. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1931

Beschluß

81 N 240/61: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **ALBA Illustrierte Verlags-GmbH**, Frankfurt (Main), Heidestr. 79, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1970
Amtsgericht

1932

Beschluß

81 N 444/67: Das **Konkursverfahren** über die **Kleinoffsetdruck + Verlag Kranz KG**, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 75, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1933

Beschluß

81 N 161/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kauffrau Gitta Wurmann geb. Rosenbaum**, Frankfurt (M.), Höhenstraße 16—18, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1934

2 N 14/65: Im **Konkurs** über das Vermögen des **Philipp Horst, Schreinereibetrieb**, Ginsheim,

ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 13. Juli 1970, um 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Außenstelle Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

608 Groß-Gerau, 11. 6. 1970 **Amtsgericht**

1935

50 N 31/70 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Gärtners Walter Tafel**, Lohfelden-C, Friedrich-Ebert-Ring 5.

ist gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 8. 6. 1970, um 12.00 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schumann, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10 II.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 8. 1970 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. Juli 1970, um 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. Oktober 1970, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1970 anzeigen.

35 Kassel, 8. 6. 1970 **Amtsgericht**

1936

Beschluß

5 N 6 — 8/70: **Anschlußkonkursverfahren**: Die Anträge der **Frau Margarete Wollrab geb. Weber** und des **Herrn Ernst Wollrab**, beide in Kirchhain (Bez. Kassel), Niederrheinische Straße 44, beide persönlich haftende Gesellschafter der Firma Otto Wollrab oHG, in Kirchhain (Bez. Kassel), vom 5. Mai 1970 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der oHG und das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter werden abgelehnt.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 VerglO heute am 12. Juni 1970, nachm. um 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen

a) der Firma Otto Wollrab oHG, Kirchhain (Bez. Kassel) — 5 N 6/70;

b) des Herrn Ernst Wollrab, Kirchhain (Bez. Kassel) — 5 N 7/70;

c) der Frau Margarete Wollrab geb. Weber, Kirchhain (Bez. Kassel) — 5 N 8/70; eröffnet. Rechtsanwalt Gert Siebert, Marburg (Lahn) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1970 bei dem Amtsgericht Kirchhain (Bez. Kassel) — für jedes Verfahren getrennt — in je 2 Stücken anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Hauptforderung, Kosten und Zinsen, letztere berechnet bis zum 12. Juni 1970, anzugeben.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen, spätestens aber im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, sowie über die Bestellung von Gläubigerausschüssen und eintretendenfalls über die in § 132 der KO bezeichneten Gegenstände

wird auf Donnerstag, den 9. Juli 1970, vormittags um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kirchhain (Bez. Kassel), Zimmer 20, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Montag, den 24. August 1970, vormittags um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain (Bez. Kassel), Zimmer 7, für alle drei Verfahren anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Juli 1970, Anzeige zu machen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

1937

1 N 3/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Sachsenberger Holzindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Sachsenberg (Krs. Waldeck) ist am 9. Juni 1970, um 10.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Prinz, Korbach. Anmeldefrist bis 3. August 1970.

Erste Gläubigerversammlung und ggfls. Beschlußfassung über die in §§ 132, 134 und 204/5 (Einstellung mangels Masse) am 26. Juni 1970, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 14. September 1970, um 10.00 Uhr, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juni 1970.

354 Korbach, 9. 6. 1970 **Amtsgericht**

1938

5 N 10/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Beatex Handels AG**, Sitz Buchschlag

wird heute am 15. Juni 1970, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet ist.

Konkursverwalter ist RA Dr. Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstr. 84.

Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1970 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 10. Juli 1970, um 13,30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 10. September 1970, um 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 26.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Juli 1970 anzeigen.

607 Langen (Hessen), 15. 6. 1970 **Amtsgericht**

1939

5 N 9/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Walter Kunik KG** aus Buchschlag über Sprendlingen

wird heute am 15. Juni 1970, um 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin überschuldet ist.

Konkursverwalter: RA Hans Helmut Wentzel, 607 Langen, Schillerstr. 1. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1970 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 9. Juli 1970, um 13.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 4. September 1970, um 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 26.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Juli 1970 anzeigen.

607 Langen (Hessen), 15. 6. 1970 **Amtsgericht**

1940

5 N 36/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Gerhard Lev, Inhaber der Firma Lev & Klotz**, Langen, ist Schlußtermin auf den 9. Juli 1970, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Str. 27, Saal 20, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung, der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2162,59 DM, seine Auslagen auf 336,50 DM festgesetzt worden.

607 Langen, 8. 6. 1970 **Amtsgericht**

1941

7 N 43/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma KINTEX — Kindermoden und Textilien GmbH** Neu-Isenburg, Jean-Philipp-Anlage 17, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin und Liquidatorin Frl. Hannelore Seitz, jetzt verehelichte Gibbrich, Klein-Karben, Peter-Geibel-Straße 3.

wird Schlußtermin gemäß § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 8. Juli 1970, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 39.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Luisenstraße 27, Zimmer 2, offen.

605 Offenbach (Main), 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1942

7 N 4/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Ludwig Blom**, 3551 Wehrda, Am Kornacker 15,

ist am 12. Juni 1970, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Teske, 355 Marburg (Lahn), Universitätsstraße 10. Anmeldefrist bis 20. Juli 1970. 1. Gläubigerversammlung am 10. Juli 1970, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 14. August 1970, um 9.00 Uhr, an Gerichtsstelle, Universitätsstraße 48, Zimmer Nr. 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Juli 1970.

355 Marburg (Lahn), 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

1943

N 20/68: Im **Konkursverfahren der Firma Bauer-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,**

mit dem Sitz in Klein-Auheim ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf Montag, den 20. Juli 1970, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Zimmer Nr. 1, bestimmt.

6453 Seligenstadt (H.), 11. 6. 1970 **Amtsgericht**

1944

Beschluß

3 N 1/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **des Kaufmanns Heinz Herdina**, 6330 Wetzlar, Braunfelser Straße 62-64

wird heute, am 8. Juni 1970, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Brasserie de Clausen Société Anonyme, Luxemburg-Clausen, den Auftrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner aus Warenlieferung Forderungen in Höhe von 708,— DM und 1539,10 DM nebst Zinsen zustehen.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Töpper, Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Juli 1970 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Juli 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 37.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Juni 1970 anzeigen.

633 Wetzlar, 8. 6. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1945

6 a K 27/69: Die im Grundbuch von Gonzenheim, Band 62, Blatt 1749, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an den Grundstücken

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 9, Flurstück 33/7, Lieg.-B. 1522, Weg, Die Brunnengärten, Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Gonzenheim, Flur 9, Flurstück 37/13, Weg, Die Brunnengärten, Größe 0,61 Ar,

sollen am 11. August 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105, (Saal I) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Grundstückshälfte am 8. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Georg Rieß in Oberursel (Ts.).

Der Wert der ideellen Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1. Flurstück 33/7 auf 4675,— DM,
2. Flurstück 37/13 auf 1677,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1946

Beschluß

2 K 26/69: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 50, Blatt 1481, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 25, Flurstück 57/236, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 27, Größe 1,33 Ar,

soll am 19. Oktober 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal Nr. 10 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Wilhelm Kissel, Rüdesheim, zu 1/3;

b) Philipp Kissel, Königstein, zu 1/3;

c) Ingrid Kroupa geb. Kissel, Michelbach, zu 1/6;

d) Roswitha Kissel, Bad Schwalbach, zu 1/6.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 5. 1970 **Amtsgericht**

1947

Beschluß

2 K 7/70: Die ideelle Miteigentumshälfte des Rudolf Schneider an dem im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 43, Blatt Nr. 1277, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 59, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 46, Größe 1,52 Ar,

soll am 9. November 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 21. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kältetechniker Rudolf Schneider, Bad Schwalbach.

Der Wert der Miteigentumshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 5. 1970 **Amtsgericht**

1948

K 1/68: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 21, Blatt 939, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 6, Größe 7,73 Ar,

soll am Freitag, 21. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer August Klose in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 6. 1970 **Amtsgericht**

1949

K 34/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rendel, Band 42, Blatt 2109, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rendel, Flur 11, Flurstück 78, Grünland unter der Hub, Größe 30,45 Ar,

soll am Freitag, dem 18. 9. 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Susanne Elisabeth Reuter geb. Mankel in Wachenbuchen,
2. Katharina Eleonore Stricker geb. Mankel in Wachenbuchen,
3. Witwe Wilhelmine Mangel geb. Giesel in Wachenbuchen,
4. Marie Günther geb. Mankel in Wachenbuchen,
5. Philipp Wörner II in Niederdorfelden,
6. Gerdi Vojir geb. Wörner in Niederdorfelden in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1950

4 K 34/68: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 16, Blatt 1083, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Bickenbach, Flur 14, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Außerhalb 11, Die Weide, Größe 314,77 Ar,

soll am 15. Juli 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Obitz jun., Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

1951

61 K 16/70: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 69, Blatt 2974, eingetragene Grundstückshälfte des Adolf Anders an dem Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche Danziger Straße 7, Größe 6,34 Ar,

soll am 27. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Adolf Anders, seine Ehefrau Maria Anders geb. Höchstberger, beide in Seeheim a. d. B., zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1970
Amtsgericht, Abt. 61

1952

61 K 101/69: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 81, Blatt 4119, eingetragene Grundstück

Nr. 11, Gemarkung Darmstadt, Flur 5, Flurstück 5/908/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 4, Größe 8,86 Ar,

soll am 20. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Willy Hering in Darmstadt,
b) dessen Ehefrau Alice geb. Langfelder, daselbst, — in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1970
Amtsgericht, Abt. 61

1953

Beschluß

8 K 46,50/69: Das im Grundbuch von Haiger, Band 59, Blatt 2226, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haiger, Flur 34, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Grubenstraße, Größe 13,81 Ar,

soll am 16. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Herta Kube geb. Apelt, Haiger.

Der Wert des Grundstücks nach § 74 a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt auf 137 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1954

Beschluß

8 K 58/69: Das im Grundbuch von Wissenbach, Band 26, Blatt 955, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wissenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 375/2, Hof- und Gebäudefläche, Hilgershäuser Str. 31, Größe 4,06 Ar,

soll am 16. September 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Rudolf Weg, Wissenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 023,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

1955

3 K 18/67: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 62, Blatt 2344, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Reichensachsen, Flur 2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 27, Größe 3,58 Ar,

soll am Donnerstag, 13. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Karl-Heinz Hellwig und Ehefrau Irmgard geb. Eberhard, Reichensachsen, Steinweg 27, — je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 3. 6. 1970 **Amtsgericht**

1956

84 K 113/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bergen-Enkheim, Band 157, Blatt 5580, eingetragene 25,76/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 25, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche Wetteraustraße 10—12, Nordring 40, Größe 40,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmern, Eßecke, Küche, Flur, Abstellraum, Bad mit WC, Balkon, Terrasse, und an dem im Aufteilungsplan mit Ziffer 32 bezeichneten Keller.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 156 bis 158 Blatt 5549 bis 5579 und Blatt 5581 bis 5612) gehörenden Sondereigentumsrechte bzw. Teileigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters; ausgenommen ist die Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder durch die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt (Main),

am 19. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 4. Dezember 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Technischer Kaufmann Willi Frettlöhr,

b) dessen Ehefrau Hildegard Frettlöhr geb. Hoos in Bergen-Enkheim,

je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 84

1957

84 K 65/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nied des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 56, Band 65, Blatt 1761, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 56, Flur 26, Flurstück 1869/1, Hof- und Gebäudefläche, Lotzstraße 14, Größe 2,88 Ar,

am 2. September 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rosa Schlott geb. Schmitt, Frankfurt (M.)-Nied, zu 1/2 und als Vorerbin zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 3. 6. 1970,
Amtsgericht, Abt. 84

1958

84 K 99/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 162, Blatt 5838, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 8, Flurstück 135/2, Hof- und Gebäudefläche Hofhausstraße 6, Größe 1,27 Ar,

am 17. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schriftsetzer Roland Richter und dessen Ehefrau Lore geb. Römer, beide in Frankfurt (Main) je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— DM. Zur Versteigerung kommt nur das Hinterhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 84

1959

84 K 13/70: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 76, Blatt 2990, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bockenheim, Flur 10, Flurstück 1219/42, Hof- und Gebäudefläche Georg-Speyer-Straße 38, Größe 3,58 Ar,

am 7. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Dolmetscher Alfred Keiper-Knorr, Ffm., zu 3/10,

2. Ehefrau Hildegard Keiper-Knorr geb. Hübschmann, Ffm., zu 3/10,

3. Witwe Gertrud Manteuffel geb. Hübschmann, Ffm., zu 4/10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 84

1960

84 K 26/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 26, Blatt 948, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 125, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche Finkenhofstraße 38, Größe 6,61 Ar,

am 14. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Erika Busch geb. Moser, Ffm., Lehrer Helmut Moser, Ffm., je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1970
Amtsgericht, Abt. 84

1961

K 4/69: Die im Grundbuch von Kaichen, Band 13, Blatt 603, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Kaichen, Flur 1, Flurstück 156, Lieg.-B. 375, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 10, Größe 6,01 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Kaichen, Flur 1, Flurstück 228, Lieg.-B. 375, Ackerland (Obstbaumstück), Am steinernen Tisch, Größe 15,46 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Kaichen, Flur 1, Flurstück 302/2, Lieg.-B. 375, Gartenland, die Mühlgärten, Größe 4,12 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32 — durch Zwangsvollstrekkung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann August Roth in Kaichen und Anni Roth geborene Meyer, dessen Ehefrau, daselbst.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

a) Flur 1, Flurstück 156 = 156 010,— DM,
b) Flur 1, Flurstück 228 = 3092,— DM,
c) Flur 1, Flurstück 302 2 = 1854,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 17. 4. 1970 **Amtsgericht**

1962

Beschluß

K 87/69: Die im Grundbuch von Helfersdorf, Band 9, Blatt 185, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helfersdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 5/4, Ackerland in der Holzwich, Größe 17,57 Ar und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helfersdorf Flur Nr. 5, Flurstück 6/4, Ackerland in der Holzwich, Größe 6,34 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. August 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Hermann Roolfs in Oberseemen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, Flur 5, Flurstück 5/4 = 5271,— DM, Flur 5, Flurstück 6/4 = 1902,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 10. 6. 1970 **Amtsgericht**

1963

Beschluß

K 118/68: Das im Grundbuch von Eidengesäß, Band 26, Blatt 873, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eidengesäß, Flur Nr. 1, Flurstück 99/3, Lieg.-B. 890, Hof- und Gebäudefläche Mühlweg, Größe 5,96 Ar,

soll am Freitag, dem 14. August 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Werner Placht und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Kienzle, Eidengesäß, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 045,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 10. 6. 1970 **Amtsgericht**

1964

Beschluß

42 K 61/67: Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13 497, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Nr. 283/4, Liegenschaftsbuch-Nr. 5734, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 10. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann in Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 22. 5. 1970 **Amtsgericht**

1965

2 K 1/70: Das im Grundbuch von Büttelborn, Band 39, Blatt 1953, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büttelborn, Flur 2, Flurstück 1/5, Bauplatz Griesheimer Straße, Größe 10,31 Ar (jetzt bebaut)

soll am 11. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Engel, Gastwirt, Büttelborn,

b) dessen Ehefrau Hildegard geb. Puzicha, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 10. 6. 1970 **Amtsgericht**

1966

Beschluß

K 17/69: Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 33, Blatt 1119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 44, Flurstück 133, Lieg.-B. 1029, Bauplatz ober dem Fackenhöfer Weg, Größe 6,89 Ar,

soll am 14. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, — durch Zwangsvollstrekkung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Luise Legros in Wanne-Eickel, geb. am 15. 6. 1918.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 30. 5. 1970 **Amtsgericht**

1967

51 K 31/70: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 10, Blatt 287, eingetragene Grundstück (Bestandsverzeichnis)

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 257, Lieg.-B. 359, Hof- und Gebäudefläche, Am Hammbügel 15, Größe 6,34 Ar,

soll am 1. Oktober 1970, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Installateur Paul Mäder in Kassel,

b) dessen Ehefrau Vera Mäder geb. Betz in Kassel,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1968

51 K 71/67: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 57, Blatt 1680, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 97/1, Lieg.B. 1511, Hofraum, Christbuchenstraße 89, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 96/5, Lieg.B. 1511, Hofraum, Christbuchenstraße 80, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 132/4, Lieg.B. 1511, Hof- und Gebäudefläche, Christbuchenstraße 80, Größe 6,15 Ar,

sollen am 24. September 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Günter Löwenstein in Kassel, zur Hälfte; b) dessen Ehefrau Anneliese Löwenstein geborene Riedmann, daselbst, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 6. 1970 **Amtsgericht**

1969

9 K 52/69: Die im Grundbuch von Niederreifenberg (Taunus), Band 16, Blatt 559, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederreifenberg

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurst. 83, Grünland am Königsteiner Weg, Größe 60,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurst. 90, desgleichen daselbst, Größe 26,16 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. September 1970, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, durch Zwangsvollstrekkung die 1/3 Anteile des Johann Herr versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

a) Johann Herr, Niederreifenberg/Taunus, zu 1/3,

b) Frau Anna Maria Grambusch geb. Herr, Oberreifenberg/Taunus, zu 2/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 36 294,— Deutsche Mark,

b) für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 15 696,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Ts.), 20. 5. 1970 **Amtsgericht**

1970

Beschluß

7 K 11/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 131, Blatt 6065, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 419/3, Hof- u. Gebäudefläche Ringstr. 99, Größe 9,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. August 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wolfgang Karl Wilhelm Nujokat und Margot Weiz geb. Menzel in Lampertheim zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 650 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 13. 5. 1970 **Amtsgericht**

1971

K 34/69: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 61, Blatt 2318, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur 5, Flurstück 95, Ackerland, am Steinacker, Größe 37,08 Ar, Grünland, am Steinacker, Größe 1,69 Ar,

soll am 21. Oktober 1970, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal) — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marie Nagel geb. Schnabel in Lauterbach,

b) Elise Schäfer geb. Schnabel in Lauterbach,

c) Hildegard Göldner geb. Riedemann in Lauterbach,

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 6. 1970

Amtsgericht

1972

5 K 3/70: Das im Grundbuch von Gettenau, Band 11, Blatt 785, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gettenau, Flur 1, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche Ringstraße 9, Größe 4,56 Ar,

soll am 13. August 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erna Schmidt geb. Stoll in Gettenau, zu 1/2,

b) Ottilie Wenzel geb. Stoll, in Gettenau, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 n Abs. 5 ZVG mit rechtskräftigem Beschluß des Gerichts auf 25 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

1973

7 K 6/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach (Main), Band 244, Blatt 7190, eingetragene Miteigentumsanteil von 102/1000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 4, Nr. 113/2 LB 6238, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 57, Größe 2,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Geschoß links, im Aufteilungsplan mit „102" bezeichnet,

am Mittwoch, dem 19. August 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Saal 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerkes (14. Februar 1969): Doris Schmalenbach in Offenbach (Main), jetzt Frankfurt/M.

Der Wert der Eigentumswohnung einschließlich des Miteigentumsanteils am Grundstück wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 1. 6. 1970

Amtsgericht

1974

7 K 12/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 88, Blatt 3886, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Nr. 625 LB 1313, Hof- und Gebäudefläche in den Speiergärten, Größe 2,79 Ar,

am Mittwoch, dem 12. August 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Saal 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (5. 3. 1969): Eheleute Kaufmann Adam Kannstädter und Käthe geb. Träger in Dietzenbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 27. 5. 1970

Amtsgericht

1975 **Beschluß**

K 19/68: Die im Grundbuch von Röllshausen, Band 27, Blatt 683, und Band 28, Blatt 716 eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 683 Röllshausen

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur 5, Flurstück 69, Ackerland, die Hopfenäcker, Größe 68,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röllshausen, Flur 5, Flurstück 70, Ackerland, die Hopfenäcker, Größe 22,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schrecksbach, Flur 8, Flurstück 70/24, Grünland, Wiese, Hutung, Der Metzeberger Grund, Größe 24,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schrecksbach, Flur 8, Flurstück 71/24, Grünland, Wiese, Hutung, Der Metzeberger Grund, Größe 24,24 Ar,

b) Blatt 716 Röllshausen,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Röllshausen, Flur 19, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Sand, Haus Nr. 93, Größe 7,55 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Röllshausen, Flur 5, Flurstück 71, Ackerland, die Hopfenäcker, Größe 41,93 Ar,

sollen am Montag, dem 17. Aug. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer Nr. 12 — durch Zwangsvollstrekkung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1968, 25. 7. 1969, 15. 8. 1969 und 17. 9. 1969 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Georg Heinrich Schäfer, Röllshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Nr. 1 auf 10 000,— DM
für Nr. 2 auf 3 000,— DM
für Nr. 3 auf 1 800,— DM
für Nr. 4 auf 1 800,— DM
für Nr. 6 auf 79 000,— DM
für Nr. 8 auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Treysa, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1976

3 K 21/70: Das im Grundbuch von Cleeberg, Band 40, Blatt 1500, eingetragene Grundstück

lfd Nr. 5, Gemarkung Cleeberg, Flur 11, Flurstück 137/4, Bauplatz, Schaafhaus, Größe 6,67 Ar,

soll am 5. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 48, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hedy Saltenberger geb. Wirth in Cleeberg.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 3335,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1977

K 11/70: Die im Grundbuch von Elkerhausen, Band 23, Blatt 648, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 31, Gemarkung Elkerhausen, Flur 28, Flurstück 53, Acker An der hohen Straße, Größe 88,08 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 16, Flurstück 45, Acker Auf dem Reinsberger Berg, Größe 12,94 Ar,

sollen am 29. Juli 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hilda Pauline Höller geb. Zuth in Wuppertal-Elberfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1978

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der

Gemeinde Harheim, 6369 Harheim

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG.

von Harheim nach Frankfurt/M.-Bonames

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 10. 6. 1970

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/05 — H

1979

Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Rechnungsjahr 1970

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) hat der Verwaltungsrat des KGRZ Kassel am 5. 1. 1970 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
im ordentlichen Haushalt
in Einnahmen auf 1 886 350 DM
in Ausgaben auf 1 886 350 DM.

gez. Dr. Branner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. 4. 1970 den Haushaltsplan genehmigt.

Der vom Verwaltungsrat des KGRZ Kassel in seiner Sitzung am 5. 1. 1970 beschlossene Haushaltsplan wird vom 24. 6. 1970 bis 1. 7. 1970 (von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) im Geschäftszimmer in Kassel, Fünffensterstraße 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Ausschreibungen

1980

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden auf der L 3155 zwischen Obergrenzebach und Seigertshausen, Kreis Ziegenhain, von km 4,400 bis 5,150 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3700 qm vorhandene Fahrbahndecke reinigen
ca. 55 t Asphaltbinder für den Profilausgleich
ca. 3700 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 24 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 26. 6. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 7. 1970, um 10.00 Uhr, im neuen Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19. Zuschlags- und Bindefrist: 10. 8. 1970.

643 Bad Hersfeld, 11. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1981

Eschwege: Die Bauleistungen für Deckenausbau mit Verbreiterung der L 3245 von km 1,300 bis km 0,050 zwischen Weißenborn und Zonengrenze in Richtung Großburschla, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 cbm Mutterboden abtragen,
3000 cbm Erdbewegung,
800 cbm Frostschutzschicht Kies 0/50 (24 cm dick),
1300 t Frostschutzschicht Basalt 0/35 (ca. 10 cm dick),
7000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick), ca. 240 kg/qm,
6800 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 3,5 cm, ca. 84 kg/qm,
6700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 2,5 cm, ca. 65 kg/qm,
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6. Juli 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. Juli 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 12. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1982

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden auf der L 3145, Willingshausen — Kreisgrenze, km 9,200 bis 10,737 und auf der L 3263, Neustadt—Wasenberg, Kreis Ziegenhain, zwischen km 1,360 und 2,500 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 13 500 qm vorh. bit. Fahrbahndecke reinigen
ca. 13 500 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
ca. 13 500 qm Asphaltbeton Körnung 0/8 mm, 48 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 58 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 26. 6. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. Juli 1970, um 10.10 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist 10. August 1970.

643 Bad Hersfeld, 11. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1983

Eschwege: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden auf der L 3238 zwischen Witzenhausen und Ermschwerd, km 0,500 bis 1,550 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 000 cbm Mutterboden abtragen,
18 000 cbm Erdbewegung,
4 000 cbm Frostschutzkies (41 cm dick),
800 cbm Frostschutzschicht-Basalt (10 cm dick),
7 600 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick),
7 400 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm (84 kg/qm),
7 300 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (84 kg/qm),
33 m Stahlbeton-Fertigteilrahmendurchlaß 1. W. 4,00 Meter, 1. H. 2,50 m
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 24. 6. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 18,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. Juli 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 10. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1984

Eschwege: Die Bauleistungen für Straßenbauarbeiten an der Landesstraße 3459 km 2,1 + 40 — 3,2 + 30 zwischen Bischhausen und Kirchhosbach, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 500 cbm Mutterboden abtragen,
18 000 cbm Erdbewegung,
2 000 cbm Frostschutzschicht Kies 02—60 mm (mind. 24 cm dick),
600 cbm obere Frostschutzschicht Basaltmaterial 0,2 bis 35 mm (10 cm dick),
6 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick),
6 700 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm (84 kg/qm),
6 600 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (60 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 275 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 25. 6. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. Juli 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

344 Eschwege, 12. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1985

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 116, Lauterbach—Rimlos, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 1 600 cbm	Mutterboden abtragen
rd. 6 500 cbm	Erdbewegung
rd. 24 000 t	Dammschüttmaterial
rd. 7 500 t	Frostschutzschicht 0/55
rd. 10 500 qm	bit. Unterbau 0/35
rd. 10 500 qm	Asphaltbinderschicht 0/12
rd. 10 000 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/8

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 7. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 9. 7. 1970 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 30 Kalendertage.

6479 Schotten, 12. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1986

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Beseitigung von Frost- und Fahrbahnschäden an verschiedenen Landesstraßen im Bauamtsbereich Fulda, Los I — IV — vergeben werden.

Auszuführen sind bei Los I:

rd. 2 100 cbm	Erdbewegung (Auskofferung)
rd. 200 t	Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 1 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 1 050 t	Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm
rd. 13 600 qm	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 13 600 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten, wie Reinigen von Gräben und Angleichung von Banketten usw.

Auszuführen sind bei Los II:

rd. 450 t	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, mind. 3,5 cm dick
rd. 1 800 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten, wie Reinigen von Gräben und Angleichung von Banketten usw.

Auszuführen sind bei Los III:

rd. 200 t	Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, zum Ausgleich von Fahrbahnsetzungen
rd. 20 000 qm	Mikrobelag 0/5 mm mit 40 kg/qm

Auszuführen sind bei Los IV:

rd. 600 t	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, zum Ausgleich von Fahrbahnsetzungen
rd. 11 500 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm

Die Bauarbeiten sollen Ende Juli d. J. begonnen werden und müssen bis zum 15. Oktober 1970 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749 mit der Angabe — Beseitigung von Frost- und Fahrbahnschäden an verschiedenen Landesstraßen im Bauamtsbereich Fulda, Los I—IV — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 14. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 11. August 1970.

64 Fulda, 10. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1987

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3171 zwischen der Kreisgrenze (Krs. Hersfeld) und Fürsteneck, km 3,373 bis 5,500 = 2100 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 6 500 cbm	Erdbewegung
rd. 9 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/12 und 0/55 mm als Sauberkeits- und Frostschutzschicht
rd. 4 200 t	Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 10 bis 12 cm dick
rd. 13 000 qm	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 12 800 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Ende Juli 1970 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1971 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. 6749, mit der Angabe — Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3171 zwischen der Kreisgrenze (Krs. Hersfeld) und Fürsteneck — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 7. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 4. August 1970.

64 Fulda, 8. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1988

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Los I: Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3176 zwischen Unterbernhards und Eckweisbach, km 19,100 bis 21,900, und Los II: Deckenbauarbeiten im Zuge der L 3174 in der Ortslage Petersberg bis Abzweig der K 4, km 2,667 bis 4,420 — vergeben werden.

Auszuführen sind bei Los I:

rd. 200 cbm	Erdbewegung (Auskofferung)
rd. 400 t	Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 2 000 t	Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm, bis 6 cm dick
rd. 12 000 qm	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 14 000 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten wie Räumen von Gräben, Verlegen von Durchlässen usw.

Auszuführen sind bei Los II:

rd. 900 t	Teerasphalttragschicht d. K. 0/25 — 0/35 mm
rd. 4 300 qm	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 11 000 qm	Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Nebenarbeiten wie Räumen von Gräben, Regulieren der Bankette usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Ende Juli 1970 begonnen werden und müssen bis zum 15. Oktober 1970 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749, einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Freitag, dem 10. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 7. August 1970.

64 Fulda, 10. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1989

Hanau: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3195 von km 0,208 bis km 0,800 und der Landesstraße Nr. 3268 von km 0,800 bis km 0,990 im Zuge der Ortsdurchfahrt Bruchköbel Kreis Hanau sollen öffentlich vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um

ca. 350 cbm	Erdabtrag
ca. 250 t	Frostschutzmaterial
ca. 160 t	bit. Tragschicht der Fahrbahn 12 cm dick
ca. 6300 qm	Deckflächen der Fahrbahn (Deckschicht)
ca. 1680 lfd. m	Betonrinnenpflaster

und verschiedene Nebenarbeiten wie Änderung an der Straßenentwässerung und Straßenanschlüsse.

Die Bauzeit beträgt 70 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM ab Mittwoch, den 24. Juni 1970 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 9. Juli 1970, um 10.00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juli 1970.

645 Hanau, 11. 6. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

WIESBADEN

HESSISCHE LANDESHAUPTSTADT
Internationale Kur- und Kongreßstadt
Stadt der Kultur und der Wirtschaft

HESSENTAG | 26.-28. 6. 1970

WIESBADEN freut sich auf Ihren Besuch!

WIR GRÜSSEN

DEN 10. HESSENTAG - 26.-28. 6. 1970

IN WIESBADEN

HIRZEL

GERÄTE UND ANLAGEN FÜR

Lüftung - Klima - Trocknung

VENTILATOREN	LUFTHEIZER	DACHLÜFTER
KLEINTRUHEN	SCHRANKGERÄTE	KLIMAGERÄTE
LUFTWÄSCHER	LUFTKANÄLE	HEIZBATTERIEN
ENTSTAUBUNG	ABSAUGUNG	SPÄNETRANSPORT

MASCHINENFABRIK BIEBRICH GMBH

WIESBADEN-SCHIERSTEIN – Telefon: Sa.-Nr. 28 01 – Fernschreiber 04186-764

Wir stellen aus: Ausstellung Hessentag '70 – Stand C/12

HESSEN

**Das Land im Herzen Deutschlands
mit alter Kultur und moderner Wirtschaft
mit einer sozial aufgeschlossenen
Bevölkerung
ist und bleibt ein starker Hort
rechtlichen Denkens
und demokratischer Gesinnung**

SIEMENS

Ihre elektrotechnischen Probleme lösen wir* (damit Sie mehr Zeit haben, Ihre kommunalpolitischen Probleme lösen zu können)

226-215-4 b

* Wir arbeiten auf allen Gebieten der Elektrotechnik und Elektronik: Datentechnik. Energietechnik. Installationstechnik. Nachrichtentechnik. Bauelemente.

Unsere Büros finden Sie in:
Frankfurt/Main, Gutleutstr. 31, Telefon (06 11) 26 21
Darmstadt, Bleichstr. 19, Telefon (0 61 51) 2 61 11
Kassel, Bürgermeister-Brunner-Str. 15, Telefon (05 61) 1 92 81
Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 19—21, Telefon (0 64 41) 7 11

Sprechen Sie mit Siemens

...weil es so gut schmeckt!

GERMANIA BIER

GERMANIA BRAUEREI · WIESBADEN

Stätten gepflegter Gastlichkeit

TAUNUS-HOTEL
Rheinstraße 17–21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143
150 Betten · 60 Bäder
Restaurant und Hubertus-Klause
7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Schloß-Hotel „Grüner Wald"
u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 · Telex 04 186-719
Inhaber Erich Köhler
Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage
150 Betten. Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und Tagungen. Gute Parkmöglichkeiten. Internationale Küche.

Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren, Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen
INHABER: FAMILIE BODECKER
BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus
WIESBADEN · BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21

Blum
das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz
Wiesbaden,
Wilhelmstr. 44–46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG
Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands
Frankfurt, Stiftstraße 32
Am Eschenheimer Turm – Tel 06 11 - 28 23 30
175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln
Lieferung frei – Kundendienst

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

hp Tankschutz H. Osterhagen
Tanküberprüfung
Heizkesselreinigung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung
Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät
FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53

Bockenheimer Brotistgut
18 Sorten

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN
Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro
WIESBADEN
Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86
KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½ % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten